Protocollum

Vom 28ten Februarij 1688
biß den 22ten November 1688.

1670

Vol: XXIX

PROTOCOLLUM

Vom 28ten Februarij 1688

biß den 22ten November 1688.

Raths Protocoll

Vol 29½

von

1688 -

I 120

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Extraordinarii Dienstag den 28ten Februarij 1688

Pras: H. Brand H. Burgl H. Meyer H. Graman
H. Bär H. Monclair H. Engagn H. L.
H. Escan 6 H. Meyer H. Levean
H. Engott H. Boquet.

Demnach Ihro Excellentz vorlieb in angenähmb vorkommen, daß ihnen ein Burgrecht inventirt vnd offerirt, vnd vollstrungen an H. Amptmann Graman geschrieben worden, daß sambtliche Ihro Excellentz alda die Burgrechten vnder ihro Commission haben sollen, vnd dasselbe angenommen, vnd darüber Burgbrief verordnet worden.

Johann Wilhelm Fellenberg, deßelben Ehrsame Burgerschafft hat vor lang angehalten, Ihro Excellentz wollen ihnen die Burgrechten ertheilen, soll den tag in Statt gesetzt werden, vnd öffentlich vorgelesen werden, Ob jemand etwas darwider einzuwenden habe.

Dem Wohledlen Herr, deßelben geschlossen anlaß, angehalten hat, daß ihnen die Burgrechten ertheilt, vnd vorgelesen werden möchte, vnd deßelben Ehrsame Burgerschafft hat vor lang angehalten, Ihro Excellentz wollen ihnen die Burgrechten ertheilen, soll den tag in Statt gesetzt werden, vnd öffentlich vorgelesen werden, Ob jemand etwas darwider einzuwenden habe.

H. Johann Jacob Tscharner, ist vor Ihro Excellentz erschinen, hat vorgebracht, wie daß er vor etwas Jahren sambt seinen Kindern vnd Kindskindern, sich in Statt Bern begeben, vnd allda sein Wohnung genommen, vnd sich allen Burgerlichen Ehren vnd Pflichten vnderworffen, vnd gehorsamb erzeigt, vnd sich gegen jedermann also verhalten, daß er sich vermeine, daß er vnd die seinige sich keiner vnehrlichen Thaten theilhafftig gemacht, vnd deßwegen vmb Ertheilung Burgrechten vnderthänig gebetten haben wolle, Ihro Excellentz wollen ihnen die Burgrechten ertheilen, soll den tag in Statt gesetzt werden, vnd öffentlich vorgelesen werden, Ob jemand etwas darwider einzuwenden habe.

Dem Wohledlen Herr, deßelben geschlossen anlaß, angehalten hat, daß ihnen die Burgrechten ertheilt, vnd vorgelesen werden möchte, vnd deßelben Ehrsame Burgerschafft hat vor lang angehalten, Ihro Excellentz wollen ihnen die Burgrechten ertheilen, soll den tag in Statt gesetzt werden, vnd öffentlich vorgelesen werden, Ob jemand etwas darwider einzuwenden habe.

H. Johann Jacob Tscharner, ist vor Ihro Excellentz erschinen, hat vorgebracht, wie daß er vor etwas Jahren sambt seinen Kindern vnd Kindskindern, sich in Statt Bern begeben, vnd allda sein Wohnung genommen, vnd sich allen Burgerlichen Ehren vnd Pflichten vnderworffen, vnd gehorsamb erzeigt, vnd sich gegen jedermann also verhalten, daß er sich vermeine, daß er vnd die seinige sich keiner vnehrlichen Thaten theilhafftig gemacht, vnd deßwegen vmb Ertheilung Burgrechten vnderthänig gebetten haben wolle, Ihro Excellentz wollen ihnen die Burgrechten ertheilen, soll den tag in Statt gesetzt werden, vnd öffentlich vorgelesen werden, Ob jemand etwas darwider einzuwenden habe.

Montag 3ten Martij 1688.

Brasse K. Brand K. Ogier K. Wolters K. Grandam
K. Mr. Monclairs K. Engel K.
K. K. Amitrand
K. K. C.

Balthasar Hörstner Klägere klagt, daß er Beklagtem etwas tabaq
Friedrich Klinsser verkaufft alß nachmittag Dämmerung,
Hierauff habe er an dem Orth gelauffen, und
Nemmen irrig gemacht, durch Inhalt Inhalber Verzeichnus
Klägers Verordnung und gethanem Eydt
Außsagen.

Beklagter gestehet zwar den Kauff, sagt aber Zeit der
gemachten Rechnung alß es nicht angangen können

Urtheil

Weil der vorhandenen tabaq Confiscirt, solle sonder
Ihne selben Zoll wie herkommen erhalten, dagegen
er den Beklagten in die Güter und ver-
urtheilen in Verlust abzug, sein der Güter und ver-
urtheilen

Brasem Kümel wird bey mir gülig Brassen Burgh,
Mathias Jungius vor seine Zeugnus.

Die Klagen sonsten Anna Brossar sicher, und
Volle Attestation, zu nutzung Ihrer großbätterlichen
Erbschaft bey Lütig.

Johannes Kümmelwein der alte H. Landschreiber
welchem Ihro Gn. Herren Session
Ihro Excellenz bitt nachgelassen.

Nach Mittag Cod.

Praes. H. Brand. H. Wyss

Sind die Sessionen angefangen und notirt worden.

Sedria Casstag Mittwoch 23 Martij 1654.

Praes. H. Brand. H. Bürgermeister H. Weber H. Grandam
H. Statthalter H. Bernhard H. Hirzel
H. Landvogt H. Bernhard H. Escher
H. Solaus H. Gugolt H. B.

× H. Landschreiber Escher an deß seiner Amts Statt

Johannes Balthasar Hirzel Amtsmoderation deß 3
angehenden Monatgelts und Besoldung
Ihro gnädigen Herren

Hans Jacob Müller Kläger über gibel genommener
Klag und beygebrachten Anhalt
Andreas Hans Beklagten
Beklagten Bittel Copiam

Idem Kläger über gibel neuerlicher Remonstration
Beklagten Bittel Copiam

[illegible]

Sonntag 24. Martij 1658.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Carl Maasen Caßen, Cattlen [illegible]
[illegible] und Schreiberey

X. Wornach Erklagten eine [illegible] Straff
[illegible] Straffenbefelch, Sintemahlen [illegible]
Cagten [illegible] mussen Sie Cagten und die
Soldaten [illegible] Straffen.

Martin [illegible] Soldaten seiner gemachten
Pretension [illegible] Pickert selig Wittib Beschwerd, daß
Clas Pickert Mittl, Ihr gütl Zusprechens werd
[illegible]
Cagten Schall Rheinglaner, Cas Maasen Frau
Cagten seinen schuldigen Brand Sie gestellt
und Sey [illegible] Cänglaner Cäsmacher Hoff
Sie Schuldigen Cattla Ihme Brandenburg Cieffund
Sie Silberen
Soll sich gnädigst bedancken, und also dann
[illegible] abtreten.

Ordinarj Gerichtstag Montag den 8ten Martii 1688.

Praes: H. Burgermeister H. Mayer H. Brandt
H. Mandelaire H. Cunegel Hoz: Inderey
H. Reiss H. Leveden
H. Blau H. Engelh. Hologrel.

Rentmeister Pinters Mitl soll angesetzt
werden Sitzen sie und Ihren Rigen ostern
Cas Hans Ehrahmen, wie dasigen Cagsmann
Andreas Mittel an sagen nehmen wird

Müller Cantzleyer Rechnung, Ein Jar
Lang Lipp, Landschad, Gnuxd von Rumbar
Item Dirlon, und Philip Nigel Pitschafft
ihre Rechnung gelaistet, über den verwis-
sen Monath Februarium und sodenn ingemein

Einnahm 154 fl. 43 Cr.
Ausgeben 184 fl. 44 Cr. also
mehr ausgeben als einnommen 30 fl. 1 Cr.

Und wurd darauf resolvirt, das diese
Collecten wie die Steuren, und die gemei-
ne die Rom. Passanten ausbleiben drey
Jar lang gelegt werd, combinirt, wie offe
gemelt, und deigl der verschossen
Pünctlin und alle ausstendige schrift-
lich abzuefordern, und dann Passantz
gliechfalls zu bezahlen, und

Daran

Und sind andere Administratores über diese
Cassa verordnet, Otto Jan Pfister, Clemens
Pfr Reindlandischer gemeind, Jos. Caspar Adam
Glaser Cassier, Sebastian Stetter,
Hieronymus Lang, Diaconus der Spitz Jo-
annis, und Georg Rummel Pfitzer
Pflegar

Ordinari Rolkstag Mittwoch 7 9t Marty 1688.

H. Wber
H. Bnhagel
Hhmand
HGrimott

H. Grandjean
H. von Büren
H. Lescaux
H. Boquet

H. H. Brand
H. Tillier
H. Mre Monlaire
H. Kieff
H. Tolan

Anna Barbara Tscudi Landvögtin zu Kyburg
Jacob Michael Philipp Manuel
H. Hauptmann Hallers Tochter

Soll Ehrsamen Caleni Ehrenbotschaft

Diaconi Amt Hochstatt gemeine Spitalen
das aus das Hospitals mittel, die Abrüstung nimmt
angenommen Statthalter und mitanhören Rindvieh abzal
genommen und genöge.
Dolleir selbst an das Spital mittel Ein Hoffbuwen
Jacob Reiß sich an Moderation Amt Salz nim
in anhang an Amt Sandoz und ganth nicht Ehr
sein
Soll sich abgeschrieben werden.

Arnold de la Croix Ehrsamen Spital Amt Moderation
Vogt Hortung
H. Jun Landvogt Hartmann
Jacob Wüthrich wird angenommen Burger zu Brugg
zu bewilligen was an Zugesagten angegeben

Sonsten Consistorii nochmahlen an, Daß Ihm
gegen Frid. gutem Vernehmen hoe, so auf
den Cantzlen Inquisitum, Hinderungen entdeckt
werden mögen.

§. Weilz noch kein Bericht von Hochf. Regierung ein
gelangt, ob Consilio zu Inquisitum was anßer der
Caution Inquisition, abgetolgt werden solle, als
wird Inspectrant. bis dahin Hinderung

Extraordinarie Donnerstag d 11 Marty 1684

	H. Bgm. Engel	H. Wolff	H. G.
Praes. H. Brand	H. Bgm Moncleirie	H. Schaagk	H. von Berg
	H. Rieger	Hr. Heyd	H. Leygeb
	H. Holzhey	H. Caugel	H. Boyet.

Johann Jacob Mangold ist an Herrn Statt Attestation
seiner gros. mütter Hr. gülten.

Bewilligt und soll in Im. Registratur nachgesehen
werden

Selbigen ist gleichfalls an Ihro Abfolgung 30 fl. an
statt Inquisitions gelts aus Monsieur Steinhofen Hr
Schindlern gutwillig

Bewilligt.

Johann Jacob und Johann Jacob Brand, wegen des
Nachlassens standen Brands in seinem Hauß, vor ge-
fordert, und examinirt, wie solches aus Stimmung

[illegible] angangen, die selbe Ensaigen beständig, daß
nimmer, Sonn ganz und gar abel, hinweisen,
wie solche anzugangen sein möchte, damit
daß Ennige ohne Beschwerung entlassen
Ehrisser aus kommen.

K. Besagel also nigenstimmen abschaffen, Ensolch
sich in Ehrist, solches ordentlich Ehrissen Bezo-
gen, wird K. Besagel, wie Ehrist, solches ordentlich
schen Handlungen, als Strafungen abstand,
standung bringend, wird Ehrisse in Hausvaterschaft
Ehrisse aus gestellt.

Dann Gnädig Herr Männer sind an beschei-
nen abstand, Dann sie selbsten an Bruggel arbeit
hinderungen, das grosse Beschwerung nicht aus-
Ehrigen, sobald sie Leinen über das Brod
mit anderen handlungen müssen

Ist der Abstand bewilligt

Gnädig Herren, Eben gibt Attestation vom
Rathe zu Knothausen, das er sobald die Chirurgie
als Barbierhandwerk gelernt,

Leidmit seinen Eltern an Festlich Ungelegenheit
Ehrisse daselbst ansagig sie werden sein.

Samuel meisterer Ehrigen an das Lobl.
Fürstabtey Ensere Commendirte Soldaten die
Ehre Ehrigen Rath: anbracht supplicirt, das
Ensere sie wieder Quartier beschaffen wenden

[illegible] Mittwoch den 16 März 1785.

Herr [illegible]

H. [illegible] Engel H. Wabre H. G
H. [illegible] Montclairie H. Bisagel H. Boyd d. Ältere
H. [illegible] H. Barnard d. J.
H. Volkert H. Bonjott H. Boquet

Nachdem die Klagschrift und Klagbeylagen dem Angeklagten zu seiner Vertheidigung abgefordert worden, so ist

Erkannt

daß der Angeklagte Christian Wagner, weilen ihme das Verbrechen angelegt, nicht in den Accordhandlungen begriffen, und ihme dasselbe noch genau unbewußt, gänzlich

H. Samuel Wagner, daß an der Zeugen von der Gerichtsordnung bestimmten Anzahl, solle ihme die Confession beywohnen, sodann

Erkannt

Samuel Wagner

Hans Ulrich Hans.

Klägere übergibt sechshundert Gulden Cum
legali petitione, Exhibendo sechs Beweis
Fragend.

Lentulus Dass welche sich in einem Proces
einlassen, einen vom Leben zu kommen
gelobet, und bey einem guten gewissen sagen
können, gleichwie dem Patienten, der sich
bis auf Blutens gegen eingestalt, welchen
nach d. Recht anklagen sich selben Exhibendo

K. Der Beklagte mit seinem Eyd sollen darüber gehört
werden,

K. Der Eyd an sich Attestation, da Einer sein Eyd
nicht so passieren, und allen handlungen
gestorben, der Eyd in Observation zu
abgenommen werden möge

K. Wann Impetrant Glaubhaften Beweis beybringen
wird, das g. sein Eyd todes verblichen, oder
aber sufficiente Caution stellen kann, soll ihm selbe
an gelassen nachgesehen gegangen Thun, d. h. dass ihm
dann die Caution wieder solle zurückgestellet werden
sagen, sondern wird mit seinem Eyd abgewichen
sagen,

Ordinari Gnädige Montag den 22ten Martij 1688
Präs: H. J. Brand H. Bm. Engel H. Huber H. grandorm
H. Bm. Mordaire H. B. H. von d. Burg
H. Hirz H. Hemiaud H. Leveaux
H. Goldis H. Frugott H. Boquet

Guillaume Bernard

Jacob Linder

Klagen vordern ein Capital 345
Kronen, sambt den Klagten Jren Zusag
zu halten

Solle Klagter dann in Jrer Jrr Clostergrichts
sache Letstmahls ergangenen, Endtschid bestehen lassen,
und bey Halt procedirt, alß dann Erkhandt ding
ermelter selben executirt werden soll

Philipp Emlan ist Cantzley, Jnnerhalb 14 tagen seiner
Antwortung, auf die Jrrsamen stoß nirgen
dann dahin zu thun mgen, sind in Zuegen stillschweigend
die gantze Clag an gestn Jnnerhalb Entrichtung
solle.

In der Zwischen Abtrag der Jnhalt von Besey, und ganz
hellen Endtschaidts, wellich, die in gefeirbte
Jrrthumbs sache, sie bestehe, wenig noch
nicht Klar anzeigen, das dieselbe Jrrthumbs
weiben und gravirend were, sie wollen darumben
Klagen Jren, welche außer einem Jrrthumb ein
Anzeigen, das denselben die Jmpetrirte Ehren nach
gelassen, auffstimmig so lang sie wöl, [illegible]
questionis von einem Capital Kron 84. Jnnen Jnteresse genent.
wissen, Jedoch das Jrrthumb Jnnerhalb Entschaidt
Jndem selben enthalten, und dann Jnnen ordentlich lassen solle,
das die Jrrthumb gebessert: Clag: und Antwortung Zalen solle,
damit Klagen nachsehen thun, wegen Jrrthumb Capitals
Erklärung weiters Rehme.

Ordinarij Rathstag Mittwoch den 24ten Marty 1658

Burgermr. Brand L. Burgermr. Wyss L. Bürgermr. Mondaine L. Bürgermr. Weber L. Bürgermr. Grandson
L. Seckelm. Nägeli L. Seckelm. Escuyer L. Seckelm. von Erlach
L. Obrist Stettler L. Obrist Wagner L. Obrist Lieutenant Bosset

L. Landtvogt von Nidau, bittet an das Gemein Capital dimpel Hundert Cronen Interesse auf Fallen Martini Jahrs, Hauß stehend, von der Stadt Biel angenommen abgestattet werden.

Ist Herr Landtvogt Willading, Landtschreiber von Nidau, 4 Wochen Urlaub, in angelegenen Geschäfften, verwilliget worden.

Weilen die Stadt Biel, alhero 4 Wochen zu Handen, verwilliget, andoch das die selbe Klagen in Justo contentive, widrigenfalls der vorige Bestand in seinen Kräfften verbleiben solle.

Ist Herr Wolfgang Mohr, bittet an umb moderation seiner Mohr Monat gelds, in anhoffung seiner Ankunfft soll ausdienen, Mittwochs, Künftig 10 Xbr antretten, Jonas einzuwechslen.

Jacob Colonneus Kindler.

Klagt Producirt seine Handschrifft, Kauffmann Burgers Herrn in Ihr Hülfliche Hand umb Zahlung,

Kz

Ordinari Samstag Morgen den 4ten März 1665.

H. Amt. H. Amtm. H. Amtm. H. Amtm.
Strub H. Brand H. Bm. Mouslaurie H. Burgel H. von Berg
H. R. H. Schuiard H. Leucaux
H. B. H. Cerjagott H. Roquet.

Hans Michel Hentzinck ist [illegible]
[illegible] anbracht worden, Ihne Hannß Lorbeer
Mann Ihrendem anfahren Hans Hinschen
Weinbringens sind so bald Ansichtig, Ihro
Ihr antwort wird, Ihm Ihro nit gnädig
Zeigen Ihnen Ihr anderst Ihr gnädig Ihr

Philipp Conrad Engel und Hans Jacob Kneiß, Burg
Knaben, das alßo an Ihnen Ihro Gnädig Herrn
neuer Landschl. gnädigst Ihrem, Ihne Ihrgen an
die Mauren Nickelay Ihr Ihnen Ihro Ihnen Ihren
Ihrer Ihnen Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer

Cyriacus Daligs Erben, durch den Testamentarium Geleb,
bitten beklagten dahin
anzuhalten, daß der die

Martin Walcker

Auß dem verkaufften Hauß noch schuldige 150 fl
abstatten möge, wiedrigen fals das Hauß
wiederumb vergantet zu laßen, Der
Käufer daß Hauß des Brunner wäre zu frie
den daß das Hauß verkaufft werde, Martin
Walcker einzuräumen.

X. [illegible] soll, Klagen von Hannß Brunner,
schuldig bringen, daß er mit dem Hauß
verkaufft worden, daß er dann soll [illegible]
wegen waß klagen.

Matthias Langleitner und Philip [illegible]
halber ist bescheid, daß derselbe noch heute dem
selben den Barbierer lohn bey 1 thlr straff
bezahlen solle.

Ordinari Rathstag Mittwoch den 31t Martii 88

Praeses H. Brand

H. Stattmeister Kappel
H. [illegible]
H. Kieffer
H. Dolaus

H. Weber
H. Bosagel
H. Ginard
H. Krugott

H. Grandam
H. von [illegible]
H. Levraut
H. C.

Hanß Jacob Stilling soll wegen seiner gegebe
Obrist Lt. Barthel aus zugelassen[en] [illegible] bey bestr.
nach [illegible] straff erlegen, oder solches mit dem
gefängnuß büßen, den übrigen den insonder
heit [illegible] Soldaten, wegen [illegible]

10

[illegible]

Johann Adolph Jonson

Citta citatione ex L. citta mori

[illegible] Landwehrer 3 Jahr lang [illegible]
nen, dergestalten gedingt worden, das Jeder
Jährlen Innhalten die Jahr über mit Wacht
Innemmen, und sonsten mit Reden wächt und
Arbeit, dergleichen nachbarschaft halb, dagegen
Ihnen an Lohn gelt angetragen 22 fl. und darüber
wegen Ihrer müssen 25 fl. Zu stehen kombt.

Ob Ihro Excellence Herr Kammerrath Gutfordt
Herrschafft Stolb, sich anderbahr Einigkeit vergleichen
können, Ihnen Jährlich 200 fl. zu bezahlen.

Weilen Ihro Excellence nicht gesinnet, das diese Veldt
Güter gentzlich eingehen, sondern Ihnen die Jährliche
Revenuen darauß gezogen werden, als bleibt es
dabey, und soll Ihnen solche Jährliche Revenuen
gereicht werden.

Ob Ihro Excellence nicht an Ihro Moderation dero
Forstung ein anfang machen gebuhrlich sey,
Wordey dieselbe ganz blind und Verwüstet, einige
Jahr lang Nachsehen soll, alsdann 200 fl. an Ihro
Forstung abgeschrieben.

Dudimarii Gerichtstag Montag 5th Apr: 1680.

Brgs: H. Brand — H. Hilt Vogel, H. Mondaire, H. R., H. Volck — H. Weber, H. Schagel — H. Grandam, H. Kronenberg, H. Levaux, H. B.

Johann Jacob Labois — Klägers Vorgibt sorge, mündlich rechtliche Antwort und Urtl.

Soll auf den nechsten Gerichtstag nach dem Fürgetragen anforderung citirt werden.

Jean Paul von Bonstetten seines Arrest an und Attestation was massen seine Frau ohne Gegenbericht hinweg gezogen, sie seine gewisse, und nun sein Haab und Gut verfallen

Soll Johann Jacob Frankhäuser gemeindsmann Rapperschwyl gegen abstehenden K.

Hr. Hans Heinrich Hegner — Klägers Vorgibt mündlich Urtl. Antwort, Inhalts nächst Gerichtstag

H. Jacob Schagel — Beklagter Antwort, Urtl. Spruch

Klägers Urtl. Spruch

Soll beklagter den nechsten Gerichtstag nach der Klag darauf zu antworten.

Manssnessische Verwünderung die Spiegen

Pfandel Richard

Klägern bitten nechmaßen
Beklagten, die liquidation

Hansfelden die Felder.

Weil Beklagter schleichlig angetagt gebotten,
wegen nussehung, nechsamb die liquidation bey ge-
richt, also soll demselben Klägern Mittwoch
anberaumt werden, nicht anstan Statt zu weisen
sein Rechtig Anlegen zu wesen.

Hansen Hattes Erben klagen dan, das
Hieronimus Berg sie gar hingebrüchig gegen-
den Executanten sichen lassen, und die gemein-
Arrestirel, bitten umb abstraffung.

Beklagter thut sein Klag nicht geständig, sondern
Contrarium mit Zeugen anweisen.

Soll Klägern Mittwoch sein Zeugen beybringen

Hannß Jacob Braun samt der Rechtag
Zeugnuß abnimmt, Taxt und
Lohn Mahler zu Landshuth inhalt
Rechtsatz, an die Tafel schreiben gehalten,
und gesagt, nachdem der Kleger sein Fahne,
nuhe nicht gewiß das sein Fahne, und
nehmen abgeschlossen zu haben, und

§

Welcher Gestalt Ihr Landtschreiber
ergangen, mit Kälberbern wann Gabe und Hüsen
das andere gewonnen ihr wissen, und sindt
und Bauersleuten, Eigen ihr einen Arrest sinder
ihm die ein gelt, Pfilig Lunsbergel habe
Clemens Krumbdal, nu habe einen Arrest
angelegt, andern E. Rath habe dem Rollwag
antwortten nicht anfahren gegeben, bis Er
dann ihr Kinder Legnedigt, habe welcher aber
mehr angefangen, sondern Er und Bauersleuth
Eigen einen Arrest Silbernis auf mein
gelt, und Inventy zu stellt, habe ihr
gemüth meist in sundre zu bezahlen, Ehrig
ans nothdail schuldig gegen Pfilig Lunsbergel
Cyon und Hans Jacob Kreis Kinder
den selben hergangen, welche nu nicht al-
Erbeyfal, Gerlach Lauffer und Frantzen
clairie, fällen dem selben abgewichen, da
muss ich aber abgewichen sie mehr vergabert,
als Philip Lunsbergel endlich gesagt, wann
nu also zu Klagen, habe nunmehr straft vorhalt
gehen, habe den Rollen gantwortet,
abzug, bosden Bischoff Lingen Credinal zu
handlungen, und als Executis Lantschreib
zu Lingen angewiesen, habe Grunt Monclavie

gehorgt darumb soll zu Josty,
darum nu Lingen gehen wolle.

Guillaume Bernard

Hans Jacob Lind

Demnechsten sein gelobt, wegen des
von Martin Nuclen unterstellen Landts, alle Jahr
zu gehn Martini Einen gerechten rein silbern
Pfennig, und Schatz seinen Herrn
zu Stetten, alle Jahr pünctlich gültig zu dien
wie andere Leuth hierher gelten.

Demnechsten ist Martin Wüelen Inwohner
der Gemeind Stetten an dem Berg sassend
interessirt, Jährlich Zehen, den Herrn zu ent-
richten, den Zehenden Pfenning, wie andere
Leuth, und abstatten
Item ist abgeredt worden, wann
mögen, und jemandem daß Gemeine wa
vorsammen mangelt in Zwey Jahren,
Thomben Dannselben abzustellen.

Ordinari Rahtstag Mittwochs 7 Octobr. 1688.

H. Bg. Meyer H. Weber H. G.
H. Vogt Moreclairé H. Schnyder H. von der Burg
Pro: H. Brand H. Schr. H. Schmid Hr. Heuw
H. Keiser H. Crugott H. C.
H. Solus

Demnechsten ist vor Herren Martin Nuclen, seine
Pfenning nechst abgestrichen
abgestanden worden, als Hans Jacob Schwarz
und Franz Moreclairé, haben uns gesagt wie
sie verrichtet.

Hans Jörg Kellwagen

vogt ans, das Als er sich Jüngst mit dem
Rath Lienz an Tirol gelegen, das
er sich, und wegen der von Martin Walder
nachmahls Alten zu Obernbstein, sein Gelt
Anstand geben sollte, bis die Sachen
Entschidt, und als er solches Lienz alberaith
gefallen, habe er sich gesagt, er wisse sich
nicht zu erinnern, das er sich jemahls
so grob und Lächerlich, wie jetzo gegen
Ihnen vernehmen lassen, Er habe nit
gesagt, Er wolle Ihnen Ihre Pfaffen
vorgeworffen haben, Dann er nit sagen,
er wisse sie in der Liebe gnedigen, und
also er sammt Ihnen, sein die Sachen,
Sachen schon bewegt gewesen, wie Ihnen
wissent, also were von Ihnen Ihrer
Pfaffen Jüngsten, also Ihnen wegen Ihrer
Pfaffen Jüngsten Mondaires, Ihnen Ihre
Ausgaben Ihrer Pfaffen gehen Ihnen
gefallen, habe Ihnen geantwortet der Ihr
sol Ihre Pfaffen wenn sie Ihnen gehen Volle
Ihr haben wisse also gehen,

Franz Monclairie

hinabend fahlen, und [illegible] den Keller
zu [illegible] Herrn Tragen stellen [illegible] habe
habe selbs bei [illegible] einnehmen wollen, sondern darauf
beharret, daß er das geld draus empfangen
wolle, welches er endlich eingenommen, Abel
habe zu Ihrer Walder gesagt, er seye einer
der groben flegel und [illegible] daß er
[illegible] und [illegible], worauf Walder [illegible]
antwortet, es habe jemand gesagt, Walder
solle den Abel beÿ Rath verklagen, habe
Walder darauf geantwortet, er seye bereit den
Cardinal beÿm Pabst zu verklagen.

Donnerstag d. 5t. April 1688.

	H. OZM. Abel	H. Weber
Pres. H. Brand	H. Zr.Mr. Mondadrie	H. Besagel
	H. Kipp	H. Simiard
	H. Dr.	H. Cragott

Joseph Jacob [illegible] und [illegible] Mannheim, [illegible] denselben Rahtal [illegible], wider das [illegible] privilegien, [illegible], [illegible], und damit gehandelt, [illegible] gestrafft

[illegible]

Ordinari Tagstag Mittwochs 14ten Aprilis 1684.

[illegible]

Wie dann Ihro Churfürstl. Gnaden ihnen gnädigst
resolvirt wieder zu nehmen, den mehrern Theil
Ihrer Churlände, und Abtey Fulda, so sowohl
geistl. als weltl. Sachen, als auch
selbige mit allen Zugehör, wie sie
Ihro Churfürstl. Gnaden, und dero Churhaus
eigen, und wie Sie solche bisher
innen gehabt, und besessen haben,
ohne einige Ausnahme, oder Reservation
wieder zu restituiren, und abzutreten,
auch alle Ihro Churfürstl. Gnaden
und dero Churhaus zugefügte Schäden
und Unkosten zu ersetzen.

Damit aber Ihro Churfürstl. Gnaden
alle Ihro zugehörige Sachen, und
Effecten, wo sie sich befinden,
und wo sie hingekommen, genau
wissen, und darüber ein Inventarium
machen können, so ist ihnen
gnädigst erlaubt worden, Ihro
Churfürstl. Gnaden Hofmarschall
Herrn Grafen von Stadion,
und Herrn
Grafen,

alle Ihro zugehörige Sachen, die Ihro Churfürstl. Gnaden
selbst gehabt, anzeigen müssen, wo dieselbe
zu finden, und in wessen Hände sie gekommen,
damit sie solche prätendirte Sachen
wieder zurück fordern, und
sich deren
Hof. Richard Fortenbach wird zu einer Sache
[illegible]

[illegible] mit dem Jenigen
was ordentlich Inventirt, in einer Masse
Gehorsamst, und Ihnen davon alsdann
die Rechnung und Verrechnungsschaft thun
mög Gnedigst Landt. [illegible]
und den Kindern nit dreyfach [illegible]
und wenig [illegible]

Es ist [illegible] vorgeschlagen worden, Ihro
gnedigen Mitherrn Ihnen nun Specification
selbes gebey, und solche zu behörender

Ordinari Rahtstag Mittwoch den 21 Aprel 1688

Herr Obrist H. W. H. G
Herr Landvogt H. S. H. L.
Herr Landtschreiber H. L.
H. Rahtsherr H. Engott H. Bogner

Clare Frau Obristinne an Barnabe Zimmer-
Frau Landvogtin Ihnen Töchtern die
Frauenzimmer Gnad so nit der Brauch mitbringt soll
nicht aufgelegt
Dimittirt.

Ordinari Zeitung Montag den 26 Aprilis
1684 Kom.
Brand

Extraordinarie Dinstag d. 24t April 1688

H. BMr Jäger H. Weber H. Hi...

Praes. H. Brand H. BMr Montlaicie H.B. H. d. B.

H. K.

H. Sennard H. Leveaux

H. Deleüs H. Crugott H. Boquet

Ein Churfürstl. gdstr befelch eingelangt, worinnen befohlen, daß denen Stewersetzern alsbald inhibiert werden solle, die von dem Kirchenrath zu Heydelberg begehrte designationes der Catholischen Reformirten und Lutherischen Unterthanen nicht einzuschicken

Schweidernund berichtet worden daß zwar dergleichen designationes bey denen Stewern begehrt seyen aber denenselben nicht abgefolgt, ihnen auch nunmehr solches allerdings verbotten worden, sich dessen allerdings zu enthalten

Ordinari Rathstag Mittwoch d. 28t April 1688.

H. BMr Jäger H. Weber H. Hi...

H. von Bourg

Praes. H. Brand H. Burgmr Montlaicie H.B.

H. K. H. Sennard H. Leveaux

H. Deleüs H. Crugott H. Boquet

Baumeister bringt an, daß er das Closter bis an den Brunnen, oder Weyer gaß zu schleifen wolle anfragen, ob damit weiter fortgefahren oder eingehalten werden solle. Resolvirt daß solches bis unter das Thor fortgeführet werden soll.

Item erscheinen mit der Statt
Mässige Rent zu jeder Session
an gewöhnlichen Tagen
Verordnet, und soll alsdann nie ordent
lich Rent Meister ausgericht, und dyselbig
durch gesetzt estimiert werd

Nachfolgende sind in Haltung und Almat
gesetzt worden

Michael Müller	150 fl.	—	in Monatlge 15 ß —
Ludwig Ballus	200 fl.	—	15 ß —
Hans Gnigny	150 fl.	—	12 ß
Hans Heinrich Rund	150 fl.	—	12 ß
Hans Georg Bassing	150 fl.	—	12 ß
Jost Hirt	200 fl.	—	15 ß
Georg Müllgau	100 fl.	—	12 ß
Julius Leonhard	100 fl.	—	10 ß
Jean Boulier	150 fl.	—	12 ß
Görg Braun	100 fl.	—	10 ß
Heinrich Hummel	100 fl.	—	12 ß
Jost Thobald	150 fl.	—	12 ß
Jean Collardchi Burger	100 fl.	—	10 ß

[illegible]

Ordinari Gerichts Montag den 3ten May 1685.

Herr Mr. Lerch H. Richter H. G.
Brand H. Bm. M.
H. B.
H. Schultheiß
H. Bangerd H. Leveaux
H. Cougott H. Boquet.

Volan Innsbrugan Mathias dan Eschenrey, und
Cuban anderen Rath Cläger, Anbringens
auf wasbey Condition an dasselbig anhengig
Erklärung,
Ob Cläger darüber Verantwortung, Ergetzlichkeit
der Klagen anderung gestalt nicht als
auf ein Peinlich Gericht zu stehen
Bewilligt.

Georg Eichamer.

Hans Ludwig Lang.

Klagen Anwalt vermag
das Er Klagten seines
theils weiter angregts
sey und seinen theil gestellt haben wolle,

Er Klagter Cläger alles

Klagen ist unleugbar solches mit seinem
wissen, produciert desselben Gegen
theil Hansen Nicolai Leiden
sonst, welche in Cläger seines Gegen theils
Behausung aufgehebet, als er Klagter,
sich besorgt.

Herr Georg Wilhelm Herr

Hans Jacob N.s d. Hünerhalsen

Jacob

Klägers an d. Klagten 18 k. 54 kr. Hauptstuhls

Klagten geständnüst so viel

Todtschlags mit d. Verschuldung.

Hans Georg Dinkmus Weibs

Joh. Wendel Pfeiz.

Klagers vordrucks

an Beklagten 75 fl.

Rückständigen Capitals, Brüche oder

Zinsen Hauptsumma an Hünerhalsen

Beklagten Todtschlags halber unmöglich Recht sein

sehen können mittel Hr. beschehen.

Hr. Beklagten Verschuld

weisung Ihro d. Hr. Commissarien mit an

gebung deß Jacob Mannß, Ihro dem

nach beschehenen Augenschein, Rügsbrandy, darauf

volgte Commission und Verhör, auch gethanen Inspection

Joh. Richard Schanbrandts Todt, Ihro Hochfürstl.

Rthul. Rechtens gestalt samb 1 k.

Ordinari Rathstag Mittwochs den 8ten May 1688.

Grossh. Brand
H. Ritter Engel
H. Ritter
H. Ritter
H. Schaffner

H. Meyer
H. Bhagel
H. Hummel
H. Grugott

H. Grandjean
H. Thoun d. Jüng
H. Leveaux
H. Bonnet

Jean Nisot
Joh. Rudolph Vogel

Klagen vor, wie daß Ehrlosser
Ihme so Nachtheilige Schelungs Reden
Selbe Verfassung aufgelegt
Ehrlosser solle vor Gericht
Red und Antwort geben, warumb sie
Ihne Klagten
zu Anfang der 1ten Klagt Theils, Ehrlosser
Ihr Klagten Inhalts
Und da sie Pandtsamm in der Stadt weg
und das Pandten ab angesagt,
Ihnen Vogel mehr, in Anfang Ihrer
Rede dessen Meldung

Soll die Landbeschreibung abgeschrieben, und
das Haus solange dem Hrn. Burgermeister
wieder zugestellt werden.

Johann Nicolaus Fettmilch

Hanns Adolph Hanson.

Der Kläger übergibt Schriftliche mündliche
Anklagpunct, und bittet um Prolongation
Termini.

Der Termin ist prolongirt.

Der Beklagte vermeint
Mündlich und
Zeugen anzuhören.

Der Kläger vermeint Probation sey beschlossen.

Der Beklagte vermeint Hanß Gramont, und
Melchior Goldis Hauß
Abraham Ripp.

Doct. Henrich Graues für Mannsl.

Der Kläger übergibt obgemeldte
gegen Notdurfft

Contra Doctor Nicolaus Mannsl. wiederumb

Der Beklagte
Johann Nicolaus Fettmilch vergeben Vorgangen
Inhalts zugleich auf dem Hrn. Burgermeister.

Montag

Mittwoch 10 May 1688

Ordinarii Gerichts Tag!

Praes: H. Brand H. Schultheiß Engel H. Wabe H. Graffenried
H. Tillier H. Manuel H. Tscharner H. Frisching
H. Frisching H. Steiger H. Bondeli
H. Tscharner H. Tscharner H. Cleveaux
H. Tscharner H. Tscharner H. Bayard

Hans Conrad Müller Klägere bringt an: Als d Beklagten
Hans Georg Funkhauser Ao. annoch Rest gelt 3 ß. schuldig seye,
Gott dem selben sye zu haltung zu zahlen
Beklagte gestehet zwar so viel Rest gelt,
aber bey, das Klägere sye hetten gern, gnädig
wie die Forderung sye gestehen, bittens, sie habe aber
Nachgehends die Post herkommen, die gelter
gnädig, und sye die sache gerichtet.

Basset

Der Beklagten Klägers Inred abstatt, wie Klägere Beklagten vor
dem gnädigen gericht Rechtens gesetzt
H. Hauptmann Falda Klagen pretendirt an
Klagten, 38 1/4 Loth Silber
Johann Brandenberg abgeschrieben
Hinterzogen.

Beklagten gestehen mehr theil Jahr nicht 35½ Loth
selben nur 35 Loth, dessen bei Ihnen Klägern
gewesen nicht bestehen so viel als 35¾ Tüdla selbst zu
nun Ihnen Klägern 35¾ Loth nemblich
stehen, bemelten

Resolvirt

Es soll Beklagten Klägern die angegebene 35¾ Loth
bemelten der quittirt und abgenommen abers selbes abstossen
gegen 36 Loth, und Klägern gebracht zu 30 Xr
nemen Marktpreis, wie sie allemahl rechtbeständig
und dermahlen abgehen, und
Landmann solches bey Hallgericht, und
Klägern solches abfolgirt werden.

Klägern Landmann

Forderung 94!

Artetur sie Bitten und Beklagten 45
die gantze Forderung
Abweisung

Ferner an demselben 38½.
Xr Endständiger Interesse,

Eadem:

Vorbescheider Antwort Erkandtnuß Beklagten

Beklagten Fristbewilligung Rechtens, wohl
einen mög[lichen] antwort etwas abhalten
Vollstrecken Klägern baldmöglichst zubegegnen
verbunden als die Rechtsvorgenommene
verwandt soll.

Cadem gemeind
Johannes Stantner von Wilte
Clagt an
vorderung zu Clagtags recht?

Clagtin bitt / vnd gedeil.

X. Edlmosnerin mit irer selben in gedeil gestan,
Andreas Ader.

Clagtin Malchen ewrich, irer selben schwester
Philip Hans Vogel / vnd Hans Jacob Vogelsbel
geschol, der selben gestorn Vorm Ambt-
vnd solln sam. als vorgefallne schulden exequirt
auf gehebt, vnd in vorleer gehalten sein, Item:
Statt schelligen / Kosten x fl. halb / vnd die
Andern Interessenten Andre gehörig fl. halb / vnd
die gemeist Clag.

Jacob Vogel der Kempter
Clagt Nachbr Cramtzers

Clagter sein Sach
Jen mersen / vnd Ahm der erne gantworet,
das Sie nimm dieb Clag Recht wer-
den / in sein nit schuldig gehandelt

Clagter gesteht nicht der Burgen nim
Schulden gehört / Clagter aber der
Burger nim Clagter endlich schuldigen genom

solche gelassen, und mangle ihm eine hand-
schrifft von 40 fl. welche Er zu restituiren verlan-
gen.

Klägere, habe zwar die Brieffschafften vom Boden
hinweggeschafft, genommen und gebrochen, habe
aber keine handschrifft.

Ordinari Rathstag Mittwoch d. 2t. May 1688

Praes: H. Braun, H. Burgerm: Sprengel, H. Weber, H. Boydenig
H. Mouloire, H. Bohagel
H. R., H. Hymmard, H.
H. Dolaeus, H. Krugott, H. B.

Deßen Hochw. ~~Bischoff~~ Bischofs Dr. Hahnenstadt ~~[illegible]~~ Memoriall abgelesen,
übergeben und ~~[illegible]~~ begehrt,
daß denselben ein Verzeihung seines Gebühr
beim Stadtgericht angenommen werden möchte,

Soll hinwiederumb ~~[illegible]~~ beim Schultheiß gewiesen werden.

Kläger Schwabstadt von Rohrbach

Balthasar Kästner — Kläger bittet Beklagten
zur satisfaction deß
verlassenen schuldigen Stands anzuhalten, habe
daß Stand zugesagt, können durch den Partheyen
besichtigt werden.

Soll durch den Stadthalber Steinmeister besichtigt
werden.

Ihre Fürstl. Gnad: der Wittgenstein Castens
wendel Rhedt sol. Forderung

Ist Anno 1631 dagegen, das er Ihre Fürstl.
Gnad. eingante Rechts Freiheit, andern einem
Gnad. wie andern Ihr Recordiren, und
selbst mit Ihren Gnad. abstatten könne.

Quileaum Bernard

Wendel Rhedt

Klagen Citirt Beklagten für
Gericht anzusagen, und
da Er vorgangener
Ladung Folge nicht
thun, die Klag abzuhören, und
Ihr Recht ergehen zu lassen,

Beklagter ist anheimb, der 14 Jorgen, dieses
Jahrs einen Theil restirende 90 fl. und endlichen
Alberti abermahl 100 fl. abzustatten.

Sind hierauf beyden Theilen gnädigst
gnädigen, der Beklagte 4 Wochen
Frist Zu Erlegung, und Entgeltung dessen hier
Inn Martini Albini

Wendel Rhedt

Ein Schreiben von Hattingen eingelangt betreffend
Klagen, und anzeigung Eines Ehrsamen Gerichts
Neuhaußelbrein Beklagten Johann Georg
Linsen ibo Cleff in specie schuldig, Bitte demselben
abhilfflich zu fallen, das Pantoffelbier Passiren
möge
Beklagter erbietet sich seinen Gläubigern
Vergnügen
Ein Schreiben von Hattingen, Inhalts, Es habe
Johann Jacob Neuhaußelbrein Bürgerrecht
Neuhaußelbrein
und Jacob Engett, sind zu Hospitalbürgern
angenommen, Jacob aus Gnaden.
Martini Burgers Tochtermann Johann
Jan an, das die übrige Interessenten zu Ihr
Haab Hausrath, und das Geld unter sich gethei-
len, Nach Jan Martin Maus sind nunmehr Erben
nunmehr entschlossen die Klage seine Bürgschaft
zu ersetzen.

Johann Adam Neuhaußelbrein, Abrahm du Bois,
und Jacob Engett, sind zu Hospitalbürgern
angenommen, Jacob aus Gnaden.
Martini Burgers Tochtermann Johann
Jan an, das die übrige Interessenten zu Ihr
Haab Hausrath, und das Geld unter sich gethei-
len, Nach Jan Martin Maus sind nunmehr Erben
nunmehr entschlossen die Klage seine Bürgschaft
zu ersetzen.

Martin Malchau wird der Herr Pfarrer mit
Frauen gewonnen Bitte moderirt auf gestalt sind
sol gerathen der H. Rath Schultheiß und
Herr Pfleger gebeten

Rathschlag nehmen
Sagen wollen
Ob wir singstund

Auf gehaltene mahlzeit nimmt der Herr Pfarrer
Urlaub bedankt sich gegen Rath und Burgerschaft
Herren seines Dienstes und absolvirt
Sagt seine Verehrung Rath zu
Versprechen.

X. Bleibt bey obiger Rathschlagung niemand nichts anders
Erstlich geschlossen Vorgebracht, was von Herr
Abt Bibliam zu geben, und unsere gebracht wird
Also dann wann zu stehn, wie Burgers an
seine Herren gelangen und gestalt Verrichtung
zu thun sollen Anbetten fast [illegible]
Sprach Lobl. Rath Ausschuß Rath, Gedo
Da der Herr Pfarrer sich mit H. Pfarrer stellen
sun, sich seiner Ehre Rüstig machen, und
sich ohne selbes abfinden.

Donnerstag den 13ten May 1688

praes: H. Brand, H. Com. Engel, H. Weber, H. Grandam
H. Com. Mondaine, H. [illegible], H. von der Weg
H. Dipp
H. Dolaus, H. [illegible], H. Roquet

Mayer Schwab, Jud von Lorsbach

Balthasar Körbner —

Nachdemahlen die [illegible] Gemeinde attestirt, daß [illegible] quaestionis ledig, und [illegible], [illegible] gehöre, alß ist folgender Be[illegible] darüber abgefaßet worden:

Bescheid

In Sachen Mayer Schwab, Jud zu Lorsbach, contra Balthasar Körbner allhie, ein ledige Persohn beklagten, Ist der bescheid, daß beklagter [illegible] [illegible] alß [illegible] und desselbigen [illegible] [illegible] abzustatten ~~[illegible]~~ [illegible] und [illegible] gebühr abzustatten gehalten, Kläger aber wegen excedirter retorsion und scheltworte ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] gulden straf erlegen, und damit alle vorgefallene scheltworte ex [illegible] hiemit aufgehoben sein sollen, [illegible] Körbner [illegible] und soll beklagter Kosten erlegen —

Actum Montag den 17ten May 1688

Pres: H. Brand

Hans Jacob Knus
Jacob Conrad

Klagen Theil Beklagte
der Erklärung anfallen,

Beklagte ist rechtlich gebeten, Theil und
gültlich, weil vor der Tabak der Tabak
wird Termin.

Guileaume Bernard
Conrad Engelmann

Collusion nachmen
Klagen, verdient
den Beklagten Kost
Capital Ehr. Interessen
Theil Kundschaft Erklärung anfallen,

Beklagte ist rechtlich Baldachin Tabak
Urtheil wird Richtig Termin,

Beschied.

Soll St. Bernard Vigilien lassen, wenn
den Tabak abgenommen wenn kann, absdann
selbigen an den Beklagten sollen, wenn
nicht selbigen abnehmen wollen, abgenommen
und den Kauf Kosten soll.

Caddy und
Jacob Thorgen

Georg Simon Klagen als
Hofstetter mann, wollen den
nehmen, ob Beklagten
Thorgen. nicht wollen, die Mobilien

zu übergeben, ehe die sach auß
gemacht.
Ward demselben der am verwichenen
Mittwoch ergangene bescheid vorgelesen,
und dabey nochmahlen bedeütet, künfftig
Mittwoch sey in Raths Sitzung, wass er
eigentlichen beklagten zu fordern habe,
einzubringen, sonsten beklagter absolviert
werden soll.

Ordinari Rahtstag Mittwochs d. 19t Maij 1688

Praes. H. Brand. H. R. M. Frey H. Weber H. Schardam
H. M. Mondlairie H. Behagel
H. R. H. Hummard H.
H. D. H. Mugott H.

Brodwieger bringen an, daß sie bey
dermahligen visitation deß gewichts
befunden, daß die weißen von 3 biß 4
loth leichter, alß die andern, wollen ver-
nehmen wie sie sich darin zu verhalten.
R. Sollen nachgesetzt werden, wie es biß dießer
auch vor dießem erhalten worden und
nach befinden die resolution darüber
gegeben werden soll.

Quadisch und

Donnerstag den 20 May 1688

Brod. H. Brand

Den ... Beschwer ... Valer ... dass der
... Sachen ... Schultheiß Buchs Kläg
ohne gelt abgestanden / producirt ... Beklagten
denselben / dass er ... mit gemeltem Buch
contentirt / vnd was ... grund Vexirt wären ge-
wesen, gnedigklichen ... Attestirt Bronn Notarius
das ... einem Buch ... der Beschwärden gesagt
ohne anderen Jahr ... ohne ... Schultheiß
Buchs ohne gelt abgestanden

Donnerstag den 22 Maij 1665

Praes. H. Vogt.

Martin Walter ... Beklagten ... H. Obri:
Schultheiß ... Appellanten ... H. Vogt
Klagte Gravamina, wie dass die allsamen
gehabene Verhandlungen, vorgehalten, darüber
Gestanden, das ... H. Obervogts
Herrn dem Buch nichts, sondern wider
mehr denen Beklagten, habe Er dem Buch
Recht, H. Obervogt in seinen Urtheil,
vnd seine Rechte und dem Buch zu ...

Kinder aufschreiben, und weilen Er zu bezeigen kombt

seine Keine Sünde habe, ansprechen lassen habe

er also wieder das Oberamptl befehl, angesehen

er als ihme selber genug sein alhier geschehen, nicht

geschendet, viel weniger Albrecht Jungen, wird

mit worten noch werden, auch dem feldschützen [illegible]

beschimpfet, welches derselbe nimmermehr erweisen

werde, auf dem felde habe Er zwar einen

Stein [illegible] aber nach seinem hand

als welcher das [illegible] sehr angeschlagen gehabt

abseyn aber das H. Obrist [illegible]

te dabey gedacht worden, weilmehr hätte

die Walcker [illegible] H. Obrist ihm

[illegible] zu [illegible], besag [illegible]

[illegible] also, sein geschehene

Verunglimpfung [illegible] und daß

[illegible] ohne unbillig zu [illegible]

kosten, [illegible] noch

Nicht gelangen könne

Ordinari Gerichtstag Montag den 24t Maÿ 1688.

	H. Walter	H. G
Praes: H. B.	H. ~~[illegible]~~ Monclaire	H. B	H. L d Ory
	H. Lipp	H. Bernard	H. L
	H. Dolaus	H. Crugott	H. B.

Caspar Koll von Großbeg, wird durch Bürgermeister
Klein Carbach, Ernsten Müllern, Jakob Hand
Hannß Jungenbach, daß in seinem Negster
Müller Behausung gesessen, alß Fürschneid
nechsten vierzehen Tag Leibes Erben
Gesetzt, und dann eine ordentliche
Specification einer Beklag, Vorgebens
Falschen Müller Forderung Hannß Jungenbach abzunehmen
zu lohnen, allen was dem Recht gemäß ist
ertheilen zu lassen,

Klägers Schwäher Hr. Hofbach Klagen über gibt
mit Memorial und
Bittet Beklagtes
Satisfaction des Herrn Clägers
Pferde anzuhalten.

Beklagter excipirt, wird Beklagten auf Erlegung
Cautel abzustehen zur Caution anzuhalten, damit
man sich an allen Fall an Ihm erholen könne
wolle alsdann die ordentl. Gerichts
weeg an Handen,

R. Weil: es Recht also nicht beschaffen oder begründet
Beklagten zu Beklagtem Sufficiente Caution leisten und

assdann die Verschreibung
ihme Principal vorbehalten wird
Klagers Vettel Ungelt, die Klag
abtrittig, die wolle assdann mit Ungelt
Anlag vnd Theilgeld sachen deponiren
Beklagter Verwilligt.

Beklagter Verlangt
Abschrifft der
Klag vnd Anwort
Ordinari Sakstag

Quadlische Sach

Contra

Stumpfische Wittib

Contra

Klagt Vngehorsam
Beklagter Erscheint
Klagt Vngehorsam
Beklagter Erscheint

Klagt Vngehorsam
Beklagter Erscheint

Beklagter vberreicht gebetne
gewöhnliche Exception.

communicirt wurde
Klag vnd Antwortag.

Beklagter vbergibt
in forma et facto Ver-
fenliche Exception,
protestation Reservation
Copeà, will sich darein rechen,
Antwortag.

Mittwochs den 20 Hellay ibes
Klag
Klag
Beklagter
Beklagter

K. Jsaac Volde Professor ist der Zeit Rector
Schulpforten / in dem Fürstenthum Hirschfeld
gelegen, hat einen Pergamenten
Codicem abschreiben lassen, Es sind aber
Ein Schul Exemplar von diesen drei Büchern
wenig vorhanden gewesen,

Als Er nun solches gesehen, hat er
sich an den Ort begeben / da Er
Schul meister / Ein Knecht sein abge
fodert, K. Fürstl. Jn Knecht sind mit
einander ausgezogen
Haz, und drei Vögel darunter gefangen
abgeschossen, / Darauf sie nach Schul, die
Vögel solchen Herren gebracht, Er begewisse
hat sich alsbald abgeschnitten / Jhre
Fürstl. Da Er den Ort, Es sind sie wieder
zu Verlierung der Hose, Es hat Er Consirt wurde,

Zu Hirschfeld
Es Volde den Titel quaestionis, Es hat gelegt
worden, Es sind der Studenten Examiner,
gehalten, und Es sind Es wahren Verrichtung,

Ordinari Gerichts tag, Montag

den 30 May 1698

Praes. H. Brand

H. Bürgel H. Weber H. Grandjean
H. Bürgermeister H. Burkhardt H. Hoffmeyer
H. Riggenbach H. Hermann H. Lauxmann
H. Löleus H. Trugott H. Wagner

Eine Citation an Jean Paul Gebhardt
seines Sohns Jean Catharina Steinmetzin
Ehegemahl ergangen.

Vocat assigirt, mündlich gehört und abgetretten.

Vocat

H. Hofmeister contra Herr Pfarrer assignation
von 2. Ehrenpredigen Consistorio Ehrenpfund
und das denselben 100 Rthlr Salar und ab-
tag der 100 Rthlr abgefolgt werden zu-

Rathsmandat

Statt Lesung, ab seiten Gerichts, und
alsdann Gerichts wird wegen Mittel bis
der Rath vollständig sein wird abgetretten
Inspectorant bis Ehrsame Gemeinds-

Burgerrecht Abel Thoma Bürgerschaft, und
das Burgerrecht
Ehrengnaden, und
Hellus Gabriel, die Gemeinde Pflichtigen
Handschuh, Ehren,

Die Provinciale Synod hat das Jahr Gregorii
soll gehalten werden, und die Besorgung des
Orts Zeit, Raum und Ordnung demjenigen
so wird wohin Versammlung ordentlich angesetzt
dazu in Bereitschaft sollen.

Wo die Kirchen Rath, wie auch das Ge-
richt Ehrenbreitstein, und die Herren Amtmänner
(jemeinlich) jedes Jahrs zu ordnen befugt werden

Herrn Simon Meyer Vice der Landschaft

9.

Damit Streit

Wenn sich etwa
die bey Collegien Tisch

niedergesetzt, welcher nicht mehr
Casten, Collation Gemeinschaft,

Soll Klagen, Collegen bey seinen mit
Interessenten, und Einschlägen Methods
Abwesenheit, und ob dem Magistrum Burgen
Collusion Schein mit Burgen,

Thomas Maclains Posse (auf Floma, haben gäbbenter

thüenyeb an suchen und bitten,

7. Soll Rottschreiber, alß bevormund über den Sohn Isaac, in 14 tagen darauf auf werden,

Mathes Hermann ~~[illegible]~~ läst ansuchen daß die zwey Weiber in seinem hauß auf der bach, nicht allein wegen ihrer unsauberkeit, sondern auch wegen einst bezahlend hauß zinß, auß dem hauß geboten werden mögen,

Sollen biß Mittwoch vorbeschieden werden.

Ordinari Rathstag Mittwoch d. 14 Jany 1688

Praes. H. Brand	H. StM Eggert	H. Weber	H. G.
	H. StM Moclairet	H. Behagel	H. Vondtburg
	H. Rapp	H. Saniard	H. L.
	H. Dolaeus	H. Crugott	H. B.

H. Anthoine Boquels auß und vormünder bringen an, daß H. Doctor Schaller zu London vor ohngefehr 10 jahren [illegible] waaren geborget, und dagegen 6 silbern leüchter [illegible], welche er anjetzo ablegen wolle, aber keine Interesse bezahlen wollen, wollen vernehmen ob [illegible] ein zu erhalten

Sollen es in eine discretion stellen, ob er ein Interesse geben will, wo nicht sollen sie ob ihre Interesse annehmen

Die da Dicks Hans. Anlend in Vorigen Tag nestag
ynbrgl, gleichwohl 60 l. angeschlag, und also vor
Ao. 84., 10 l. 30 Cr. Erlegen, ist ons groster
Ammeth bey 6 l. ynstatz worden, wird bleibt thy
nes abtrag der 1/3 mit 40 l. anzustehen verwilligt.

Hans Holten kan sein Gemüth nam der
Hoe stein, Lachen, sie sein Hochst, das sie
allen Freundlichen Fabre, wegen Hellauriby an
vorgelan Er an seinen Mann, welcher 10 l.
verbrent, arrestirt worden, Bittet der Obrigkeit
zu behaglung Ihrer schuldigen Pflichtleistung, abgnolgt
wurd Inrichtung.

Mauritius sagt dagegen das er 20 l. gesordert
habe, sie aber sich mit 10 l. Belgrendal setzen, Bittet
ihne zu seiner Bezahlung Anleitung zu thun, sie
ihnen den Fabre angewisen.

Es ist
den Fabre Erkent worden, und weil
es so viel lange, Hellauriby sechs Gulden dann
ihnen solle.

Johann de Fries

Klagen dieses seinen
Eidgenossen, das sie
Burgen demselben 28 l. Gülty

Johann Wendel Hug

[illegible] Herrn Verglöng gnädigen
Herrn, haben dahero heil gnädig und günst-
lich nach gedenken, solche Verglöng und
Satisfaction.

Selig Niclaus Wittib und Georg Brüder
wollen, wie Hr Adjudanten Forer, darzu ver-
willen wöllen Grundstück Behausung, Hofstatt,
wird, da sie selbige in 14 tagen das Ihre nun
men, und sich sonst anderer gütlichen
sey wolle.

Ordinari Rathstag Mittwochs 9th Juny 1684.

H. Schultheiß H. W. H. Grandson
Præs. H. Brand H. Dr M H. Bahgal
H. Tz. H. Frisard
H. Tolaus H. Frugott

Johann Georg Mauritius Barbier
presentirt seinen Burgrecht bey Ehr, wie der Vatter
Nahmens Jos. Adam, Borna, solchen nahmb
Gottlieben, und sonsten an Ihnen grosse Gu
Ehrens, und erlangend E. E. Rath, gutwillig
und gnädigst, selbigen zu bestätigen, und
ihm ein Attestatum der Ehr mitzutheilen.
Ist bestätigt, und befohlen das der Ehr
wohl gehalten.

Volgende Burger Ehr Schmidung
vorstehen auch vorgenommen worden.

Johann Jacques Sarasin

contra

Jacques Chevigny.

Der Kläger läßt durch seinen Procurator Folgendes anbringen, daß Klägers Vatter seelig mit weilland Beklagtem Vatter seelig, wegen Schuldforderung, in Rechtshängigkeit gestanden, welche nach seinem gerichtlichen Tode auf seine Actionen den Sohn Beklagten, Jacques Chevigny, und Abraham Beaugrand derley gestalten abgeführt, daß Beklagter Chevigny Kläger schuldig worden, Solche Schuld abzuführen.

Abraham Beaugrand dagegen, beantwortet, daß Er Gemeldt zwar in Amicello gesagt, wann Sie mir alles nicht geschenkt würden, welches er doch nicht gethan, so müßte er dann sehen wie er seine Sachen bey der Brandkasse Ansmache.

Communiziert den 10ten Juny 1765.

Pres. H. Brand H. Mr Vogel H. M H. G
H. B. M H. Schagel H.
H. Z. H. Schmid H. Levraux
H. L. H. Engott H. B.

Herr Obrister Commandant, das Thor der
Soldaten gar seltzam ist Gemeldet, und
Ihro Excellentz Befehl gethan, und solches
seinem Leutenant weiter Befohlen, Der
Leutenant Vailliant gar bald wurde, als
wurde Hauptmann, Ihro Excellentz Be-
fehl, und das Thor zu, Worauf, Wardt
Hauptmann Vailliant, der
selbe referirte, das nicht Ihro Excellentz Soldaten
vor beim wurden

Ordinari Gerichtstag, Montag d. 14. Jan. 1656.

Präs: H. Vb.

H. Stm. Engel — H. Urban H. G.
H. Stm. Montairie — H. Bahagel H. Trond. Burg.
H. Lips — H. Burnard Kevelaer
H. Bolaus — H. Engelbert H. Boyard

Jos. Georg Gerard — Georg Wörthel Procurator
Hermann Klagers, Jor
Hannenstberg

Contra Beklagten an ein Ständigen Satz
sin Berger Pfandgelt borend Jostt"
etc. producirt, zum Endtlich mit vor
mundschafftl. Ansprung, das Klagers sel
lig Behausung, Stam Hmog angez
sondrigen Haus Hofstatt, Garten
Land mors. Lands, und Erbschaft
Lands, Titul und Satisfaction.

Volgen Nachrend Beklagten sagl da,
gegen das Balen Jrrs sin Anstand etc
vendan sin etc. accordirt vorch, ver,,
vig einen Brief in quarto, welchs in
hoz Teutsch Styly beschrieben, und Klag
in sind, Enthaltend, welchs anfan
Engstan, nachsten nicht producirt, solchs

[illegible] Thonan Jennasny, [illegible]
[illegible] Landschaden einen mit vor-
mundschaft Befehl Ct. quittirung, [illegible]
Jaba [illegible] Gerosch, als Burgermeister Bey Jhm
Morgen Lobe 4 fl. an dem abfoldy [illegible],
Valesa [illegible] Jhnen abzehren wolle, wa Jhr
dann noch [illegible] resto verblieben solte, Jhro
Zu Jhrer anbietig, Die Partey Vorstand
Jaba [illegible] solchen einen vormund Jhro
Ruben seines Mündels, Jhnen vorgeb
Jhro [illegible] gewonnen, wie dann Jhr
selbst, [illegible] viel Zeit Bedinger
könten, und Jaba Er seiner Schuldt gegeb-
nen Jhrin, öffters Jhr Brief gewendet, aber
nicht erfolgen können, weiln die nun dan
noch gemangelt, [illegible] Beklagter als für
Jhrinnen Vatt grossligen, [illegible] Klagers Vor-
dern, Protendirt denselben übrigen 14 Lebe-
gelder Jahrs, [illegible] gewünscht und sein Salary
Jährl. 1 fl. 40 Xr.

Klägers
Beklagten gesinnet wie Er Beklagten abwal
zu Vorgt Jhr Jaba, Jhro dann sey dieser
Jahr ohne tag und datum, also nun
aus dem Jhrigen [illegible], und herum [illegible]

Volgt dann Protendirt Klägers anwaldts
mündtliche gebetne Instantz &c. &c.

Beklagtes gestalten dingen alsolche klagsache
nicht gantz impertinent, und sye Kläger
einmahl selbige nicht nachsetzen sondern
sondern seine getroffene vermög
klagschrifft selber citirt worden, alldieweil dessen gemeine
seines Protocoll ausweisen.

Beklagter.

Wirdt Klägers procuratorn auferlegt das Ein
quarto, worinn der Contract auf gesetzt und
verfaßt, Beklagtes Begehren, Anerbietten
gemachte Klagpunct, und letzlich Beklagten
Einreden, widerigen falls diese vor
klagen angenommen und alsdann wegen, der
verschuldt;

Kläger Anwaldt bitt sein vermeinte aber
gemeine Rechtliche Instantz, anstatt der Contract be,
quel angenommen und solchem nachgangen
gelebt.

Juwohner. Johannes de Vrou bitt zu Recht Juwohner alhier
angenommen, und solche handlung gelebt,
solle mit selbigem die rechtliche gemeinschaft,

Laadesse Kinder, Klägen c. Mathias Minsch

Hannes Norgey

Beklagten Inquisitj, und Abwesenheit halber

mit Ni. Z. ei3. wegen der Vaterschaft und

seinen Pflichten willen

Urtheil

Demnach Klägerin vorstehender Articulen halber

schon für und für Beweisthum beygebracht,

Sie legitimiren, und satisfaciende Cation alsi

in loco sistatum de judicio sisti et judicatum

solvi, wie auch, falls die Sache verabsäumet wer-

den, in contumaciam gehen soll wofern Beklagter

Hans Jörg Müller Klägers aber gibt Anwalt

Anwalt Hans. repetirung seiner vormals

aber gebrauchten Exception, und

angezogenen noch Mangel hätte.

Soll so bald sich Beklagter Vaterschaft zu seinem

mit seinem Beyschlaf zu seinen gestehen.

Gelten Hannes Norgenau Kläger

Ziehen Anwalt

Regesten Kinder deren

Frantz Lauinghuss in Sommerschenhof Kastner Bo-
curator Hellner, fordert
Melchior Berger an Ihr Klagbey 400 fl. Capital
[illegible] Zins Jahr Interesse,

Citation Ambtsetzung oder Gewinnung beschehener

Klagen Abtrag selbe geständig und verneint
Rechtstags Manung den selben fürgelesen
terrelle, sind über vnd gegen den andern Theil
Inclosa,

Beschaid
Es bleibt der Klagbey seinem rechtlichen
vnd soll demselben ohnpräjudicirlich vorgehen

Ordinari Rathstag Mittwochs den 16ten Juny 1665.

Präs: H. N: H. Hr. Ludw. Egger H. Weber H. Zi[illegible]
H. Hr. Mondairie H. Burkhard H. Conrad Burg
H. Krieg H. Bernard H. Levcaux
H. Wolf H. Gregoli H. Stoquet
H. Doleus

Ordn. Johannes Bey Seidensieder klagt an
Hanß Jacob Weyprecht Strangmanns Knecht
sol die gebührende Straff gesetzt werden,

Jean Marmodem bey seinen, Jeanne Joris
seiner Landsmännin Eheman klagt
Jean Joris sie habe ihnen gestohlen und darüber seine

Erbschafft vorhanden an Frauen Jorin Erbschafft
haben gebet vollmacht, die besagten Simon Jansen
Weib aber derselben Simon sein von besagten
Simon Erben, das sie ohne solche Erbschafft
recht, bey Gewissen, H. Isaac Creaux abzu-
nehmen, dahin sie selbigen Gattin
Hand gesagt, als besagter Creaux ihnen sein
Barbel, worauf resolviret, das Simon die er-
stimmte Erbschafft abgefolgt werden soll.

Hans Schaublin Maurer Clausen Jenni Schlossers
selig Weib, das solche Jenni aber Klagens mit der
Stella getrauet werden soll.

Johann Christoph Hellers Procurator Jak
Brunners Hans Adam Härtely der seligen
Jacob Hauptmann Jacobi ehelichen abgestalten
wo beyd sein verbleibens haben haben soll.

Hans Wendel Bürgi Hafner Hans Jörg
Heinrichs Weib, wo sie Hans Peter Jörgen
Hafners Tochter, wo sie an dem Gelten
750 Pfund gelt, und eben darin selbst Kinder
gelt, und alle selbe Pfd. Pfd. Pfd. zu gänzlichen
Bezahlung ohne selbige abzutragen, wobey
es beyd sein verbleiben soll.

Hans Jacob Köpfer Seyler allhier Pfd. 46 ß.
Marolf Gerber

Cassirt vid Protocollum de Anno 1709 fol. 29. 8bris.

Donnerstag den 17ten Junij 1658

Praes: H. Br: H. StMr Lyzel — H. Weber — H. Grandam
H. BMr. Monclairie — H. Imhagel — H. von d Burg
H. Kipp — H. Guiniard — H. Leveaux
H. d. — H. Cugott

Thomas Nicola nachgelassenen Erben vormündere Georg Schaleske, und Johannes Weidemann, bringen an daß Sie ihren Erben zum theilen [illegible] überlassen, sollen ohn entgelt, denen Meister Andreas Ochs, innerhalb Jahr [illegible], wollen hierüber Consens einholen,

Wird gestattet und bewilliget.

Cuadische Kinder in specie die frohen töchter,

Heinrich Loorgen, — Klägern übergeben underthäniges gehorsames bitten, tit. A. B. C. D.

contra Beklagten

Beklagten will sich nuncro nicht einlassen bis Klägern dem ergangenen Bescheidung genügen geleistet ~~haben~~ wird, also sufficiente Caution geleistet haben wird,

Klägen Exception halber wolle,

Decretum

Demnach Klägerin vorgemeldter Handschrifft
anzeigt innerhalb Rechtstags disem Volck
100 fr. Gebührende Action zu stellen, hierdurch
dorfahls rechtlos contumaci angenommen,
und darüber zu Process verfahren werden soll.

Ordinari Gerichtstag Montag den 21 Januarij 1688.

Prs: H. B. H. Stett Hopf H. Huber H. H.
H. Str. Monclaire H. Ankargl H. H.
H. H. Conrad H. Lerecaux
H. Erlacus H. Engolt H. C.

Kay H. Christ. Barthals ansagen, wasmassen Hans Jacob
Kündal Innwohnere allhie vnd ein Statt Kind Anna
Maria Klain Ehelich vnd Ehrlich, was ab mehr gesagte Anna
Maria Inlandin schwangeren Leibs worden, Soldatum halber
sagen H. obrist. Barthals Compagnie gewesen, vnd
so auch Mündlen H. Hauptmann Haberstichs Fahn;

Hans Jacob Kündal

Ausgegebene Handlung an ein Ehrs. Statt Inglaus
sagenzeigt Susanna Maria Inklonnibs Ehe
frau sey H. Ammon im Fahnen gesagt, vnd dass
sie mit ihrem im Leib schwanger, vnd
ein Fehlbrief abzustehen wolle, worüber sie Kinds Leibs
gestanden, sey sie vom Fuss auf ein Bettstatt gefallen,

[illegible] handtlonschaden, sie sein aberiebworg, und alles
[illegible] sie sein sein übel gesehen, als die Obersagter Simmon
[illegible] gemacht, sie Hanna in seinem Hause wider
[illegible] und müsse an bestonen als denn sein gültig sein
[illegible] nalegen, da Bringen wie sein handgestalt, Verlesen
[illegible] sie dies darauf anfero begehrt, und sein also
[illegible] mit Mißfall gesehen, sie Susanna Maria sein
[illegible] sein selbes und seinen Vorsatz, dass der Hanna
[illegible] solches zu Hasten ~~zu Hasten~~ dass sie von dem Fall,
[illegible] und die Heimst Vormünder zeigen.

Hans Jacob Linder Eingelan, dass seine Mutter Barbier
[illegible] sein Lagen also gebraucht, und vor seinem End sie
[illegible] sein einig Zeugen, als H. Jacob Conrad Philipp
[illegible] Hans, Hartig Hermann, und Wendel Richard,
[illegible] einige disposition gemacht, als hatte die selbe darüber
[illegible] schaffen, und dato sey anzeige, seinem Vorsatz
[illegible] seine Communicirt.

Philipp Hans Eingen und Bruder also

[illegible] gleichmäßig gegebener Handlung zu Augsburg statt
[illegible] dass sie nun bey ordnung die dass Einigen Mutter
[illegible] zu dieser Stund auf seinem Hattgelegen / gar stey word

Anno [illegible] Beygen und Antwort.

Sagt das jr ons gegeben
haben nahen ons jr Schreiben on dato stath,
vorus / vind acht / on dorauf vnsern Jacob
Lentilb vind Hr Mattes ge
hort / was jr jn dem vnd andern stucken
gnt sein bedunken wolle / on wes jr
gemeint / Sagen wir jr hiermit zu
Antwort / das wir jr gesagt &
Sagen / vnd sagen jr hiermit / das sie
sich in dem fall / wie jr jn vnsern
Schreiben / vnd sonsten / vorsehen
wissen sollen.

Hans Caspar Pfalig
Wendel Hiebel

Klagen vbergibt Attestation
von N. Enttus, das er
Klagten, wegen der in
Jenen, vorgenommen troubley, bey jhm
gehabten vnd [illegible] / seinen
hinbegangenen selbigen / vnd [illegible] / hatte also
Schaden, zu ersetzung des noch selbigen
Kindertheils vnd die vbrigen vor vnd der
vnsern gelegen vngelten.

Klagter gestehet / das [illegible]
Voll vnd N. Enttus [illegible]

Frankenmeyer.

Klüssl, der deponent were zu Haal auf Felix gas-
macht, sie gehen auf nicht gut sind, worüber
er den Arzeyn gesogen, daß er sich in die arm
gegriffen, und nicht seine frau dazu kommen
und den Soldaten den Arzeyn aus der hand
zu reissen, sie wäre zu ihm kommen, und
hätten sie seiner Bosheit ausgelacht gesagt
sie wollen den Soldat so auf die bane vor Ball
mann Land zu setzen, und gesagt die
Land gesellschaft, darauf sie still etwas
zu Essen, und dann Essen ins gesäst gebotten,
das zu Essen gefallen, worüber den selben sie
abgesprungen, und bey den Soldaten auf die säust
vest geschlagen worden.

Quoad ista Testes in specie dicta Testes.

Magnis hinc inde
gesetzen explicatis
und bitte

Ad primum Articulum

Productus Testis Christian
Do spricht.

Anna Maria Klebin Bott Ehrin, sagt auf
das sie Ihr den Knaben wie er in arm sein
mul, und sie den Soldaten gewehrt, welcher
demselben das sie nicht gethan Essen gesagt

gesabl, ai seba bey dem Fabian Pinnen sin Woomb
gesatlet, vnd syn daselbst gestallen, da Anwesen
si den M. Bull Etlommen.

Inwoser Demnach Peiss mal dal sie an sin Gnedige
Herren, Ob angenommen, vnd sie solend
vndlustan gebal. Dell in sall sie sweissen sabe.

Johann Hilan Johanbors

Klagen ebe gabl nossmaliga
gnedigsta bowstellung

Adolph Jansen
Jan Kessel

Dell gagnaskilay Insiswoson dawan
Peremptorie Gnantwoordy communicieret
wend.

Nass Mittag Eodem:

H. Bm Engel
H. Bm Mandairil

Procs.

Maulin Wilden sagt aus, da sey vmanny bey
dem Kniel nicht gewesen, sondern als andere
mehr gesagt, syn er bey ebenfanmessu kommen
vnd gewesen, wann selbe rainbest wissen, vnd
also das er nigens Posa Insicht sinen gange,
nya dan Recht Soldat eine ehrliche gestrenge,

Also bald mit dem Stillestehen, das sie
Vorhin gemacht, worauf sie mit der Trommel
und allem Spielen Ihre Marsch gegangen
Silvanus, Habe mir denselben Ehrn Rom
Frisch gefolget, und habe mir nicht gedenken
wollen, als sei Er selbst gekommen Ihr selbsten
Ihn einen Soldaten in Arrest nehmen wollen,
den andern aber nicht Begehrt, dasswegen
der Ehrn mir gemeldet, sie wollten die Soldaten
schaffen, und dass die Compagnie
ganz sie einen, ich abgehen, und gehorsam
Ihr meines mehr bengen, dessen mich sie
Soldaten folgen Lassen, welches sie Sogleich in
Arrest genommen.

Jonas Georg Ehrn Mahlern.

Sorgt aus der als sie mich Jonas gehen wollen, sey
ein Rab sie Ihr kommen, und gesagt der Frischen
Knecht nicht ohne die Gosse, viel fremd Soldaten und
Fahnen sey, worauf mir deswegen gesagt, dann
so kann, so müsse mir sie lassen, und mit ihnen
Handel haben, sey aber mir bald an der Thür
gestanden, verlegen mir sie nicht wieder, und
davon sind sie Sämtlich gangen, als ich aber

D Voldat,

nim lanya Voldat bryngnal, Dann Jungpy din
Jud gabatten, Jo aber abar nist gnugbondal, dan
Jo nu darumb gepeugt, wie Jinl Jie abevoll sin möge
wordan Jy nun dorsniest, als Jungpy gnugsam Jab, Jraga
an Jie dorsniest, als Jungpy gnugsam, wab nun
Voldat nun Jie da macht, Jabe der Voldat gnant,
wordab wab gnalabdisan, und wab Jie da macht
und wab Jie vor Jündal in bod gnabt, und Jo Jie
replicirt Jatten wie bod Jo harrichten, abar dann
Jündalgnabt, Jabe dan dann Voldat dan dungy gn
Joyny, ed lesen abar dungen gnalby, und alJo
nu deponirent gnugsy dasdar und Jie Jundlich
ouch auJ Jinen wollen, Jabe nu Jim nimb gaby,
dawan nu dan Landsh. gnal Jimmlen gn
losan, und dan Juby gnstosy, an Jyn Jy
nuJ gnlosten und dan dolesy anJ Jtandy und
Jnbrochy, die woist hystrendes dasen
gnlumy, und die Voldaty in arrest
gnnimb.

Gesamb an mgn:

Sagt auJ dasen Cy chn Daniel Kist gnwasen, alJwie
das Jub gnstosy worch, Jye nu das Jy kommen
und gnsan das Jany Jnorg dang dem Voldaten nuc
gnlosten und dyme und gnaben dasen Jubs
gnfalby, Jabe er Jy bod wirdy den Voldaty Jeyny
gnlosy, und dar woist gnsagt, Jie wolten
gnlosy,

zu verwachen, sie die wacht lassen
kommen wider gehen, und grosse gedächten(?)
glück, die wacht habe die Soldaten schon bochig(?)
gehabt und wann sie dieselbige nicht ward
gehen lassen, wäre der kerl(?) nicht gestochen
worden, sie hätten doch den Soldat wacht die
Soldaten abfolgen lassen, welche sie auf die
Hauptwacht geführet

Ordinari Rathstag Mittwoch den 23th Junij 1688

Praes: H. M: H. ~~Otto~~ Vogel, H. Weber, H. G
H. Bmr Montanie, H. ~~Fr~~ Kaysel(?), H. Von d Burg
H. , H. Samard(?), H. Levesaux(?)
H. Dolaeus, H. Cruegott(?), H. Bonnet

Johann Daniel le Grouin(?), sucht an das
ihm das handwerk in der schatzung
abgeschrieben werden möge, zu ansehung er
ein Constablerwerk(?), und gar keine
handthierung treibt,

Soll künftig in ansehung er gar nichts
thut, das handwerk mit 50 fl: beysetzen(?)

Abel Thoma sucht an um die kümmhand(?)
ist bewilliget, bedsoll(?) bis künftig(?) jahr(?)
zu erlegen, und sich der ordnung gemäss
verhalten,

Kn. Lar. Sind Demandeurs leber gaben ihre
Königs Remonstration lendbitte. "
K. Dollan Opste Fürsprech bentragt beschehet
avandey.

Jean Baillie und Brice Gorcel, als bevormund
leber Jean Barbary Kind, Kn. wegen sab weiland
seiner Baillie Jungfrauen gestorben, und an
abstehenden Erbschaft, Einigen nachstem ange
wiesenen Contract so selben sind Zu leb
Erben nicht willens, und d Land Fond
Barbari gehörig sind, Endlich sein begehr
an Condition, annehmung und Ratification
will, wollen Kannemung ob Ratification
begehrlich beliebig möchte,

Als der Contract und Burglich von Rathswe
ganz confirmirt,

Jean Baillier wieder denselben seine Landsforderung
übergibt, und Ihnen gegen Landsrechtsatz, soll
bis wie vind gen mit Fond haben wird
Ihr Erbschaft gemeinschaft,

Quadisse Kinder in specie die Klägter leber
gibt abgemeldte
gegen Rathsstatt

Demnach Klägers
Beklagte Rechtg. O.

Die
Klagen Mayer wolle Fürbringen, sein gänzlich
Ansprach nit lassen, sondern darauf anbeuten
Lassen wie dann seine Klag, abgefaßt noch
abhör gebühr ob nimbt.

Actum als ut supra

Vollnere nahmens Beklagten
Dannag Klagen
ans Recht weisen, das
Hans Jörg Jnrey
Jnrey Klag
Ex
Jnrey
pto
Ihre quastionis vermög der Extract aus
Jnsnal, zeigt producirt, Bekräftigt Fürs
gütliches beyschaffen haltens wolle, als Beklag
Klagten beschwer antwort nit sind in dem
dabey auch schon die Fahrnuß Mittel anbey
als Beklagtens Fürbringen schon die absolvirung
ist von der hingenommen gulden Erstattung
Jnrey.

Donnerstag den 24 Januarij 1688.

Präsentibus Herrn Statthalter &c. Vt.
Herrn Landtvogt
Herrn Landtschreiber
Herrn Landtweibel
Herrn Landtsecretario

Hans Jacob Rüd
Hans Grossbeyer

Klägers Beynny / Klaymdan,
das Er klagter vor ohngefehr
14 tagen, Ihr Ehren Commun
und Ihr beygelegen gegeben, das Sie Ihr Landt
boothen, und Ihr abgenommen, also das Sie Ihren
Ihrer allen gestohlen hetten, derohalben Sie auch
Sie nicht weithen lassen könte, Dieweil Sie Ihr
Antwort gegeben, das Sie meinte Sie wären
,,,,dwann sie gesessen wyn, dann sie Ihren
Leib, hätte sie aber Klagen könte sie vor
die obrigkeit gehen, was dieselbe darein spre-
chen wolte.

Soll die Klag stillschweigen,

Extraordinarie Samstag den 20 Juny 1662

H. Vogel H. Schagel H. Tonndorff
Prof: H. Brandt H. Fin Mondaire H. Linaire H. L.
H. Bolois H. Crugott H. Boquet
H. Weber H. G.

Die
Kadrisse sind
Hansens Aborgen
Sach alles in den Acta
Casten, und darmit
den selben beigelegt
Ist Klägern vermög
Urtheln, was dasselben eigentlich Inhalts
sein Rechtsfall selben Prätendiren sonsten
aber seine Mutter, deren Sohn Entzog will
worinn selbigen Bestand, specificiert und ge-
gründet, wie solchen aber Beklagter
anfänglich durch Sollo, Cavirend, selbigen
Zusammenfangen und bey dem damaligen
Umfang gänzlich acquiesciret, und den
Kläger weiter nicht prätendiret,
klagen dann gegen die Böse und die Erb,
Fall renuncirt, Klagende beistehe auch nimmehr
ob ihnen etwas dasselbe zum Theil judicialiter
zuerkannt worden, sintemahl Eingebracht,
was sie bey seiner Verheurathung oder sonsten
von der Mutter bey seinem Todt empfangen, und
solches jurato Eidlich, bescheinet, Widerumb
Contra Beklagten, wollen, Als ist zu
Erkennt das Beklagten darumb abzuweisen

Sententia.

In Sachen Quadisser Kind in Specie Jungfröwen
in Actis Beklagte, als Klägere, an einem, anbegen
Kindswärter Herrn Hans Walter Hegner Klägen, Beklagh
andern theils, wird allem Vorbringen und Beweisungen
und angestellten Inventarien, und Taxierung
der Inventarij für recht erkannt, das Beklagte
Burg von der angestellten Klag zu absolviren
und Klägere à limine Judicij abzuweisen
seyen, wie dann selbige hiemit abgewiesen
Recht, das Recht Vorbehalten. Immassen rechtlich
absolvirt und abgewiesen Hans Ehrist Burg,
und gegangen Gerichts kosten, als Burgermeister
Ehrsame gegen compensirend und hiergegen

Ordinarij Gerichtstag Montags 28ten Juny 1688

Praes: H. Burgermeister M. H. Engel H. Schagel H. Vondörffer
H. Schaus H. Engelbert H. Leveaux
H. Schaus H. Engelbert H. L.
H. Wagner H. G.

Quadisser und Jungfrow Specie die Tochter

Hansens Burgers

Ehrsame Verwandtschaft
Dambstorf abgetheilt

Erscheint, werden in Ehrsamer Gegenwartigkeit
publicirt.
Erklagter Widerwärtigkeit ein Erscheint.

Jörg Simon Klägers Witib Weib, und jhr
Tochtermann Jörg, sonst dahier Hauß
Knecht, müßte diese Antwort
Lauf, Bethal Ihro Hochfürstl.

Beklagten jhre all ohnbefugte Klagen, Wider
holungen, ohnbündige Einreden, Landwidrige
Injurien, ohnerwiesene Beschuldigungen, als Hoch
fürstl. selbe jhne zu Recht, Ausführung, Antwort, ohnfehlbar
Vorzuhalten demselben Ihro Gnädig
sinnd Ernstlich Zu gestanden.

Jörg Georg Müller

Anwald Hochfl. Churfl. Bad. Patrocinii,

Beklagt

Bedeutet allem für: und an Einigen nach Ihr
nach stehet, daß sy wohl Kläger, Müller, als Be
klagter Theil, nach Inhalt der Könfürstl. Hoch
ansehnlichen Hofgerichts Ordnung, Ihre Gerechtsame
Fürsten Ihrer Interessen, Hierbey aber als auch
dann Ihre Angab angenommen, Jedoch nicht

galdt, sowissen sein hand Pünstingen eßliche
schuldtforderung anstand, abstattung vnd bezahlung
sollen, Vff ervolgung der executiones vor
Rechtbringen, die gepürende torhey zu thun,
gantz bevelch vnd gewalt

Bürg Hans Jacob Bürer von Stuttgart, der zeit vogt
zu Hohenasperg thut zu Hohenburgen angenommen
und sol die gewohnliche Pflichte geleistet, vnd pürgt
dafür burgen: vnd hierumb gelt zu erlegen.

Bothonische schuldforderung

Bothonische schuldforderung haben gebetten gehorsamblich
fürtragen, vnd bitten lassen, die zu den Ihren
seinen der Commendanten sonst nutzbahr gelitten,
gegen solution abfolgen zu lassen;

Hierauf, vnd sonderlich, vnd sonsten dann Christoffel
Philips Jacob Bothen, des verstorbenen Bothen
nachgelassenen Sohnen, vnd also Hannsen vnd Hansen Johan
vnd Martin Bothen, David Bothen verlassenen also sein
Hannsen hinderlassenen Kinder, vnd Christoffen seiner Mutter
ein Nahmen Barbara Bothenin,

Hans Jacob Bürer von Stuttgart der zeit
Bürg vogt zu Hohenasperg, ist zu Hohenburgen angenommen
und sol die gewohnliche Pflichte geleistet,

Johann Georg Hertz

gegen

Hannß Klingen,

Zanckh questionis contra einen Mascken
abgenommen den Hanßen genommen worden
dann einen beamten Ehemann gelestert
haben,

Praesentibus.

Ist erschienen heute Johann Georg
Hertz in Mannsein, so sonsten Klag
Leder beisitz, das beklagter Klagern anfangs
sein Haußfrauen gehalten, endtlichen dem
ehrenrührig Zanckh zu, also Klägern ist
nit allein alle Verachtung angehenckt sein soll,
sein gestufft Vollzogen Compensirt
und hargleichen

Mittwoch d 30 Juni 1688.

Ordinary Gericht Tag

Praes. H. Brand

H. Bürgermr Fischer

H. Schultheiß

H. Wahrer

H. Bernhard H. Hofmann

H. Schmid H. Lauxmann

H. G. H.

Jacob Kaiser
J. G.
Hans Großbürgers

Klagen Übergebe Vorbescheids
Antwort, und Imploration

Voll Collegium Communicirt worden, wie
14 Tage darüber Fürantwortung,

Hans Georg Rümmele Cop. wider.

Joseph Kaiser

Klägerin Comp. Klagt
an, das Beklagten Ihr
Ehelichs Gemahl Cath. derselben
zur Haltung der Ehe,

Beklagter vermeint sich alle Monath 1/2 fl. und Ehe
abzustatten.

Es bleibt bey seinem anerbieten und soll alle
Monath 1/2 fl. bezahlen.

Jean Kisel

Hans G. Müller

Klägers Klagt das Beklagten Ihrer
Ehelich gebohrne, Cath. derselben
Frau Mutter der Ehe an Gehalten,

Beklagter gestehet die Ehe, habe aber an
seiner Haltung Mittel

Soll Beklagter in 14 tagen die Rückständige
Interesse bezahlen, und dann alle Martini mit
fernern 25 fl. umb das Interesse ohn
Ehe Haltung abstehen

Extraordinari Donnerstag 3 Julij 1648.

Praes: H. Brand H. Tom Grebel H. Thom Mockhirt
H. Tom Monclairt H. Schmid
H. Wirtz H. Graman
H. Wirtz

Beysitz brunner Secretary.

Freytag Nachmittag 4 zur Stund 1648.

H. Brand Schultheiß H. Tom Grebel
H. Tom Monclairt H. Schmid
H. Dolder H. Gregorius
H. Meyer H. Graman

Als das jüngere geldt so auß dem
Würtzy Mobiliar erlöst, vor H. Philipps Landt
Bätzy auf den Rathsherr gelegt worden,
und solches dann
das Predikanten
Landtguth nachfolgender massen vertheilt.

Fol. als bar

H. Beaugrand an Landtzins 21 — ß — ß
H. Leutwyler N. 1.
H. Tallmann Quittirt
Zuttel N. 2 — 10 — 30 — 5

Martin Nolan cl. quitterey sal. 4 — — Tb
tab N. 3. — 10 — 30 —
H. Provoch Jr Mansfeld Herrey
Rollshofsind so aus Ey Rolfde
Jomiret vom
Jacob Wilhelm Volco Apoteq
aus Medicamenten lg. N. 4 — 2 — 37 —,
an Inventation Porto — 3 — 45 —
an Ingrossirung Porto Bogen 2: 7 — 25 —,
an gericht Porto A. Subtilis 8 — 55 —,
an Procurator gebühr — 5 — — —,
Vor die Magd — — 1 — 30 —,

Ordinari Gerichtstag Montags
den 3ten July 1654.

Präs. H. Bm Geyer — Assessore Abrey Burg
H. Bm Monclairie H. Burgm
H. Brand. H. S. H. Trügett
H. Nolan H. G

Vollmar Procurator, Jm Nassau Erben
Vollen Jn Frankfurt, Hospitium Pfalz
wegen Schuldigen 90 fl. Capital, Interess Elisabeth Brandtsen
Hasungen Interesse
Hans Martin Marcky Jungfrau Jorisen,
Jung, andern ordnung, nach Hansen
Jacob, Hansen von Herzhausen
Abwesen[illegible]

Idem

H. Cantor Bergmaister Clagt an, Beklagten sein
                       Abstattung der vorige
                       stirnd 8 fl. 20 kr. Zinßschuld
                       haimög Verglichs anzuhalten.

                       Bekombt hierauf Termin

Idem Bittstöckischen Gesinde Creditor saget an, Beklagten
                              Abstattung 150 fl.
                              Capital an zu halten.

Jtem Bruglechers seel. Erben Bitten, Beklagten zu
                              abstattung der 150 fl.
Martin Mallers   Capital an zu halten.

                       Bekombt Termin auf Mittwoch den

Hans Christoph Hinckel Klagen Ihr mgd. klagen
                        an, das Beklagtin Ihnen
Susanna Rodlerin   unrechtlicher Weis Ihr
                        Tochter Ihnen ohne
Beede d. ä. selben Ehelein an Ihnen, das sie Ihro
seinß Ehe- versprechens, Ihr
Beklagtin Eltern Ihr wegen des gestossenen Grads Ihro
zu Beklagtin Ihr wegen des gestossenen Grads Ihro
Tochter Ihnen ohne ainiges gebrochnen Versprechen
heur gültig abspinnen wolle, sollen sie also hierüber
Ihnen Rede stehen.

Bekombt Beklagtin Abtrag, die Sache, und Klag

Concipi[ert] Acta mast mensl, alß die Sachen gütlich
[illegible] vergangen, vnd darüber die Protocolla
~~Sachen gütl~~ Acta, abfassen.

H. Secretarius Eberhard Bernhardt

Contra

Hannß Ballmann alß

Beklagten Nahmens Klägers Ubergebene
Acta vnd Memoriale

Vollenzogen Citation gegen Klägern
Samtgalb 14 tagen damit nimbt Commercium
Municipale seinen Anfang.

Quaerens Annam in specie die töchter Liesen
mit Ihro Gnaden schreiben Ubergeben, worinn
Dieselbe vermelden die gegebene Sentenz, in
allen Puncten protestiren, vnd dessen Gerichtlich
Confirmation appelliren.

Vnd Ihnen gesinnet sein solches nochmahlen
Ihro Excellentz

Ordinarius Rathsherr Matthes Schultz Beysitz
H. Hans Arpel H. Burnagel H. von d. Burg
Secret. Brand H. Hans Mondtrieth H. Conrad Loreaux
H. Volcans H. Crugott H.
H. Nabers H. Granam

Dessen Ihnen Massingen Bevorigen Schreiben Sub
dato gestern wordt

[illegible] Lauer Glaubt bey d Hof Trüchsen, Fürl,
[illegible] beygemahl wegen Volley, ist resolvirt, ist resa
das [illegible] der Hofstattlehen gemeindt
35 ß. Ubertrag wegen soll, und soll ein der
Held so genommen statt der Hofstättlehen gemeind
Hulchingahof Steinberg abwerk.

Gratias Ecclig Ehrb.

Martin Feldner

Klagers Bitten Beklagten
die Abstattung des Capitals
samt Interesse an die Gelten,

Beklagten Bitten
die Citirten, da der selbige
gnädig Teil wäre, Abweisung
Ihrer Gerechtigkeit

Actum Dient, und soll
à dato in 8 tagen erscheinen und Rechtliche Antwort
in der Sachen das Beklagten die Forderung ad 8 Gulden
Rest. Hl.

Donnerstag d 5 Juli 1644

Ernst H. Braun

Hans Mondaret

J. Oelains

Hans Graden

Hans Raben

Johann Wieland Hettenbach

C.

Hanß Adolph Hanson.

Kläger, so in beyseyn Klägers abgelesen worden.

Klager bittet Copeim.

Volzogen.

Montag den 12. Aug. 1628

Pro: H. Brand

H. Meyer H. Bohagel H. von Bönning
H. Dm. Mondaricq C. L.
H. Dolaus H. Grandam H. B.
H. Weber

Nachdem die Klager dann Antwort vnd Einred alhier bey Heydelberg vnd Mombs Attestationes beygebracht, das das Testament richtig vnd Kraefftig worden, so soll man es bey der vorordnung dabey gelassen, doch dergestalt, das das Haußgesind zu Stenning gehörige gesinde vnd bey der Hauß Stenning bey Heinrich Hettenbach Montags den 19. Aug. 1628

Pro: H. Brand H. Meyer H. Bohagel H. von Bönning
H. Dm: Mondaricq H. Grandam H. B.
H. Dolaus H. C. H. L.
H. W. H. G.

Theodor de Forge suchet um des moderation
des Arrests, wordin sein Hauß doppel angezogen
Eydwort.
Sollen 15 fl. abgeschrieben werden.

Herr Simon Meyer wieder den alten verd
Conrad Gabel, ohn Fremde Forderung, Hertzog
der Litera Inn. Ex girl, Klemb ein gelt Tag
Angesetzt worden.

Herr Simon Meyer übergab Extractum
Protocolli, von Ihme Halt fürüber vorgelesen, daß
er deßelben die sach anfenig zu machen, und Cath.
Elisabetha Voegtin nicht gnädig einsinnes
Hauß zu arrestiren.

Ist vor Ihro selber Erkandtnuß wieder Ihne zu
thun Eintzig wollen, so habe mann Ihr Herr
nicht allhalb können, sondern Ihr Herr
als d. Meyer den Arrest behaupt, Exped
worden hat werden.

Hans Jacob Heinz Klägers Eyngab von der
Hector Harlung Gallgaben den andern
23ten Jenn 1687. übrige
riechtag Entrach, nicht vorkommen, endtlich
hergestehnen Zeügen nicht erscheint. als bath der
alter, sein Forderung anhero setzen.

Ein Rayter gethan! Indem dass Er vor nechstem
Jüngsthin Jahren an seinem Eigenen 46ten Jahr seines
Alters, verlassen, Jetzo aber Ein empfohlener Knab
Hatte Demselben gleichfalls sein Forderung anhero setzen,

Wann Er aber nicht gewüst, ob er sein
Ehr gesandt, und ihme Etwas Mobilien
Nachgesandt worden abgangen oder nit,
bitt Er Ihne Heinz Bericht,

Jacob Heinz, Wundarzt
in Grüningen Erscheint, äussert wegen
seines Grosvatters Thomas Rebsamen Verlassenschafft
und grosvatterlicher Erbschafft, abgelegter Burgerlicher
Rechnung, abgelegter Studien, abgelegter Burgerlicher
Pflichten

Ordinari Rathsberg Montag den 14ten Julij 1648.
Prof: H. Brun H. Vogel H. Engel H. Thon Heinz
  H. Thom Manlaire H. Simler H. Leveaux
  H. Blaus H. H. B.
  H. Wieser H. Grandam

Actor Kläger — Reo Beklagter

H. Jacob Schlagel — Hallgter Fürsprech.

Vollzogene Urtl.

Demnach Kundschafft, Eydes vollen
vorgedrüttet, das Recht vor diesem an
gesagt worden, was massen Ihro Fürstl:
Durchl: hohen resolution dahin gangen, das Ge-
richt statt der Liedlohn abtragen, Ver-
gleichs halb exequirt werden sollte, Dem zu
Folg gemeiner Vogt vor die Gerichts Herren
und Verordnete citirt, und solche der Urtl:
gemäß vergessen sein wollen lassen, und da-
rauf die Beklagten vor das Gericht
citirt worden, zu erscheinen, und der
sein nunmehro das Haus in Augenschein
nehmen, und darüber ein recht auf der Ge-
richts Kosten, habe man ihne in Com-
mission und sein gewissen sein Gesetz
Ausspruch, damit man nicht gemüßigt
werden andere ordnung zu ergreifen,

Alle Könten sich Heute nicht verlassen, wollen die Ge-
richts Herren bey Ihro Fürstl: Durchl: suchen

Francisch Brenner ist Jeder citirt worden
aber nicht erschienen.

Martin Walcker wie neulich Klägers Procuratorn
Ruberg sein Capital und Interesse zu bezeugen
Citirt darüber Ihme ein Attestatum mit zu theilen
das solches geschehen, Da Brenner aber seinen Ver-
sprechen nicht nachkommen, sondern die Zeugen
gen Station nicht verschrieben.

Ist bewilligt

Abraham Bousing kundt an sein Abstand, wolle
nach Mannheim ziehen, könte sich allein nicht mehr
ernehren, wenig das Zeugen nicht mehr gelt
und an dem Fundament etwas retten helfen.

Ist Ihr Abstand bewilligt und soll sich Cautzgeld nicht
weigern.

Donnerstag d 15t July 1684.

H. Wm Lepel H. Burgl H. Vondelbery
Brs: H. Brand H. Wm Mordaire H. Gerard H. Everaus
H. Dolens H. C H.S.
H. Wabre H. Grandam &.

Heinrich Meinerhagen, wird ermahnt nicht
vom Rathsverwandten zu reden, Die Herr Balthasar
Coulon Confirmiert.

Hanß Jacob Klugen
H. Jacob Bensegel

Die Acta, wie deß sie
selbe abgefaßen, vnd darauß
folgenden Beschied abgefaßet.

Beschied.

In Sachen Hanß Jacob Klugen c. Jacob Be-
zagten Beklagten alß ein vnd Hanß Brand
Clagenten, alß den Beklagten an
Klägers Gutsig- vnd Forderung, Beklagten Ein-
fahrung vnd Anlangen, Gegenbericht, Be-
schaid, vnd darauf Klägers Repliq vnd Beklagten
Duplic, Beylagen vnd Gerichts Kundschafft,
Inhalt Acten, vnd darüber gehaltene
mündliche Verhör, Red vnd Gegenred,
Recht.

Extraordinarie Dann Stag den 17ten Julij 1688.

H. Wyß Vogt H. B. H. von Erlach
Praes. C. Brand H. Wyß Montcharvie H. Gruyard H. Leveaux
H. Tolaus H. Crügott
H. Rhau H. G. H. B.

Erkennen vff Ernnd- vnd Hauptsächlichen Inhalt
mit Klägers Fürtrag Einverleibung, Alß wird
die Sach Rechtsfäll, Kundschafft Klägers Ein-
fahrung, Beklagten Antwort Anbefehlen, Klä-
gers Replic, Beklagten Duplic, Beylagen
gebührend Insehen,

Im Abtragen ward dieser Ordnung über
sehen, und resolvirt, dass dem Caspar Kürsner
so viel wasser Ey dem Hauss wegnehmen würde
Er selbe ihm angelegen sein, dann sonsten die
gülch dann 3 ß 40 Kr. dann 1 ß vom selben gulden
und dann 6 ß vom hundert genommen werden sol,
und sollen hierauf Meisters Ehrsamb bey der
Ordnung sye gehalten werden.

Ordinari Rathstag Mittwochs den 7ten July 1648

Præs. H. Brun
H. Stadtschreiber
H. Amm. M.
H. Holzhalb
H. Weber
H. Zuhagel H. Escher
H. Grebel H. Lavater
H. Hirzel H.

Abraham Bequignon Burger, und des Innern da selbs, anstatt seines
H. Bruders Doct. Bequignon anhalten seiner Burgerlichen annehmung
Ehrenstellen, und Dero meinung nicht Landt
flüchtig werden, in der Pfarrung abzu-
stehen, verwilliget.

Voll Kürtzlig sonderlig gnädig herrschaft
Johannes Engler, der Rechten Doctor
Kleinbasler, Jacob Streuli Landschreiber
Sanct Gallen, sonst auch Landschrifft, auch

Obrigkeit zu Ihrem Dienst
das dieselbe sie darzu halten mögen, sie
die seinigen anzuhalten, und sich mit
unterthänigen zu bescheiden und zu schicken
wüssen.

Ist bewilligt.

Wolf Diedrich Gebrüder Linde bringen
bringen an das sie von Ihrem
Einnehmen Tabak nimmer mehr als 16 ß. 3 ₰.
geben, sondern an Accise und Pfundgeld
auszugeben 3 ß. 2 ₰., desgleichen mit dem
Hopfen auch also und dergestalten gehalten, ß. 20 ₰.
bezahlt werden, also das von einem mehr als
16 ß. 44 ₰. Essig, wovon die Viertelbergen stehen
nicht angeben würden, nicht bezahlt darf werden
dürfen, es wolle denn jemand wie sie seine
Gedanken,

Wird Ihnen Landes Herrn vergönnet, das sie und
deren Ihre Mitverwandte privilegirt, und allen Zoll
Zahlung, als soll denenselben solches hie allen
gnädigst, dennoch sie wie bergen Essig
gnädigst, so viel sie davon nochmangel,
bezeugig, und sie das Essig, auf abschlag geben,
der Accise abermahlig anschlagen

Hinsen von Cann sonst Holland contentiret wg
ff in an sassny seiner Vorfallig Theil, anspz.
Exhibendo.

Bürgermeister Schmieder

Nelson Hannes und Hasen Hesse

Nelson Hannes Hesse, der Drey Ansetzung
wird Hannes an das nechstevorige, Ihnen
Beschied, Das Beklagter den Schmiedten
Ihre gebühr und Lohn zu machen Ihr,
Gülich dem Schuldtheiss Ihr anpas seine gebühr
und die gerichts Cosy abstatten, so dann 3/4
Jahr retinendo, auf Künftig, wann der ding
sonst Damit, an Ihnen Ihr nichts
Sach Einzuhalten, solches Bürgermeister Gülich sein
und gestatten sein

Hans Nelson Cott Christoph Nelson
Hannes Vormünder

Johann Conrad Neumann Nassau Weilburgischer
Advocatus

Justus Henrich Bergmeister

Klägers Ehemahl Klagend an daß Beklagtes
Kindsgeben und hier accordirten Lohn
seines Amtes 8 Rthl. Sächsig und Zeh-
rung Dessen gebührenden Theils, Beklagten selbigen
Theils
Zu leisten gebührend,

Beklagter Ständen in Gegenrechnung vor
Verschwendung der 8 Rthl. 10 Gr. an Beklagten
prätendirt Beklagten solches zu bezahlen.

Kläger Seine hierin vorgebrachte Einwendungen
gehoben, Sondern seine prätendirte Forderungen
von dem Beklagten ausgeklagt, Bitten wie gebeten,
erkennt
Soll Beklagter Klägern, so wie Einwendungs-
weise Beklagten, zu Aufhebung der Sache
Rthl. Unkosten, auf Verordnung mit Arrest
gelegt worden sein,

Rechtsbeständiges gemeint

Michael Ebert Nachsetze

Soll zu Recht Kläger Klagt, daß Beklagter
ein Kindstheil an Interessen von 135 Rthl. Capital
38 Rthl. Sächsig, Seine Zehrung an Besoldung
Dienern entsinnen, Solche aber die Forderung Klägers
Bitten Beklagten zu diesmahl einstellen abstatten,

Soll mit den Diaconen dahero gerichtet werden,

Donnerstag den 22t Julÿ 1684.

Præs. H. B.

H. Bm Vogel H. Burgel
H. Bm Wollenweber H. Emanuel H. Burg. Bürgy,
H. Holzius H. Engott
H. Cd: H. G.

H. Jakob von Ryhen Burgl. Inhalts, an
H. Leonhard Holzmann Jn Cölln, Emb. in seinem
Nahmen wider seines Schwehr Jn Engadin Cölln
abgelassene, Jhne H. Rh. angehende
Verdrüßliche Schrifften.

Ist Verwilligt.

Jn Sachen Glaser Landtvogtey Sargans, Klagens vor
Jhnen Jhr Mgh. Landtvogt, Beklagten von Wyl, Abra
ham Segrand, Carlen Jünzi und Consorten
Rasier, Appellanten Abraham Segrand und Carlen
Jünzi Jhr Majora eingekommen, welche dann
gestern Nachmittag vorgeklagt, und Jede
Parthey Jhre Rechtsame
Schrifften ein

Ordinary Rahstag Mittwoch den 20ten Julij 1648

Praesidirt Herr Brand

Herr Mendelin Herr Rebstock Herr Bonderburg
Herr Melchior Herr Lucas
Herr Schad Herr Graman

Samuel Schat hat sein letzt gemachtes und seiner
Frauen Catharinen abgelegtes Testament, darin
sie einander zu Erben eingesetzt und für publicirt
worden, vorgelegt und ist solches
gelesen worden.

Herr Philipp Emil Hauptmann Rahtsh.
hat durch Volmarn anbringen lassen, daß Herr Abraham
Bär Ochsenwirth Ihr Mußbach an dann und dann
Jahres Frist Ihr Kaufschatz Jahr und Tägig
Kaufgeld richtig abgetragen und bezahlen
zu lassen, und an das Selbe über sich Contorgeld
Ihro gefallen lassen.

Herr Bürgermeister,

ist Herr Wilt

Hans Leonhardt Hauptmann ist an des Herrn
Caspar Hanß Fründen Verwandtschaft gestanden,
die Klagende Gemeind mit dem Gesellen Hanß
Thomas vor einem andern Gericht, wie solches Hanß Philipp Brandes
Gerichts, wirksames Gerichtsbrauch ist,

Herr Rahtsherr,

ist abgestanden,

Tuesday 29th July 1698

Præs: H. Mann HBM Engel H. Schagel Hoedam
HBM Montaire H. Swaen Oostzaan
H. Blois H. Crugell Alkmaar
H. Horen H. Amsterdam

Nachdeme der vorgewesene Landmeester Pieters
wegen gestern durch den Raadt Kunst Jan
Pietersz Timmerwerck / als Commissa-
rien Remay Timmerwerck / als Commissa-
rien dese, also Jacob Gerrammy Angelbeg
Oostzaanse, nochkommay Solle, referirt besag
van Raadt Kunst Dat sie sich aldaer ingege-
ven bij Landtmeester Pietersz. Ende
Landtmeester / dat mann over den Accest
overeen gecomen Solle Jacob Pietersz
hendrick gehouden sijn mit de
respective Gesusters Kinderen / soo mit den
naasten / sie sullen Dr. Jacob van
Kassa Obligatie mündig / solle Gesusters Kinder
aannemen, hendrick uit den Boedel voorsz.
Raad resolveert dat / ofwel Pieters Willem
den Accest hoewel ongenaem Gedaen, hem

59

Ordinari Rathstag Mittwochs den 4ten Aug.
1646.

H. Bm. Wurstisen H. Bahagel H. Conrad Bünig
Präs: H. Brand H. Bm. Manciaux H. Leonhard Hl.
H. Socius H. Grieb H. Bm. Roquell
H. Meyer H. Y.

Demnach Jeder Zeit Ehrsamer Jacob Grüning
Burger, Zeugl. und mit moderation der Haushaltung
angesehen, Deßgleichen Jeder Zeit, Ihr ansehnliche
Familie, Haab und Gut, Ehr und Reputation
Jetzt widerumb auf 200 fl.
Lieb und Leid an Ihro Gnaden Herren Burgermeister
Rath und Burgerschaft dieser Loblichen Statt Basel
zu Dienen
Bedacht, wasmassen Ihro gnaden gesinnet, wieder
zu geben und
mit Ihro gnaden Burgerlichen Eyd
Pflichten.

Johann Philip Thenard
Lorenz Stallmann
Klägere haben gebeten,
gnädige Replic
Voll gegnantheil in 14 tagen darauf sich zu Antworten
Communicirt werde.

Johann Philip Walbrun, wan dan angelegt, sein
Einkommen jährlich 4tal Faß Corn mit
Haber gelt zu besetzen, solche aber dieselbe
Jahr alhier Voll an seinen Antheil abgangen
Ausstehen.

Jean Nicola Leckelaje, wegen des Halben Theils
Wirtshauß Zwey schene Hebelgestänge sie gestanden
soviel an Ihne Zwey gülden
Ihr Zeug einem Alter gutachtlich worden.

Pierre Babilon von Mauchen Bittsteller alsin auf
den Ausstand, und Verzeichnus
Sondern das Angebrachte sich beziehen
Lasse seinen geburtsbrief Lesen
Ihr Bringet.

Ist verwilligt und soll Ihme mit Vollstreckung
seiner gesuchten seinen geburts
und Lehrbrief Ihr Zurückgegeben

60

Rudgrand Nicolai Justamtmann allhier,
derathen als Mondgeld.

Hr. Amtmann wird noch mit 4 Bz.

Donnerstag d. 5ten Aug. 1688.

H. Bagel H. Bagel H.
H. Bagel H. Bagel H. Lereaux
Hr. H. Brand Hr. Montlaine H. Hr. H.
H. C. H.
H. H. H.
H. H. H.

H. Bäumeister Blanckenburg, Bruder an das Haus gr.
adsenann Landmann und H. Sniders Wittib, dass ihre
loster auf das Thurmmännisse Haus bey sissing und sister
mannlassen, dass sie diese vorschlags und künftige
rosen annehmen wollen. Wordem Bäumeister
Bauinhalt für sie Ingrossen, und so ausfertigen, wann
sie annehmen wollen.

Alle reserirte, dass die Commissarien Ihre Vorschlag
gegeben, weil sie nicht anderst sein könte,
wolle sie der Sanderung, und wäre ihnen das
Augsburgische Sanderglaubig, hette aber
keines gantzen, wäre ihr Lieber wann sie
mich Haben könte, wofür ningarten,
wann sie schon nicht so gross, und mit Kinder
Besatzung wäre.

X. Wann Mann ämb einiche ein gantze Jahr, dann
soll solches hin für bestand werden wohinfür gemeldt
sie dasselbe so lang es ihnen Lust ein Bequemb
sein kommen.

Montag den 9ten Augusti 1652.

H. Bmeyl H. Bachmyl H. Levraux
Präs: H. Brun H. Bm Mk H. Banjard H. Boquet
H. C.
H. Mbr H. Grandjan H.

Demnach Hr. Landvogt Isenbasten bey seiner gnädigen Herrschafft
seinen warmen Worten an ein ad. Mbg Herrn vorgetragen
Rechtens mögen gemeldung gethan, die Herrschafft
Offenburg betreffend, darmit den Herren der Herrschafft
also Anderen Handlungen Mißverstand aufgehebt
werden könne,

Demnach Hr. Landvogt Vogel in Namen Herrn Hauptmann Waibel, nach
dem an das Gericht, daß Ihne auf seinem gethanen
gesuch bey E. E. Rath beschehen, mit Ihnen vorgangen da
Ihnen beschrieben, wie gar ungleich damit Hr. Landvogt
seine Pfarrer und Herr Schaffner einkommen
halte, derowegen Ihro gnädigen Herren Rath zu ersuchen,

Demnach Hr. Landvogt Vogel berichtet, wie daß Herr Landvogt
Isenbast nicht angenommen, und in Zweifel stehe, ob
gemelte nicht schuldig angegeben, ihre Anstehen

Ob Jemand angeklagt wurd, die in seinem
Hauß gehaltene Frau anzugreiffen, dieselb
aber diese daran oder anrueffe der Haubtsach zu thun
sol, ob solchem Fall auf Ersuchen Herrschaft
in gehorsamen gehalten

Nachdem verwichner Freytag zu Gastrigall
das gericht vber den Frawen gehalten, sind etwa
Frawen nachgenant zu Rhamb
gewesen, und alwo daselbst ringenhalt, also sie
wind nachen Haus gehen, und der ein Knecht
eine Rhamb vorbey gegen, habe einer zu der
wirtin gesagt diser Kamm were den Knab nicht
nutz tragen, und damit diese tochter niemand,
das sie daran gedenckt nicht wolle diesen grant
wollen, was sie da drinen were, habe einer
sonnen stral in dem sand gesehen, das sie frawen,

Thaler haben wollen, undt sie solle [illegible] wolte
ihn wol anders weisen, hab kein widerrumb
verwenden Er nicht thun, sie thete ihm ja nicht
alle [illegible] schreibwagel [illegible] haben, habe er sie
[illegible] über den kopf geschlagen, daß das blut aufallen
[illegible] gelossen, und nachdem der [illegible]
[illegible] geschlagen, Emanuel Ferrein
seye dazu kommen, welcher ihr solches gesagt, und
sie deswegen selbst wird Zeugnuß geben können, bitte
umb ein beischreiben an E. E. Magistrat daselbst damit
sie satisfaction erlangen könne.

Emanuel Ferrein bezeugte daß vorgestern [illegible] zu
[illegible] bey der Wacht übel Tractiert word, er seye
aber dazu kommen, habe sie ihn gebetten, er solle doch
darumb in die Statt gehen und solches dem ~~[illegible]~~
klagen, er seye auch dennoch gewesen, und mit der
[illegible] hinein gehen wollen, ~~[illegible]~~ [illegible]
bey der wacht, haben sie ihn gestellet, und sie nicht durchlassen
wollen, und hernach er seye auch [illegible] nach
Statt solle fort gehen, (~~oder sie wolten ihme [illegible]~~
~~machen~~ , er habe zu denselben gesagt er wehre nicht
recht daß man die Leute [illegible] so tractire
und solle ihnen durchlassen, er wolle solches gehöriger
orthen klagen, sie aber ~~[illegible]~~ [illegible] er solle fort
gehen oder wolten ob ihme noch schläge
geben

Ist ein Beyschreiben an den Magistrat nach
Mombel [illegible] verwilligt.

62

Ordinarÿ Raths tag Mittwoch d. 11 t. Augusti 1658

Pras: H. Brand H. Burgl H. Schagel H. von d. Burg
H. Cant M. M. H. Schmid H. Levaux
H. Glaus H. Crugott H. B.
H. Mohr H. Grandam

H. Statthr Fettich Referirt daß d. Mandel Ruder Thor
d. Morgen Abend f. walsa ... Monsr Lebbehand gefor-
dert die Monsr Lebbehand diese Ostandlüs verlesen
vor d. Gesandte ... Schreibt darinn mit-
theilt, Ag. sie derselbe diese gesandt, aber nicht gesandt,
Dannenhero abermahlen ... darinn dessen Lassen,
Weil nun ... Acten die gedruckt wider Lebb.
stand gefordert, als hatte derselben d. restitution darvorgr.
Rüsalen zu nehmen, und Abstellung der Acten quaestionis
anzuhalten,

Gedachter Mandel sagt dargegen, daß die Acten seinem
Principalen nicht ordentlich wieder d. Lebb. stand gesandt,
Bekandt gethan, producirt derhalben den
Kayserl. ausgewirckten Druck deren

Daß d. Holstenhagen von Lübeck, gesinnet
wäre angezogene Schrifften Acten die Mandel Ru-
dern Lebb. standt zugestellet haben,

Derselbe vermeldet ob er acte ao. 1653 einige gelt, od
der Academien anbetreffend, oder sonsten einige, der
selben Acten Ordens mitgetheilet, derselbe wüste sich darin
des nicht zu erinnern,

Bescheid.

Weilen beklagter vorgibt nicht gehört dan Adam ohne son-
dern, und auf anleitung des Rudi ammann
und der gulden, aus dem Erbbestand zu bez-
ahlen, also ist erfüllig und gehalten, Wendel Rechinter
schuldigst zu zahlen, jedoch ihme sein regress vorbe-
halten, da Wendel aber solcher Aeker sich gänzlich zu enthalten,
und deshalben nun beyzugehen, anbefohlen, Imübrigen wegen
des gefallenen Ackers und nachgehends weggetriebener Schuld
mit den Münster Erbbeständer sich zu vergleichen.

Maria Barbara Georg Stuntzin Hausfrau
beklagt sich daß Erasmus Weltzin frau, ohne die
geringst gegebene Ursach, ihr mit einem Besen
nachgeloffen, du Hur solt mir mit ihr
auf die gassen oder das Nachts ein dummen
Hauße sein, wolte ihr dz fenster noch im Laden
herein brechen, und nachmahls hinterwerts mit
einem scheid holtz darnieder geschlagen, und sie die
Morgenin müste sterben, ob sie, welche sie noch
wund anzeigen, daß sie Gott noch nicht gestrafet hette,
so kann hette sie beklagte auch vor lang darvor
tochter zu erstlich gestohlen, Conrad Müllers
Frau Lonte hierüber ebenfalls Zeugnis geben
weil auch der Lenge sarch, auch sonst allen
sam bösen und gottlosen und ausgestossen, also
daß sie sich auf keiner weiß, vor ihr nit mehr
zu retten, ob genugsamen recht zu machen weiß.

64

Donnerstag, den [illegible] wird [illegible] wenn sie allen
Leuten [illegible] es wird anderen Tag [illegible]
Sonntag [illegible] und [illegible] mit dem [illegible]
à filendo in hospitio dimissus.

Extraordinarie Donnerstag [illegible]

Pres. H. Brand

H. Ott
H. Bon. M.
H. Nolaus
H. Nabon
H. Daniel H. von d Bürg
H. Conrad H. Leveaux
H. C H. B.
H. Grandam

Sonntag [illegible] Vormittag [illegible] gantze Gesellschaft, und
[illegible] sorgen, das so lang dann einem jeden
[illegible], nit andere Gelegenheit daran [illegible]
können, als bis in Abwesenheit dessen, derselbe
[illegible] gehörige Gesellschaft ordnungsweis
die [illegible] Gesellschaft ausgehen, dann
[illegible] zu Bestehen, dann einem jeden der
Noth [illegible], solchen nach seinem
Willen [illegible] angehen soll.

Ordinari Dienst Etag, Montag d 16 Augusti

Pres: H. Brand

H. Ott H. Engel H. Engel H. L.
H. Hin Monlairie H. Conrad H. Leveaux
H. Nolaus H. C. H. Boquet.
H. Grandam
H. [illegible]

Hans Jacob Zeyler übergibt Herr Attestata
von Landgrafstand Hergeanlay von der Fürstl. Brau
schw. Lünenburgis. Obristl. Compagnie, da
rin Salbüend, Isaac Zeyler, auf dem Fran3
Marck für Pestalta gestorben und begraben worden.

Endsind

Wird Inspectrand glaubsamen Person von unse
Rath officiren, von dem Regiment Landen Land
Hansen Isaac Zeyler gedienet, wie auch von
obbesagter Landschaft und Hergeanlay, so wird de3
endes Obrigkeit singul bat3 Signet, wird ayellig abge
Handlowch, also daß kein Todt daran sey, by
dung, wird Insassen sthun wird, soll dennselben volk
kastel verab.

Hergeben Hans Jacob Zeyler, Cast an de3 eisern Hü
nung, wie solen absat Vorgehrn Landschaft mög.
Brind dennselben Hundig gelt Hanswilligst.

	Cuß		
Jacob Zeyler, soldan Monatsgelt Daler	—	11 —	15 —
Jacob von der Waden	—	11 —	10 —

Ordinari Collectoren, Actum Hannover den 16ten Augusti 1682.

H. C. Brand H. Bon Monbarié H. Janiard H. Lucaux
H. Velaux H. C. H. Boquet.
H. Nabert H. Grandeau

[illegible] [illegible] Erneuerung von
von Gelingen Lasst anbringen, das Maul in Waldau
seines Salbey anheil, von dem Vormundschaftlichen Gericht
[illegible] Gericht bestandtlich und gottlich, vor
gald, anlichen, in Zwoersy, sie Gelder weiter
[illegible] abgeschrieben worden zu seiner Gelegenheit
weist gelangen [illegible], als diese auf das der
Salbey sie Gelegenheit angefallen und zu ziehen,

Alles halber, das den Lieben Pfleg Herr von
gangen und sie der Gelegenheit beschehen, so auch
solches dann abgestattet, demselben aber einstge-
wesen, sondern von H. Obrigkeit. Demgegen
abgabenden und anzugehen wenig, und sehr wohl
gemelter H. von Pfleg Herr beschehen be-
fülflussen, [illegible] zu zusammen stand
gelangt mögen, so aber noch nicht geschehen
als seien nöthig auf bis dorfen zu diesen ab-
sonderung nicht bestehen,

Bescheid.

Wie die [illegible] Erneuerung des Lehens Gelegen
bey gehabt sie [illegible] Gerichtigkeit und
abzuwenden und gute Commission, anstatt
abzuweisen denselben Gemeinde aufzutragen, so
und niemanden [illegible] Gericht
Pfleg, sie selb [illegible] Gelegenheit,

baar, wegen deß Alizhöfing Verlanderey Sthend
zu befürdig;

Henry Baudewin und dessen geschwey Adrian
verdions Wittib, renuncyren, auß Ihrer Schwiger Marie
Bateaux verlassenschafft, batten den Creditoren zu Willd-
burg, H. Rochefort anhero zu citiren.

Soll in viertel Jahrs Zeit auf vorgehendes erfordern citirt werden.

Weilen deß verstorbenen Laubmeister Briciers Wittib,
über alles warnen, und gütliche Vermahnungen, eine
den Stattrath zu ästung schickt, als wart derselben
nochmahlen durch den Baumeister bedeütet, sich
widrigen auszuhütschen, und das Hauß zu räumen
widerigen falls man einen Vergleich bestellen, undt ihre
Mobilien in umb bey damahls bestellten Häusern
führen lassen würdt.

Hanß D. Böring Kantier, weilen der selbe wegen
der vorgangenen Abolt, bey seiner geschworenen Schaud
Feuerl gefallen, soll sich gleich straff erlegt, und sollte
er darüber betretten würd dieses auch gleich
abstellen;

Bimgesperren bringen an, daß H. Hauptmann
erbenatl. einen Marquettor in der Hirngaß
gestattet habe, welcher Bier zapfe, und ohne
dein verbgeldt davon und Caffeehauß
habe verbotten dem selben daß Bier;

Erstlich soll ein jeder Bürger, Beysitzer und Gemeinsmann, so sich zu Verkaufung seiner Güter gebrauchen lassen will, vorhero einen Eid ablegen, und schwören, daß er in dem Verkauf seiner Güter weder Betrug noch Gefährde gebrauchen wolle, sondern solche Güter jedesmahl dem Meistbietenden, so sich zu Bezahlung der Kaufschillingen genugsam qualificiret, und Bürge stellen kann, verkaufen wolle, und solle.

Zum andern soll ein jeder Verkäufer, ehe und bevor er seine Güter feil bietet, dem Gemeinsmann, oder Beysitzer, welcher ihme zu solchem Verkauf ist beygegeben worden, die Grenzen seiner Güter, wie solche von Alters hero gewesen, und noch sind, zeigen, und anweisen, damit solche nicht verrückt, oder verändert werden, welcher jeden Verrückung 100 fl. oder 10 Thlr. in Monath geld zu bezahlen schuldig ist.

Zum dritten soll ein jeder Verkäufer, ehe und bevor er seine Güter feil bietet, dem Gemeinsmann, oder Beysitzer, welcher ihme zu solchem Verkauf ist beygegeben worden, die Grenzen seiner Güter, wie solche von Alters hero gewesen, und noch sind, zeigen, und anweisen, damit solche nicht verrückt, oder verändert werden, welcher jeden Verrückung 100 fl. oder 10 Thlr. in Monath geld zu bezahlen schuldig ist.

Donnerstag d 19t Augusti 1688

Georg Hanzely Rathmeisters und Catharina
seine Ehliche Hausfrauen, Alexander auf
gerichtl Testament dring obrigkeitlich vorge-
lesen und sodan darinnen consentirt und
darüber angelobet, worauf dieselbige auf
fernere resolvirt worden;

Wann noch mahlen resolvirt ist Frantz meisters
eines Bürgers Tochter zu trauen, so für dem Hausmann
widerig, nachmahls nachmittag, durch das
selbe ihre mobilia, darunter, und in das
meiste Quantum solche stücken gehen werde, dem
nach sie selbige, durch den Rathsmeisters verbot
worden

Demselbigen resolvirte, ihme sein Bürgerliches Haab Gut
herzugeben, so ihme bey seiner Verheurathung dott.
mit zu gewendet worden, weilen sie dem
eingehenden nicht genug, man wegen sie dem
Hausmann, wovon resolvirt worden, das meiste
laut getroffenen Vergleich,

Montag d 23t Augusti 1688.

H. Burgermeister H. Rathsherr H. Hoppenberg
H. Burgermeister H. Rathsherr H. Leonhard
H. Nolcken H. Rathsherr H. Excellent
H. Nolcken H. Brandt

[illegible] soll ein Burger oder Beysaß auch Inwohner
[illegible] Holtzgeld nehmen, oder den Platz der
[illegible] Gebäue verwüsten, sie [illegible]
[illegible] executio auf [illegible]

Wer Handwerck treibt, und darüber
Kosten ist angelegt, soll [illegible]
[illegible], soll [illegible] abrus hinderrumb
abzubetzahlen, soll [illegible] nachfolg
in specie der Haubtsumm [illegible]
[illegible] abzuführen, [illegible]

Ordinari Sabbatag, Mittwoch Nachmittag 1656.

Praes: H. Brand H. Wonnecker H. Jaquiard H. Lecrenx
H. D. H. C. H. Boquet
H. Wild H. Hyrondam

Burger Daniel Hyri Burgerlich sucht an, und bittet
anglaßt, Plangnommen, und soll [illegible]
[illegible] gelassen

Johan Rudolf Jaquiso Barbierer, sucht an
[illegible] bittet die Burgerliche
[illegible] der Barbierer einer [illegible]
Zunfft soll, [illegible] soll derselben 100 lb. Hafftgeld
15 lb. Monatgeld [illegible]

Post Scriptum.

Sagt auß nachgegebener Tortur an, ein Eydtsvolk
daß selbe der H. Morderer, auß der Rathstuben komen
habe er außtrücklich gesagt, wann also fahr gehen solte,
würde er in Rathen etwas anstellen, daß alle menschen
sollen bey ihm zu sagen wissen, und daß Mörder
nachdem daß er kommen, habe er ferner gesagt, er
fürchte daß er in kurtzem fahren werde, daß ihme
sein gantzer Handel werde abgenommen werden,

Hanß Walter Beckers ~~Wittib~~ Anna Maria

Conformirt sich in allem mit obigem.

Hans Walter Sommer Wittsinner

Conformirt sich in gleichem mit obigem

Als ihme Walthers der sein Aussage kund ge-
than worden, bekante er, daß er zwar auß Mutwillen
anderer sich verlossen, habe es aber so böß nicht
gemeint, bitte dabey umb Verzeihung, mit ver-
sprechen daß nimmermehr geschehen solle.

Ward darauf dimittirt.

Ordinari Gerichtstag Montag den 30t Augusti 1688

Praes. H. Brand	H. B.M.	H. B.	H. von der Burg
	H. Com. Montairie	H. Seniard	H. L.
	H. Dolag.	H. C.	H. B.
	H. Weber	H. G.	H. L.

H. Procurator Dollen exhibirt eine Cession
eines Hn Hugo von Hagle Solidionis und dess
Frau Bitta v Manderscheid Vormündin so Pfleger v
Mandel Andreas Colsen, d. d. selbe so Cassirung der
Schuldig 325 fl. 26 Alb. 4 Hl. angehalten werden möge.

Procurator Dollen soll Hagen so Endthen
das Cassirte Original Vandel Andreas Schuld
Verschreibung ausfolgen lassen, niemand abso auch
resolution zu geben, so Fürstl. Hofgericht Trier
Ihnen in Arrest genommen, und bis hoher
ander Ordre einen Soldaten als Execution
einlegen.

Anna Catharina Hugen in Hon Cambstl
Magd dorf in dem Clausenberg Johann Paul
Engels Hon Ehrn. C. C. Bäuerin Jahr über
gebraucht, und dagegen ein Jahr Lohn
Als sie aber ansetzo d. d. abgefordert, sich
zu Ehelich zu verheyrathen Jahr einst zu Hön
Ehrn, sondern gebeten dass der Lohn ihnen
Ehrn, wie gerechnet Jahr sey, der dorf die
Beschehen Aufkündigung Beklagten
Ehrn gestandig sey.

in einem Jahr vnd andern vor einig Ja Zeit
abgelauffen vnd das die Frawen dessen Zeugs
Eigenthumb gestellt worden.

Hetten Beklagten Anwalt dasselb Jahr Adam Fuchs
im Zehen schuldig Korngefell trieben von einem
Pflug gehalten, Ergangen Abtrag vnd Satisfaction,

Beklagter gestehet die Klag, gestalt aber dahin
das Er Klagern gemeldte Korn wie Klag
die gelang, vnd vmbgraben hett, die Rechnung
Gebühr, vnd nun Klag gestorben, zeuge wol
sich schuldig zu bezahlen, dass er die Korn Zehen
Jar gehalten,

Klager seine zeugen vor Erkandtnus, das Sie
die Korn Zehen jar gebauen, vnd wüste er
sie widerlegen, Habe er sein gluss todt ge
macht,

Beklagter die Korn Zehen jar einen Knecht
Hab Dienstlohn bezahlt, vnd hette Klagern
solches nicht todt machen sollen.

Beschied

Weilen Erclagten [illegible] Clag Leit
sonder gegangen, und sich selbe Sach weiter
verdachts abzuhelffen, und gesetzt sein, (nicht allein
der Jagen der Gemeine Statt Leut Frembd
sondern auch der Burgern Statt Leuten
mit Jagen abzustehen

Erclagten Theil zu Fürderung Ihrer rechtlichen Sach

Vorgestellt

H. Schwilligk.

Wann wird Commun der Burgern der Confirmation
wird Beruf Versammlung sein, und daß dabey
beschlossen kommen Ihre Gnaden Herr Burgermeister
ein Erbar Rath wird nötig sein.

Ordinari Rathstag Mittwoch den 7 Septemb. 1646.

Beysitzer Herr Burgermeister H. Engel H. Ehrengel H. von Berg,
H. Hamelmann H. Johann Heveaux
H. Claus H. C. H.
H. Weber H. Brandam. H.

Der gemeine Statt Schreiber Herr Brand, anstatt
Herr Doctor der Canzley Herr Dr. Hon. an
Herr Canzley Herr Burgermeister Herr Hoffmeister aber
wegen dieser Sach Krankheit

Jacob Blaumhaimer daglitzer des Jörg
zu Füetzl,

Ist resolviert, weilen ihm 4 [illegible] an der Vermög-
en [illegible] abbiestende gezogen worden, daß ihm dafür die
ungefähr 11 fl. und dann an d. Nahrung 25 fl. abge-
schrieben werden soll.

Andreas Cärtlen beym Schwarzen Adler [illegible]
producirt extracten, aus der Stattgerichts Closter-
vatorio sub dato d. 4t Juny 1684. Deroselben
[illegible] hainmer Bänder Stephan Kärtler
noch 141 fl. 1 bz. 3 kr. [illegible] beschaffen, haubt
[illegible] zum [illegible] eingewiesen
seyen, solches ad protocollum genommen,
damit er hinfüro nach absterben seines
Bruders, seiner bezahlung ohngehindert be-
kommen könne. Imgleichen vernehme er das
Stephan Kärtlers Burgerin Catharina ihm
Andreas Kärtlen 50 fl. per testamentum auch
vermacht haben soll, welches er ebenfalls noch
zu prätendiren.

Extraordinari Rathstag d. 22 7br 1688

H. Bm Engel H. Lemiard H. Deveaux
Consul H. Brandt H. Bm Monclair H. C. H. S.
H. Weber H. Hoondam
H. Bohnagel

Anna Maria Vögelin Vogt des Jacob Bägnel
Posse, ist an gestrigem Gericht gefallen, wie ihr den 14 tag
hierauf gelten wollen,

Beklagter ist selbst gegenwärtig, gibt alles was
der Kläger sagt, ihm in die Klage gebracht
worden,

Beklagter ist demnach der Klägerin das
gesprungene 4 Pfund Pfenning,

Ordinari Gericht Montag den [illegible]

Hr. Vogt Hr. Landvogt Hr. Landschreiber
Hr. Seckelmeister Hr. Landschreiber Hr. [illegible]
Hr. [illegible] Hr. [illegible]
Hr. [illegible] Hr. [illegible]

Conradam Ehrenfels Gemeinder Hr. [illegible]
der Stadt Zürich Kläger an einem
so dann Herrn Caspar Glinder Beklagten
selbst vernommen, desgleichen auch
die gewöhnliche Klage gethan
worden

Ordinarj Rathstag Mittwochs d. 5t. Septemb. 1648

Praes. H. Meyer · H. ~~Ott~~ [illegible] · H. [illegible] · H. von d. Bordt
H. von Montaine · H. [illegible] · H. [illegible]
H. Dolaius · H. [illegible] · H. [illegible]
H. Maber · H. [illegible]

Hanß Ulr. Theobald vnd Schultheiß zu [illegible]
Grunheim sucht umb Erhaltung freyheit,
[illegible] [illegible] [illegible] manen
~~[illegible]~~ Hauß [illegible], in ansehung er solches in
[illegible] sachen reparirt,

Vollziehung deß Patents dreyjährige frey-
heit gewunschen,

[illegible] [illegible] also ist der [illegible] [illegible]
[illegible] auf das [illegible] [illegible], widerumb
[illegible] worden auf [illegible] [illegible]. [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]

Hierauf die Ordnung abgelesen, und ward geschlossen,
daß einige Cämmer wegen dessen, sein [illegible],
Hauß zu [illegible] und geschwegen wird, ob solches daß
Weinggeld zugeben schuldig, geschäl werden sollen,
sonsten, soll nochmahl Publicirt und an den
wagen geschlagen werden, daß alle frembde
Handelsleute und andere ihre waaren

Demnach [illegible] handhaben [illegible]
worden / wie dieselbige gemeldet, hinder-
wesslich verwilligt worden, damit Niederge-
stellet werde, Ob straff halber gegen
solche Verbrecher gehandlet werde.

Donnerstag den 6. Septembr. 1688.

H. B. M. Graf H. B. H.
Präs. Pfarrer Com. Plenipotentiarii Secretarius
H. L.
H. B.

Ist Herr Bürgermeister Escher, wegen
der gestrigen, mildest Lindauischen
Gesandtschafft, mit dahin Lindauischen
Gesandten Verrichtung, etwas darbey ge-
messen, selbige sich mit denen
Worten stellen wollen, fragt ob Jacob
Conrad, des Pfistermeisters
Tochter und andere Canonsbasen
dabey gestanden und zugehört.

Weil Jacob Conrad zuvor mit seinem
Rest voll die gantze Fürstag Montag vor
Janomey und examinirt worden.

Ordinarij Augusti Tag Montags 31 Septembr 1688

Herr Andreas Pfeil Herr Rahagel Mondtag

Jacob Brand. Fl. Hans Monlaur Fl. Emanuel Fl. L

Fl. E Fl. C Fl. L

Fl. Weber Fl. G Altenburg.

Nachgehabte Herrschaft Rechnung sollen Rüsel Meister und Mahlgeld anlangen.

Hans Jacob Fenisch			9 ß.
Jacob von d Rosen			5 ß.
Hannß Hermann			5 ß.
Hannß Philip Brunner			5 ß.
Johannes Rissel			7½ ß.
Ludwig Bollenstein			9 ß.
Heinrich Lutz	—	—	5 ß.
Emanuel Feren			7½ ß.
Marx Keäs	—	—	5 ß.
Hannß Georg Ros	—	—	5 ß.
Mathes Zwinger	—		7½ ß.
Julius Lenard	—		5 ß.
Hans Jörg Thiraus			9 ß.
Hannß Jörg Wasing			5 ß.
Louis Berno	—	—	5 ß.
Nicolaus Löss	—	—	5 ß.
Carl Hoffa			5 ß.
Hannß Georg Bauer d Jung			7½ ß.
Viehgeiger	—	—	10 ß.

Anneke Hans Jörg Wagners, dass er
soll gesagt haben, da dass dann das Jagen
die Calenische Sünde zuschlag sich, exa-
minirt, soll aber nicht gestehen, sondern
dagegen solches vorgeben, da sie haben, wie
man dem officiers Knechten Essen vor
setzt, so soll man Leüten nicht
so fasen können, hinwegen seinen
Exagnus 3 fl. Monath gelt und Kost
Bestallung angeschlagen.

Martin Jenüsch hat sonst Kennen
Pennsl Castor Fisser vergeyt gross Holtz
schlagen soll jeder hat 20 xr gestanden
hat gat man die schlagen officio
ist gestabt.

Ordinari Salsberg Mittwoch Gratzbl Rest
Pras: B. Hr Landmaire Hr Landmaire
H. Volcas H. C. Hoyael.
H. Weber H. Brandenberger

Ff. Dessen Zoll, sonst an dem
offenen gemeinen Ordinari Bier
Biers gantze Entrichtung und Zoll
bezahlen und reichen.

Dieweil der Proceß mit der Waldesser und
Roydter Gemeinde Lobes auf dem Rhein
fahrt, oder memorandum des H. Gesandt
ten Herrn, Gründen das Fürst
Fürstlich und respective Gnädigst, daß
all alhier H. Fürstlichen Gnädigsten, daß
es noch ordinari in gnädigst Acht mögen
Ungeacht der Waagordnung meinmaßen de libertät und
possession, die Gnaden, so gesagten Cämmerer und Gemeind Leüthen vor Alters
genossen, daß jenige was sie ohne Gemeinschaft
und Verlust, welches in einer Täuschung, ob
sey wenig, oder viel, was Ihnen
genommen wird oder auf
Landtag Fuhren und andere vor mehr gewog,
dessen das Ordinari wieder Recht
werd, für andere Ohren, ob sey wenig

Ordinarij Gericht Montag d. 12ten Septembr 1692

Pro: Fl. D. B. [illegible] Bogel

Fl. Schlag Fl. von Berg

Fl. Schmid Fl.

Fl. Volcus

Fl. Fl.

Fl. Fl. Fl. Bogel

Fl. 9 Fl. Bonhöny

Demnach [illegible] Vormundschaft wegen Thomas Berg des minderj. 70
Gesinnung also in mehr bedachten Ordnungen Volle, wird
ne eine Abtheilung angehalten, dem nemmen, damit beyde
Theile seine unbefugung Mündlich vor, so [illegible]
Gegentheils Advocaten Vorsetzung dessen, dieser Be
gehrungen als unbefugt abzuweisen, Ihne Actorn zu A
Ihr gebührendt, Ihnen nemmehr Ihre Actorn zu A
geben dem beclagten, Ihr dann ein Copey Klag Libells
Fl. 4 zum andern mahl in Curia Gnädigen zu mahlen befohlen,
Ihr selben Fall zu geben, Volle seine Frist gnädigst
nicht [illegible]

Ord. Klag Mittwochs Ihro Apptag seine unbefugt
gänzlich abtheilung

Klagen Prätendirt an Beklagten
Fl. 56 xr:

Gegen Jahn Victorius

Demnach dem [illegible] Victorius

77

Ord. Klag

Ein Schreiben vom Ober Amt Neüstatt angelangt, daß gemeinen Statt zu dem Straßenbau er auch etc. Beytrag zu thun, oder fall [illegible] Mittel an hand genommen werden,

Soll der Regierung deßfals beschwerend [illegible] remonstriret werden, daß dieselbe Statt bey keinen Mitteln, zu denn dieser Straßen [illegible] dann der Statt [illegible] Aufnahmung, wann nicht auch Ihr [illegible] dann beneficiret werde.

Ordinari Rathstag Mittwoch d. 22.ten Septemb. 17[illegible]

præs: H. [illegible] | H. [illegible] Vogel | H. Castingal | H. von der [illegible]
H. [illegible] Moser | H. [illegible] | H. Leveaux
H. [illegible] | H. [illegible] | H. Jaquel
H. Weber | H. Grantam | H. von Büren

Peter von Büren

G. Guilleaume Bernard

Söllner [illegible] klagen wollen [illegible], ob H. Bernard dem [illegible] aus dem [illegible] [illegible] Kaufschilling an zu nehmen gesinnet, weilen er im fall er an anschlagen solches sicher [illegible] zu deponiren hatte, solches aber solches fall an zu nehmen und sich darüber zu quittiren, denn [illegible] retour [illegible] zu geben gesinnet.

Beklagter Bernard, sagt dagegen das sein
Sohn angefangt, Verstandt Kuckuck die an
Gabrielen zu lassen, und der Bernard, das sie mit
Ihnen Interesse [illegible] haben solle, welches
an Ihnen ergangen, [illegible] also gestellt,
dem Protocoll einverleibt werde, wobey es bleiben und seiner
Seiten sonsten Interesse ausdrucklich vorbehalten.

Klagers Sohn soll nun die gestellte Meinung haben, und Klagern
Abtragen gnädiglich darmit zu verschonen, Ihr
Verlangen sey,

Sonsten ist eine alte Gewohnheit, wan die Mühl
anfangen und Mauren Arbeit haben wird, und von
dannen der Mann 24 kr. und Dienstmagd 12 kr. [illegible]

Soll nochmahlen verordnet werden, ob die selbige
Sachen gnugsam [illegible] / ob die selbige [illegible] gnugsam
Ihre Arbeit [illegible] wollen / wonach ein jeder
dem Maurer 15 kr. / und der Dienstmagd 10 kr. zu
Verlag [illegible]

Decretum, Septembris 1698

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Wann proponirt, wz an d[illegible] [illegible]
gnäd[illegible] Ihr Excellenz resolviren, d[illegible] Excell. Graf [illegible]
der [illegible] abgestattet, damit die offerirte
Caution eingenommen werden könne, ob nicht [illegible]
Prima Mittel vorhanden, welche abzuhalten, das [illegible]
Ruhestö[illegible] [illegible] nicht zu nehmen, als
wolle Ihro Excellenz [illegible] nicht sogleich [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] wie [illegible] [illegible]
[illegible] resolvirt [illegible] [illegible]
[illegible]

Wurd resolvirt [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Ihro Excellenz Hochgräfl. Excellenz
[illegible]

Ordinary Sitzung den 7ten September 1788

Präs. H. Präs. H. Amtsyl H. Bürgermeister H. von Büry
H. Montbarrie H. Z. H. Lerchen
H. Schalch H. Hofmeister H. Bogueth
H. Wieland H. Frankstein H. Hofmeister.

Ist von einem Hochedlen Rath auf Vorschlag eines Hochedlen Rathes erkennt worden, daß dem Ludwig Meissner Gunst zu Erlernung der Profession, und zu Erlangung seiner Freyheit, ein Beytrag von 30 Gulden Reichsgeld auf Rechnung des Allmosen Amts verabfolget werden solle, und dem Bedienten anbefohlen werde, solches gehörig zu besorgen.

Ordinary Sitzung Mittwochs den 17ten September 1788.

Präsentes H. Präs. H. Amtsyl H. Bürgermeister H. von Büry
H. Montbarrie H. Z. H. Lerchen
H. Schalch H. Hofmeister H. Bogueth
H. Wieland H. Frankstein H. Hofmeister.

Ist dem Ludwig Meissner Gunst zu und die verlangte Entlassung, in Ansehung seiner grossen Unbeholfenheit und Krankheit, dessen solcher sich stets klagen muß,

Jn ansehung seiner armuth und baufällig-
keit wird impetrant biß auf fernere verordnung
deß wachten befreyet.

Jedem Meister sucht an daß Jhme erlaubt werde
möge noch 50 fl. auf sein hauß aufzunehmen,

Soll H. Pfarrer Catrin zugeschrieben werden, daß
derselbe zulassen möge, daß impetrant noch 50 fl. auf
sein hauß aufnehmen dörffte.

~~R. Voll. Meinz~~

Philip Jacob Keßler alß Curator deß Meinschen
Nachlasses bringt an, daß er bey die 30 fl. an geld
in handen, solte vernehmen ob er daß selbe bei
auch die in handen habende brieffen, rechnung undt
andere schriftliche documenta, bey dieses gericht
hinder annehmen bey lassen und Jhme einen
schein darüber zuerthaylen belieben wolte.

Soll dem Meinschen Andreas Hanß Jacob Hentzen
zuschreiben, und ferner ordre folgen.

Weilen Zunftmeister verdangendankt daß ihr
[illegible] und daher eingehende Criminalmand
umb die bezahlung seinen zuschreiben.

[illegible] Ihro Kön: May: von Pohlen gnädigst, sich anhero
zu Ihro Majestät, und des Printzen Printzessin
Gemahlin zu verfügen,
[illegible] und den Printzen
Ihro zu melden,

Dero Ordre [illegible] Ihro gebührend
[illegible] Ihro Excellence, der
Graf Königsmarck,
von Ihro Majestät
Major Duvallon
Adelgyr Fulaben

Den 30 September 1655.

Ihro Excellence Graf Königsmarck
H. Graf Brahe
H. Graf Oxenstirn
H. Graf Wrangel
H. Graf Wrangel
H. Graf Königsmarck
H. Graf Oxenstirn
H. Graf Wrangel
H. Graf Wrangel
H. Graf Wrangel
H. Graf Wrangel
H. Graf Wrangel
H. Graf Wrangel
H. Graf Wrangel
H. Graf Wrangel

Dann Ihro Königl: Majest: selbsten, des Printzen
Gemahlin zu Ihro
Ihro Königl: Majest: nachmahls
Ihro Königl: Majest: Printzen
Ihro Königl: Majest: Printzen
Ihro Königl: Majest: Printzen

R. Sollen Impetranten Fünffzig gülden zu seiner Nothdurfft das dreyssig gülden aus dennen bey Rath de- poniertten geldern [illegible] gülden von dem Curatore bonorum Philip Jacob Kesslern gegen quittung gereicht werden, und erhaltene die Docu- menta gegen quittung in seine Handt nehmen,

Hans Peter [illegible] seine Vormünder [illegible] daß sie bey der [illegible] gülden baar geldt in verwahrung hatten, wollen vernehmen [illegible] Cassions [illegible] anzulegen sollen,

Hans [illegible] solle [illegible] erinnern, der selbe war [illegible] daß die Vormünder solches bey sich behalten, und daß sie [illegible] zugestanden worden.

Montags 1ten Octob. 1688.

Praesentes H. Brand, ~~H. [illegible]~~ Dorst, H. Nagel, H. von der Burg
H. Mardaire, H. Bernard, H. Leveaux
H. Dolaeus, H. Bugott, H. Boquel
H. Weber, H. Grandam, H. von Lauer

Herr [illegible] Rath Privilegien bey andern vor
[illegible] einfluss Documenten [illegible] resol
~~[illegible]~~ viel das solche [illegible]

Item Rath
ist abgeredt, dass man
mit gewalt handlung vornehmen solle,
resolvirt es bey dem gemeinen
schluss verbleiben solle, wie
es Rath und gantze Burgerschaft, bey
eidt, angelobt.

Item ist fürter
abgeredt worden

Item solle
mögen, wollen oder mögen
abhalten lassen mögen,

Item soll
Jahrs, wie gebraucht wird, soll
abgefolgt werden.

Item soll
schlag gemacht werden,

Freitag d 24 October 1655

Praes: H. Brand

H. Bürgl
H. Zoll M.
H. Zolaus
H. [illegible]

H. Bahyl H. [illegible]
H. [illegible] H. Leerbeck
H. [illegible] H. [illegible]
H. Grandon H. [illegible]

Jacob Hilterbrand Zolaus bringt Klagenden an, daß Er
an gebrochnen Tagen von Mannschaften Lohn, und
seinen gehabten Kühe Schaden sowohl an
Wollen, Farben Hanf und Flachs, als Leinwat
und der jenige von Ihm, ihm Klagenden solte mit
Ihm auf Oggersheim gehen, Er habe aber endlich gesagt,
er sie nun dann ein Musketier, daß von ihm zu
gehen, daß er Ihme ich zu sagen, daß er sie zu
fallen, dann er gewonnen solte solche Kleider nehmen,
oder abschneiden, habe derhalben ich nochmahlen
gesagen, daß auf dann nicht halten könne, wovon
Er er denselben Tagen arm geworden, und Leinwat
gekauft, wieder um solte die Klagen unbewegen
Lassen oder ihm sein gelt, Ihme habe derenthalben
im gewisse angesetzen, den Tagen nicht zu gehen
den Ihm dargestellen, Dann er die gewonnene solte
zu Ihm Beklagten auf Ihn Beklagten nun
da[illegible] derselbe aber sagt nicht worauf
er wollen, sondern daß Ihm der Kleider geben
dass gütlich geschehen, und solche Forderung wollen,
Sagt aber er ab nochmahlen Ge-

Dalmal wolle nicht gestehen der Herr Klägerin
gestossen, sondern habe dasselbe Anmal sie
gestossen, da der auf demselben gefallen, sie hab
an auf seinen das grosse Instrument gesetzt gehabt
oder gestossen hie und die Linke gestossen, sondern
als Klägerin ihren Fuss zum Fall gebracht, haben sie
grosse seine Arme dessen schön vor sich gehalten,
so hätten sie auch nicht als wie Haar ausgehen
können, hätten nicht können das dadurch
Arme entstehen können.

Klägerin Beystand sagen, will nicht seine
Aussage bewerkstelligen, da der das grosse Ab
sie gestossen, wie das gesetzt gehalten und
Neben sein Finger gestossen und den Finger
den Augen Ohr das nicht gantz vorgestellt.

Soll denen Inhaftirten ... auf Urfehde ...
abgestraft werden —.

Montag 3 t. Octobr. 1665.

Praes. Brand H. Schagel H. von Burg
H. Im Mondairie H. Farinand H. Levaux
H. Solas H. C. H. Roque
H. Grandorn H. von Bourg.

Ihr. Gouverneurs Herr Obriste Excell. Ihnen proponirt, daß die
Soldateska, so dem Regiment Blad Tod
ein Ursach: dieweil sie jetzo gar gut: gro-
ßes Geld, vnd alßdann desto Willigere Hun-
de zu Gehorsam vnd zu defendirung mögen, vnd auch
gleichwohlen der Frieden Krieg vnd Verräterey vnd
ein Frau Kriegsrath gute Gedancken vnd Anschläg an
dem Handel gelegen wird abgelegt werden.

Vnd dergestalt daß ein jed deß Tags hundt die ge-
möglichste Burger, alsobald ein quartal bezahlen,
die Verweigerung gelten sollen, daß man gelt aus
dem Fisco nimmt, Künftig aber ein quartal
lang Burger schaft angehen vnd so lang was Krieg
genommen, wenn sie nicht gelegt werden.

Ordinarij Gerichtstag Mittwoch d. 6t October 1684

Beysitzer H. Vogel H. Schagel H. von der Burg
H. Brand H. Mondamé H. Lamare H. Levaux
H. Solais H. Engott H. [illegible]
H. Weber H. Grandam H. von Fürs

Johann Georg Mauritius Luft an dem ab-
stehung seines Vormunds Ambtsverwalters, wegen
der Curirten und sonsten den Concurs betreffen-
den,

Als sich der gemeine Concurs gegen den, von dem
Herrn Fiscal, wegen Statt mittels, abwesenden Gläu-
bigern, und zu Erörterung der Sache,

Jacob Storig sein an dem Moderation des Mannlehn
Wird seine gebetene Gelegenheit,

H. Johann Engott wird Landvogt Hasenn Forder
Engott, ob er nicht seine Landsteuer Hauptsteuer und
einige andere auf gewisse Testamenta, und Gifft Brief
zu publiciren, und zu eröffnen,

Wird selbiger Curfolck, und Magst gewiesen
auf zu weisen, wann solches confirmirt

Hans Georg Brüne sein alles Grundfälligen Ver-
lust am Hauß Haushaltung
soll die halbe wasser Leitung.

Klägers Advocat. Beklagten Ewing Wagendau
das Beklagten Antheil einer Gemeinschaft
Herrn Georg Hannsen Gatten und Sahlschadigung,
Besitzers,

Beklagter sagt dagegen, daß ein kleiner
Stuck [illegible] Früemal gestattet, und
weilen selber dieselbige nicht meisten, seyen
sie über alle Stuben [illegible] gelassen, und über
woll dan Jungen zum öfteren gewarnet, solle
er dergleichen halten wollen, habe er einen
tod geschossen.

Bescheid.

Frevel. Es soll beklagter den erschossenen Hammel be-
zahlen, ein gulden straff erlegen, und soll den scha-
den dann ist Frümal [illegible] bezustigen, und
die Metzger schaden zu anstallen schuldig sein.

Bauernschaft [illegible] under dießen klagen daß die
Metzger mit Ihren Frümale in dem Feld
überaus großen schaden Verursachen, in dem sie
solche durch alle wege treiben, und alle an-
wänden abätzen und durch alle Stuben die Frümal
auch [illegible] lassen [illegible], und satisfaction.

Es soll den schaden bezustigt und vorgerentur
gut gehalten werden, die Metzger auch gehalten
sein, künftige [illegible] bey dasbinsch zu stellen, welche
ehe dieselben untüchtig und ohne schaden hüten
können, die sitzen auch so bald sie sehen, daß
schaden geschicht, also bald in Straf nehmen,
und solches anzeigen.

Wegen Mahlung des Commissbrods, auf den Hof
muß[lay], wurde resolvirt, daß ein Bäckermeister
so zu allen Zeiten, wie Mahler Meyland den Hof
muß[lay] abmahlen, selbes Jahr nach Ostern, und dass
ebenfalls wie andere gemacht werden soll.

Hans Jörg Thurneysen Burger
Ernst anzeigt will sich nach Ostern stellen.

Soll Zuckerbeck von Ostern Haushaltung treiben
und Lichtenhahn gratificirt werden, ob anno
bey diesen Zeiten einige Bürger nehmen soll.

Donnerstag d 7t Octobr 1686.
Praes H. Brand H. BM Engel
HErr Monclairc

Ist diese Session darüber gehalten worden
damit hiesige gesinnete Bäcker ordentlich
examinirt werden, deswegen abgesagt
worden folgen.

Jacob Ostermeyer.
Caspar Wagenmeyer.

Jacob Manz, Bäcker
Bürtig, Jahr[lay]

Ist Mannen gewesen und Haushaltung
Hat sich Adresse[lay]

Zu was Religion

Reformirt

4. Wahrer für Fürbringer ge-
hab?

Hätt, als dass er offt dem
Pastori wohl bedorfft das
Jhro Jrrigungen, sobald er offt Abwesendt Pastor,
anzeigt.

5. Wo er dann Communicirt?

Habe im Nassauischen der gemein
Zu Nehrings, bey der Lahn gehn

Generalitet einen alda gewohnt bey einem Bauren
wollen,
Mit er dann einen Nassauischen
bey der gemeine gehalten,

6. Ob er dann Kein Generalitet
wehre?

Nein weniger die Armee
Hessen Marschirt, sey er Hinder zu
gangen,

7. Wo er nicht wehre wo die Armee
sein Marschirt?

Sie hetten sein Marschirt
Jhro Jhre Armee gehn auf Cassel, und
Hain sammen.

Sie Hetten sein wollen, umbzeit
Nehrings sein wollen, und wan sie gesetzt
Hetten,

8. Wo er eigentlich wehre wan sie
Trouppen sein Marschirt?

Sie abwesenden Könne, sey
Nicht Gantz bey Hauffen, und wan sie
Zu Hauffen gestanden,

Sie

9. Wo er eigentlich wehre, wan sie in Hessen Darmstadt in Hessen
Nassau, und wan sie in Hessen Hohl. Cleberg Hessen.

Im Beyseyn nöchsten 4. vnd sagneten, dass sölten
sogleich in den Rüstsall bey Herzog Maxen, Fürst
und Fürstenberg, Bischoffen von Straßburg Excellenz
Maister Zimmer stoff, sätzen vnd das Gewehr
Mannsein möchte.

10. Ob es nicht gefehrl, dass sie vor Frauenfeld gehen wollen?
sie Ja, denn sie schuldig, dass sie Statt anstehen,

11. Wannenhero sie dann erst ein Wachtfeuer
vnd dann auf den gantzen Leiner Berg gehen?
Ja sehen ein Wachtfeuer, aber vmb einen
Corporal gebünnen, vnd wieder in Raststall
begnaden, sahen sie jetzo nicht stehen wollen, vnd
vergangen sie sich aber gehen auf den Berg gehen.

Ob Ihro Excellenz Herr Gouverneur, Hochgräfl. Excellenz,
seinen relation erstatten, das Wirth ein obigen be-
drätigen, also seine böse praesumption,
sie entschuldigen können, als wird derselbe dimittirt.

Dienstag den 10th octob 1684.

Praesentes H. Brand H. Im Thurn H. Montfort H. Bagnat H. —
H. Zumbach H. von Landenberg
H. C. H. Vogler
H. Grandam H. von Roman

Wegen mehrung des Commissmahls, wurde solches nicht
verstehen, sahen gesagt wird, es wurde wöchtlich nachgang
lassen, das Mahl des Vorigen
so obgedachte Burgermeister haben, ohne Contradiction

vnerachtet vieler angebrachte, ob seyn Vattel od
Angehörde mit fordern ... zum Consist
machen sollen, und solches bey unnachläßiger straff, und
sollen die Bücher ... daraus auffsicht haben
und die Lehrmeister eine Verzeichnuß darüber halten
und wann solches geschehen, soll eine außtheilung unter
der Burgerschafft gemacht, damit diesen Kosten und
was noch ferner gemacht werden muß, bezahlt
werden können.

Montag den 11ten Octobris 1688.

	H. Stattvogel	H. Brayel	H. von der Burg
Praes. H. Brand	H. Amm. Monclaire	H. Juniard	H. Levrault
	H. D.	H. Orügott	H. Boquet
	H. El.	H. Grandom	H. Lendrom

Johannes Weidemann, bringt an daß er wegen Thomas Nicolai sohn in seiner Vormundschafft über die 76 fl. ... und daß seinigen Bedürfftig als batten ihm behülfflich zu seyn, daß er zu seiner subsistenz gelangen möge, habe mit Rudolph Schreiber und nachdem deßen, als welcher jeden 100 fl. Capital schul„dig, geredet, ob können aber keiner etwas ablegen.

Soll sich erkundigen ob jemand 100 fl. ablegen und einer Versicherung von diesem bey annehmen wolte.

Abraham von Erlach, wüsly [illegible]
Alsi verzeychnen, Alle die Nassing mit Inschrift
Abgeschrieben werden.

Person Reuber, als ein Alter fuse Bankfällig
Wann, soll die selbe Arrest beschehen.

Ordinari Rathstag Mittwoch 13t October 1658

Bras: H. Brand — H. Tscharner Ritter — H. Bucher — H. Manuel — H. Graffenried — H. Steiger
H. Tscharner Ritter — H. Bucher — H. Manuel — H. Graffenried — H. Steiger
H. Tscharner Ritter — H. Bucher — H. Manuel — H. Graffenried — H. Steiger
H. Tscharner Ritter — H. Bucher — H. Manuel — H. Graffenried — H. Steiger

Wie dan mehrmahlen proponiren lassen, wie dann [illegible]
mehr in den Collegiis zu machen Inschlüsse fürgangen,
und dann annemlich alle, die Inschrift darauf
haben, sollen ihren jemand für adjantiren, so beschieht
mit denen strafen mögen,

Soll in Erkanntnuß gezogen das Jemand alle tage die mehr
den visitiren, Inschrift darauf haben soll.

Jacob Müller, in
Da selbe zu mehr
mahlen Arbeit gemeldet, Absonderlich
sie vorgangen Sambstag gelangen, sondern [illegible]
Inschlimmer worden, Verwegen sich gegen mehrbesagten Müller
zu bezeigen, und ob sie wohl mehrbesagten Müller
Inschrift, da er das Bettlen vor dem abgu
thun, mit gaben, haben ihne ausgeschmehet [illegible]

vrsach. Da sie nit vermainten, ainen
ne darumb nicht [illegible] contribuiren, vorgebend
das sie ihnen ainen anlaitt gebrauchte.

Ihnen selben seinen beruem, sich
Rechten endlich darein zu ergeben, das sie das
Ihrig nit geben, vnd vorsindlich ain Tag
thun vnd ainen zu ihrer beruemung be-
stimmen wollen.

Vergleichen wurden Ihro Fürstl, mit sambt
ihren mit dem Pfalzgrafen Zweybrückhen, sich
dessen mit zu benügen.

Actum den 15 Octobr 1648.

Ferdinand
Graf v. Wrtba

Als dann angebracht worden, das Stephan Pflügen
ihnen vberschickt, sich hierinnen vnderschidlichen
zu dem gebrauchen, als die einige Statt wolle in
Ihr Fürstl. Gnaden wurden, sind ob dem abtrag Ihr
Fürstl. Gnaden das Carlton Braun und Friedrich
Hollman in selbes gesandt, haben selben, als wurd
ihnen vberbracht, vnd ainen vnderschidlichen tag stell
zuvergleichen, alda sie gehalten.

1. Was Sonntags vor mittags
vnd Sonntags nachmittags
Predigen vnd Catechismus
gehalten.

Ob schon dieser ist gepraagt
worden Feyrtags gehalten
zu werden, Ist doch
solches bisher

Nun wol halb ablassen, Haben Pallmen gebraucht
wie oben, wie Nun wol in 2. muss zu Sonn
Tagen abwechslen, Halbs ab so offt nach Sonn
wie Sonn Tagen fallen, Und gehe fast gemeine Ge
bräuch also, so haben dessen Feldarb gnug oben Abend
gesagt, wie wenig Pünct von einander stehen,

2. Von Kirchen an diesen Nachmittag
haben.

Niemand als da drey Bäuer
sollen dessen Kirchen solches vnd gemein
haben, das sie bald vor gehalt
haben schreiben,

3. Von der Kirchen Schlüssel von dem
H. H. Capucinis vnterschey.

Klein gar nicht als da der H.
Patter praesidirt diesen morgen
Zu Messen gangen vnd solche Kirch
schlüssel mit mir, als dem Kirch Pauer
wol halb ablassen, Und solche Kirchen in Acht

4. Von einer Kirchen zu der
andern zu gehen Sonn: Feyr
Tagen Morgen gebet, vnd Ves
perbigen alle Beysammen.

Klein habe mit denen selben Kirch
wol gebraucht, Auch sonst mit
Niemand als die Kirch
selber gebet, oder da gemeine
gebet,

5. Von Kirchen reparirt
und gebauet gesagt, ob er in Acht
zu haben gebraucht
nigen nachsicht habe,
von Niemand Manssen

Dass Kirch Pauer Niemand
Klein, in 2 muss Acht haben,
gehe zu Messe wol da
dass abwol gefehrt, oder

nachgehends habe als was das gemeine geschrey gegen
dann man' Dascher vor 14 tagen gesagt, Morgen
wird hier kommen, Morgen werd sie vor der
Statt sein, und habe er dieses gantz ohne nach
dencken geredet,

Friderich Stallmann confirmirt sothaniges
Addit als er ihn Kläger gefragt, ob er das ge
wiß wiße, habe er geantwortet ihr Mardterschen
Weib ann nichts anders auf ihme zu bringen ge
wesen als wird derselbe mit deß H. Gouver-
neurs hochgräfl. Excellz. gnädig. Würden
dimittirt.

Ordinary gericht tag Montag d 18t october 1688

Praes. H. Brand | H. Burgm. Horl | H. Batagal | H. Vondenburg,
| H. Burgm. Montaine | H. Canord | H. L.
| H. D. | H. Cragott | H. Vogel
| H. Weber. | H. Grandom | H. von Vurg.

Hans Berghorn
contra
Jannecke Stoltz Grafen Frauen Erben

Kläger bringt klagend an, daß
er klagte, ihr Schuldung
welche ihme annoch restiren,
das Kauffs und den
Kauffschilling od angabschos
wollen, Bitt an ihme solches praejudicirlich,

Klagte gegen beyden Theilen, das sie mit klagen vor
einem Rath sich darein begeben, Jeder 50 fl. zu
Klagab und Recht 25 fl. annehmen gelt, Thalben 50 fl
Klagab in Rechten mit Recht Erkandt, und solches gar
an Kindes Statt, Sie aber sein Dienst Knecht
Kleidung eins 3 in das Jahr Weiber Hüeschung
Kindes Verpflegung volg!

Summa, sein sachen wegen des Jahr Rechts mist
mess in beyseyn stand, als Er wider seinen Herrn
deßhalben, welcher sich zimlich anbegehrt, à dato
in 14 tag den Rechtstag der 50 fl. abzutragen
Sey Klagen 25 fl. widerum 25 fl. Sey fl. verraht die
wenig 25 aber sein Jahr Lohn, und klagen Rechts
tig der Knecht gallend Knecht bis Jahrs Verpflegung
zu thun sein.

Wie weiter sagen, das beyderseits Herrn nicht
da etwas Knecht mehr gelts zu bekommen, als Ihm
etwas Knecht gehört
Ist das gute Kind ein Jahr gelt gesagt, das 3
Kind aber ein Jahr.

Mittib Jahrs Aufbuß Moderation
Jahrs Knechten
Verpflegung. Und Monats gelt auch dienstag.

[illegible] Dienstag den [illegible] abgeschrieben
[illegible] 6 Batzen, 12 Kr. Weingeld entrichtet
[illegible] halbe Tagwacht versehen.

Ist Ihro Excellenz Herr Johann Rudolf Wagner
[illegible] Johann von Ostenbiel Burgermeister
[illegible] Rosse Zürich stund, Ihro Excellenz
[illegible] worden, daß der selben dasige drey
[illegible] solle,

Freytag den 20. October 1698

Herr Landvogt
Herr Landschreiber
Herr Stadtschreiber
Herr Seckelmeister
Herr Weber

H. B.
H. Zehender
H. Krugel
H. G.

H. L.
H. L.
H. B.
H. Kronenberg

Ist in Ihro Excellenz, ein gnädig Befehlnuß
[illegible] Landtwachen, und dem Herr Baillivo Tscharner
[illegible] ein Nachtmahl den Ihro Excellenz und Ihro Hochgeb.
Herr Excellenz, und sonst niemand
[illegible] folgen zu lassen, und soll der Post Reuthenen
[illegible] gesorgt werden, daß sie vor dem selben eintreffe

... soll rechnen sollen,

Hector Hartung Burgermeister sein, Dasselbe grosse Ver-
quarierung bezogen, und dasselb Monatlich ein solches gülte
Herrngeld erlegen solle.

Voll Hansen ein halbe gülte Monatgeld anbelangt
hat sich ein jeder noch nicht gründlich
Johann Galecke Burgermeister sagt
vermeine die vierquartierung, und dasselbe dasselbe
so das Herrngeld entrichten müsse.

Wird vorsag hinsetzen tag für gnedige Herrschaft

Klagen Hans Wennewald

J.
Hans Jacob Conrad Müller

auf seinen Rüden sich hinzugezogen, wie
vermeine an Ihrem selbigen seinen Sohn
seinen, vorgen Erklagten für sich
seinen, Ihr schuldigen seinen
solchen,
Beklagten sagt dagegen, das er seine
Augsburger, solche mit seinem gesetzen, und
dem sich bessern, wolle solchen entlassen, und
Ihnen die einen geben, worauf er also bald
Augsburger, die acht Ihr ingst gülte, das sie

...ch Hans Finan? gesetzt solle, worü
Er es ergrundwordal, dass Sie dann Ihm
dann Formal gestoffen.

Ergabe Ihrer Erneuerung sich auf Jünyer

Andere Partikel, soll an der Ab-
pünny 200 fl. die Verpfändung abgeschrieben
werd, und dünftig 2 fl. Monatsgeld
nachsünstag.

Caspar Wennwald procurirt Jörg
Hans Melchior Bäyrer, und Hironymus Augst,
Jeden nach gegebener Handen Ausgezogt.

Hans Melchior Bäyer

Leonhart, das Vormundschaft und Müller konnen
sonnach mit niemand gehandl, verbürgen der Rich
Leubenard gesagt, wann sie Hanen Rohten sollten
sie kom Vorst Gründen gehen, Philip Ernst Augst
und da seinen bey niemand gestanden, habe Ihr ge-

[illegible] wegs in nit niemand sötten, abzuständ
Mallen grundbodental, mit dem Condlägner
mit dem Lügner offen, der Ehrenden samel
geschehen, sein und Schulden, verlesen no-
wendt sie nemmest respectirt, Mallen sein
mit grundt sein wolle, es alle mit
den seinen gehen der sach zu bestigen, dem
so mundt grundbodental, nit desto es mit
so gut dadan mit ihr gesamt seinen gesetzt Lebtag
müsste dauch hindanhangesetzt gesetzt

Hieronimo Augst

Conformirt sich. allem wird bor gen.

Beschied.

Es soll dem gesandten zu verdenst bestigt
und sonsten darinnen relatum sein.

Johannen Grammont welcher hinweg
wieder dem K. Eingenommen gutgeben
wordt auf nutzung demselben umbkommissung
zu bitten hat sich mit seinen gesetzten
wiss abgefasatigt worden.

Donnerstag d 21 October 1649

Stes: K. Mound K. Sm Lepel K. Schagel K. Loy d. Burg
K. Sm Mondarie K. Sinnard K. Leveaut
K. Sm K. Cuyett K. B.
K & K. Grandorn K. Loy Leun.

Procurator sollen anfor-
dern, dz
Beklagten nirgs deinen hon Bonn kom-
men, sondern selbs, Ihnen dann Ihnen
solle francirt, hon Stundts bis sie nit
solle Rechtens ergangen, Ihne
selben sie Ausbringung der Kosten anfelay,

Beklagten sagt dergegen das Fürgebrachte
das gelt
verwert hon den Ihnen abge-
nehmen, und sonnen das Ihr gelt nicht bessen
wollen, als dergestalt sie Ihnen die Bresche wie
den Fürgenommen, Ihnen selbigen nicht sie-
hen anfechten, das nigen sie Ihnen sie Wonnd
nit Mossen drauer alte, sonnen sie nicht nachm

Es soll den Klagten die Kosten, ergangen an,
sonsten das Ihr gelt Fürgenommen haben, und dem
Ihnen nicht sie Wonnd Endrichten, dessen
der Endt nicht abzuwarten.

Coram Mellery
H. Bellegot H. von d'Aury
H. Bernard H. Levesque
H. Grégoire H. B.
H. Amsterdam H. von Fürg.

Proc: H. Broud H. von Mo:
H. Andrés
H. Nebout

Montag den 29ten octobr 1695.

Pres: H. Braun H. Bgm Egel H. Burgmd Meyerl H. Burgmd v. von d Berg
H. Cons Mendarii H. Heinr Ord H. Seyerus
H. Delaus H. Crügott H. Boquet
H. Wuhrer H. grandam H. von Soarl

Martin Hinkmann soll in ansehung seiner treuen
und fleissigen bedienung, die er hiesiger gemeine
bisshero geleistet hat, gnädigst
erlassen werden.

Johann Rudolph Scheiben, ist resolvirt dass
demselben sein hierinnen suchen, aus der
Hospital mittel 100 florin gnädigst gereichet,
und auch das haus abgenommen werden sollen.

Arnold Hen Faulhorn soll sein gesuch mit seinem examine
zu gnaden ausschlus seiner diesero gelobet werd sein
sein sogen bewenden haben.

Johannes Hinkmann Hagen Burgern Hagmeden,
Der Beklagte samt die weiber
Verlesen sie alsie alsie beyeinander
Beuren, ausser beiegen Endhen Häuser, welche

Ihnen zu ihrer nahrung, sonderlich bey diesen Zeiten da sie ausserhalb der Statt nicht verdienen können, höchst vonnöthen; Als bitten solches abzustellen, und sie bey ihrer Ordnung zu handhaben.

Beklagter sagt dargegen, dass er nichts seines Handwerks, dergleichen wahren nie zu kaufen, weilen aber die officierer solche verlanget, habe sein Schwieger ein paar Aufschlag mit gebracht.

Bescheidt.

Es wird Beklagtem hiemit auferlegt, in 4 wochen Zeit die verbottenen wahren ~~nicht mehr herein zu bringen~~ aus der Statt zu schaffen, und künfftig keine dergleichen wahren nicht mehr herein zu bringen bey 3 gulden straff.

Guilleaume Bernard, wolle vernemmen, ob Jaber von Asey wegen ihrer differentien, dass Capital auf dem Müsz... noch nicht gebührlich eingekommen, wie ihme auferlegt worden, wo nicht bitte denselben da zu anzuhalten.

Soll auf Mittwoch citiret werden.

Dienstag den 26 October 1674

Praes: H. Renaud, H. Bm Vogel, H. Bm Mondain, H. Bostigal, H. von der Burg, H. Bernard, H. Levraux, H. Dolaus, H. C., H. B., H. Weber, H. Grandam, H. von Kennen

Nachdem Ihr Excellenz angelanget, daß
Ihr Wille wäre dem Festen Heidelberg, zu Mehrer
versicherung Ihrer Treue, und Ihro Churfürstl
Gnaden zu gefallen reserviret, und Ihro Churfürstl
Gnaden nicht allein wollen, sondern auch Ihrer Churfürstl
Gnaden Hofgesind müßen, als haben wir Ihr
Excellenz hierauf folgende Resolution ertheilen
und dabey ermahnen
sollen, dasselbe vorzustellen
jetzo zum Schein vorgeben und denen officirern
ein Monath Sold zu reichen vermögen, damit sie sich
desto eher zu Ihr Excellenz thun, sodann zum mit reputa-
tion, als bisher eine gefährliche sache stehen könten,
Ihro anbefohlen wäre, die abgangene und benöthigte
klein Munition, deliberiren, wie in diesem hochfeyl
abzuhelfen, und die Milice die gelegene orther
zu stellen wenden möge, und ob den Rhein dasienige
gedachten, da die vorgenden Gefälle: und andere
Civil gelder, hierzu möchten, das Hof: und Trüchsessisches
Forstamt, die eingehende zu gedachtem Ende, die Forstmeis-
terey zu Germersheim, und gedachtes Amt, wenn soll die
Klein Kömmige Munition genug gelder, alsobald einzu-
liefern, und solche ohne einige Hinderung zu empfangen
und solche alsdann vorhabende Reise sie
weiter wann sie solche von der Burg
Hofstatt Germersheim, und Weyhersheim.

Das übrigen ward resolvirt, wie dann Ihr
Churfürstl Durchl Hochfürstl Gn. den Befehl

[illegible] Rath und Ordnung, dürffen
Mißiv[illegible] remonstriren, und ihnen unsern
Mannschafft, und Ihro mehrung nöhtigen gold
zu der Garnison Subsistentz, und Ihro
gnug sacciren gnugsamb angeschafft werden.
[illegible]

Ordinari Rathstag Mitwoch d 27 Octobr 1688

Hr. Burgermr. Wettstein. Hr. Burgermr. Iselin.

Des Kl. Raths. Hr. Bernhard Burckh. Hr. Bernhard Clerceaux
Hr. Nicolaus Bürgin. Hr. Bogueth.
Hr. Andreas Hr. Grandjean. Hr. Hieronymus
Iselin Hr. Rathsmann Hr. Ob. Zunfft Meister Fäsch. Procurator Füllemann
Hr. Rathsmann Hr. Ob. Zunfft Meister Burckhardt.

Wegen Einigen, Ihro Excellenz hierher
gesandten, brandenburgischen Musici Hr. de Cabrier
wiederumen vorgebrachten Handlungsarticul, wordt
alles, weilen nun solches nicht geschehen, als bald
Ihnen Bescheid zu exequiren.

Ordinari Conseil vom Donnerstag, daß seine Bauer-
Mädern nachsehen, und die Fehlbare ohne Ansehen
Person, alsso daß Ihnen heimgeleuchtet werden
solle, dieselben Bescheid auch zu thun ernst
Ihro anbefolhen. Die Fenster alsdann
soll mit Ihro Excellenz Wissen geschehen.

Jean Victor Didrix Schulbourmeister
Lorrigan au Dorf Hesingen bourmündt
H. Bourdeaux von Rain d. Leistung geschehen, und
in Gegenwart eigens dazu gewöhnlichen Zeugen,
H. Bourdeaux eigendargegen, der Leistung nun Ihro
nunmehr Excellenz thun.

Es bleibt dabey

Casimir Joseph Graf von Wolkenstein und Moderation der Herrschaft Rued monatlich
Gnaden
voll Lausitz zu allem 100 k. hinzugesetzten
und Zwey 2 monatlichen entlassen.

Jean Jacques Pierre Didrix Schulbourmeister Lorrigan übergab Gesuch, an Statthalterey
Guillaume Bernard Regierung und offerirte sich in dem
übrigen, Guillaume Bernard, andann
Ausschließlich Hypotecquen, Vorgrünnen auf dem Gut
seinem jährlichen Praetention, Assurancien, und was
daran noch mangeln möchte, und Brau geld abzutragen
oder zu bindet sich anheute 190 k. Baargeld zu
zahlen und den übrigen Theil 600 k. Neu Lausitz
Thalern Jacobi oder die Heimigen Ostern
Jährlich zu Lasten, und den Bürgen einen Revers
Gut zu stellen schuldigen

Statthalter Bernard Befehl Expedition zu bindig
Regierung, und ist der nächste Mittwochen
darüber gehalten worden.

Verschreiben an Hr. [illegible]
[illegible] abgelesen und also placidiret, auch
[illegible] Brandt wegen [illegible] Herrn
Brechen an H. Barchausen als [illegible]
[illegible] H.H. Agenten zu Frankfurt ad
[illegible], und insonderheit wegen Sold, solches den
[illegible] Ratification
[illegible]

Donnerstag den 26ten Octob 1788

Präs: H. Brand
Herr Vogel
H. Bahngal R.
H. Brun alt.
H. Conrad Heveaux
H. Claus
H. Ehrgott Bernet
H. Huber
H. Grandjean Seyn d Bury

Es ist H. Gouverneurs sein gnädig Erinnern einkommen
[illegible] den H. Studiosum vorzustellen, was massen
[illegible] sein [illegible] Handlung, nun
[illegible] diesem gnädig
[illegible] nothdürftig mit seiner ordinary an
[illegible] lassen, [illegible] denen Postagien
[illegible] anforderungen, und durch
[illegible] also das [illegible]

nüeg der bot deibsum aus Bygangnen
Inhibitorialien, solche anhalten, nach
dann nun besagter Handel, gestrigen
Abhandl nicht dringig Erörterung Zeugen
anhero kommen und solche in Fürstl Canzley
lassen wollen, und obwohl Dss. Gouverneurs
hochgräfl Excell wohl bewußt solchen ergo bald zu
confiscieren, in anhang dero Abhandl mit bürg
allegirten die selbigen Innen Ergehen haben dass
Fürstl Hochlöbl alle hergebrachte wasser Trieg und
Bayerischen, gegen nun Abmahl Freiheiten exa
=minieret und dasjenige contrabande wasser
und dz dar anderen, als Fürstl Innen & wasser ohn
rümirung der interessirten Land Leuthen Zeugen vor
angehalten werden könten. Ob solches derowegen
zu passiren, anzuweisen oder dz andere dz
Zeugen, als dann interessirt und Hochfürstl
Landsassen gehandelt, dagegen Handel gegen
=wärtig Caution zu stellen, Hierauf Landesordnung
stellen solle, als die selbe nicht allein diesen
anhero gelassen, sondern auch dz die selbe nicht
nach dem Lauf, wie andern gesessen, gestalten
Hochfürstl angehaltene Inwohner selbige Zu
übrigen auf der Handl Innhalt, dz besagen
in Fürstl Land gütlich einzugehen, worauf sich
besagte Herr Landsassen Excell resolution erstanden

Q Wann dann resolvirt wirdt, das Ihro Hochgräfl. Excell.
Jemandten umb Hulf anhaimig sich anbrauchen wurden
all dasselbige jeschehen lassen wollen, Alß: Ihro
Hochgräfl. Excell. dann selbigen nicht gewehren thät
Ihnen ynterthenigen Jeleits Jeben wie bissher volck,
Augspurg, exempel beschehen, das in vorigen troup
=en nit und anderer Kriegsleüth, auf abgan,
=gen Ihro Hochgräfl. Excell. Inhibitoria nirgen thun passiren
wehren sondern augehalten werden, Und solches jemand
wieder restituiren müssen, Sollen alle Ihro
Hochgräfl. Excellenz gnedigen befehlen
nachgelebt werden.

Wann die Armaden vor Hüsen an Hub ändern
das gedrayd

Wann alle das gemerckt wie dann nöthig der weeg
viel gestellt werden.

Das Bey Ihnen Klagen Klagen bringen
sonder an Ihro in Hüs
Philipp Lud.

Verklagend dienstag Jum
Ersten mahl vorgehaben und Landau
gericht, und damit 25 tage zu gebrauchen
Ihro gnedigen zeügnus 30 Xr. vor dasselbig zu
stellung aufgelegt

Erclagter sagt dagegen daß er sein Klägers
hab zu thun, vnd deßwegen nit anderst
als einen Constablen zu Stanz sein Gesellen
gesagt haben wolle.

Urthel Erkandt

Daß Erclagter Klägern an sein
Ehr anredt, vnd die Sach, wann Kläger wie
der gesandt besser hätte fürsehen sollen.

Montag ist Novembr 1688

Praesidij gerichtstag
Praes: H. Brand
H. Hofrichter H. v:
H. Landvogt
H. Schmid
H. Zeiger
H. Leu
H. Grüter H. Bogner
H. Brandam H. Hofer

Kadtverb Forderung

Kläger trinegt Klagend an wie
Erclagter Ihne verschmächt gesandt
und gesagt thüre Ehrn halben
halb Lieb gehaben, und gebrosst
und für Dallensand groben Schelt
wort zugesagt, so thue Satisfaction.
Erclagter gesteht die Schmachworte nicht, sonder sagt
Er habe Kläger Recht und Fürsicht gebotten.

Jacob Kreis

Urthel

Weilen die beyderseits Schmachworte einmahl ex
officio begraben, und wird den Theilen auferlegt
Künftig friedlich zu Leben, bey Buß

Demnach sich fürkommen, wann
ein Bauer Holtz in dem Bürgerwald, hinaus Bürgers
Lust abgehauen und weg gebracht werden, sonders
hin Etliche Bürger Holtzer abhauen
und weg tragen lassen.

Als ist Gemeiner Burgerschaft bevolhen, Gestalt
solches nicht, sonder in einem Monat gar
keine Bäume abgehauen und
weg getragen werden,
was sie Strafe
Darüber soll Burgermeister und Rath
Reingraben und Einsehen thun, wie solches Fürkommen
und mit Ernst vorgenommen werden soll.

Decret

Ein Ehrsame Burgerschaft, Gemeinde, Zunfft Con-
sul und Rhatsherren gehaltener Beschied, dass die vorgenom-
mene Holtzordnung ex officio aufgehaben, Begehrt Ihnen
darüber die Fernere ertheilung zu thun, und Bürgermeister aber
Rath gar ein Ehrb Burgerschaft zu
Gefallen moderirt auf nachgelassen:

Ehrsame Herren nicht an, dass bisshero in dem Hayss Zum
weissen Löwen an Statt eines Brunnstockh, wie an den

Die Verjandung an anbetten, als hette den Rauchfang
hergestalt einzurichten, wer sonsz sein Haus mit baar
gelt angetast und erfordt, und so dreyßig
guettinal wurd zuzeyga.

Beschaid

Wegen der Rauchfang hergestalt gemäß
eingerichtet, und also protocolliert wurd, als
dann E. E. Rathsbotschaft anjetzo verständigen
worden, ob sie sich den Acten, von Hr. Bernard
und Mitconsorten gegen Erlegung guettinal, und
Ihrer darüber zu eingelegten Revers gegangen
Ihme darüber zu ingrossieren.

Ita Joh. Jost Pfyffer Secretarius

Declarator

Volgen Klagen und Gegen Beschaid
den vor diesem ergangnen Beschaid betreffend
das Haus, dem Bäckermeister Brennwegen
der denen Hr. Rud. Spital gehörig ist 385
gülden und 47 ß in das Interesse hergenten Hr
Clagten

Clagter Beschaid, weilen die Interessent Mit
clagter von seinem Ausbleiben der Clag
der Zeit genugsame Wissenschaft gehabt, und
in Ansehung angenommener Frist und Tag
heutigen worden, vermag E. E. Verordnung für
gegangen, vor Ihne zu dem jenigen, was Ihne an
dem Haus zum Besten noch fürkommen möchte

Inhalt, und Alles Barab stricte, daran
gemelten Bernern beständig gemacht
werden mögen.

Bescheid

Es soll Hans Jacob Mallet Bescheid
gethan, Ihro Gnaden die Erklärung zugeschrieben
werden, ob sie denselben solchen annehmen wolle, Ihr
Gnaden gall Tagsatzungen citiren und
Alsdann darin das mehrer gemüth beschehen
werden

Hr. Jacob Lenden alles Gelt an
Burgern, das aber und Hans Jörg Lind
auf gut instehe Band, meinte Ihr Gnaden
und dieselbe dem Contract gemäß allerdings nach
gelebt, Als stehe zu solchen annehmen an Ihro
Jacob Lindau, wider die Condition beizutreten
das man solche Ihro annehmen, und an statt seiner
Gulch gnemigen, Angesehen es Emanderlich
ist Kouflan sache gestalt, und dessen
nemlichen mehr.

Bescheid

Es soll Linder die Letter in besserung und
den gesetz hin annehmen, solchen aber dem be
sonderen Curatori Lindern, und dieselbe seiner ad
ministration halber fürderlich Rechnung thun

Sonntag den 2ten Novembr 1662.

Präs: H. Brand — H. Hans Engel M. — H. Bolaus — H. Weber — H. Burkhagel Stadt Vogt — H. Fabian Seel — H. Hugo M. Vogel — H. Brandan H. von Büren

Statthalter proponirte das der H. Gouverneurs Hochgräfl. Excell. hero langten, das dannen Rhadt mit andern officirern ein Monath Volck, erlassen sie auß Hochgedt. Befelch Rhatt zu ersetzen werden mögen.

Zu dem ist der Hauptmann Rua wegen seiner Beförderung auf Brassa, das Ihro Hochgräfl. Excell. seinen Lieutenant Fabian Braschwerig soll, das hier dasselbe nöthig ganz benöthigt. Dahero wolle ein ganzen Monath abzustatten, so were wolle man trosten mögen ein oder zwo Monath zu dismahl zu entrathen, welches, als bey Ihro Hochgräfl. Excellence Hochgedt. Brasch werig stehen bis dahin mit Contentiren lassen.

Mittwoch den 3ten Novembr

Präs: H. Brand — Ordinari Rahtstag 1662. — H. Hans Engel M. — H. Bolaus — H. Weber — H. Burkhagel Stadt Vogt — H. Fabian Seel — H. Hugo M. Vogel — H. Brandan H. von Büren

Hans Jacob Brunner, Beschwahrt sich das Ihro Excellentz Ihn angesetzt 12 alb monatsgelt Längers zu entrathen, bathe umb moderation.

H. Ihro anwesende Excellentz Vergonnen sich, das Ihr monatsgelt moderirt auf 6 alb.

wurd resolvirt, es seye mußen ein Exorcistes bottmaß
Brandwein zu Kehrn Barrgaden abgeraichet,
und der Rath Mittag befohlen werden solle, dem
Bürgermeister Lebermann, Obervogt Grünfeldt
Hessenthal Ludwig, einer Ahm Wein raichen, auf
abschlag der verspürten Verehrungen nicht minder gulden von
jedes Fuder, und die
hier stehende Ohme, zu bewilligung seiner gans
nisch gethanen Arbeith verehren.

Donnerstag den 14. November 1688

Herr H. Meyer — H. Amt Burgl. H. Pfarrer H. 4.
H. Hofmeister M. H. Conrad H. L.
H. Schäus H. Engelhardt H. B.
H. Weber H. Graudaw H. Rousseau.

Simon Hannes ist wegen seiner Frau wider dem
Rath gestanden, und dahero in 1 thlr. Bey
wurf und Buß verfallen, so er auch nimm
Standen bezahlt, und die Urfehde
beschworen, wieder entlassen worden.
Wegen des Leistigen und Schmidt Hoffen
durch Adam Hüttel, und Johann Christoph Hollen
ist die sache dahin vermittelt worden, daß der

Zu Collnau Tagen für alle Commissarii gütlich
an Sie gehen, und solchen in Ihren Tagen abzuhören
etc.

Vor Mittag Eodem.

Pro: H. Brand H. Bm Bayer H. Bohagel H. von d Flüe
H. Bm M. H. Armand H. Leveaux
H. Odenet H. Rigott H. Boquet
H. Ryhiner H. Grandvin H. Bonstett

Sonnen Ansetzen wordan Vorschlag wie Klüsslich
mässige und Fürbarliche Verfassung, allen Orts
Ihren Rath Vorschreiben zu Tagen wann
Sie Ihre Gesandten Abgeordnete Fürderlich
der Commission Sie darmit zu versehen.

Ist gestalten Anbringen von der Fürstlichen
Durchlaucht Herrn Bischoffen eingelangt, und wegen
zu Bringen der Helmstatischen abgeschaffen und
resolvirt der Abtragen der ganzen Sach, und Vor-
nehmen Fürstlichen Gesandtschaft zu Cölln, und darü
der deliberiret worden soll.

Freitag den 7ten Feb 1688.

Pro: H. Brand H. Bm Bayer H. Bohagel H. von d Flüe
H. Bm M. H. Armand H. Leveaux
H. Odenet H. Rigott H. Boquet
H. Ryhiner H. Grandvin H. Bonstett

Das gestrige Antwortschreiben von des Herrn
Feldzeugmeisters Excellenz wegen Ihro
Excellenz des Herrn Commandanten
ersuchten Ausfolgung [illegible]
abgelesen worden, und darauf resolviret
worden, daß demselben Kayserl. Befehl gemäß
Herr Leutnant Riedl mit gedachten
Herrschaft Wagen in seinem Standquartier
denselben nur selbst Summ, zu Verpflegung
der Garnison [illegible]
Ihro
Excellenz, jedoch Ihro Excellenz der Herr Commandant
ersuchten die Garnison mit gute Ordre
gegen Ausmarsch, wofern die Verfassung
so lang in jetzigem Standt hergehen wird, zu
verlassen, und worüber Ihro Excellenz schriftlich aufzu-
setzen, abgelesen und dasselbe gleichfalls, und darauf
Ihro Excellenz selbiges gesandten Entwurf bewilligt
worden, worüber Ihro Excellenz
Ihr diesfalls gethane Verfassung Befehlung gethan
haben.

Nachmittag eod:

Graff. v. Braun

Ihro Excellenz H. G. H.
Herr Obrist
Herr M.
H. Lieutenant
H. Capitain
H. Grandmont
H. Commissarius

[illegible] Herren Schultheissen Burgermeister vnd Rhäten
[illegible] vorbringen [illegible] Landtschafft des Payss
[illegible] willig bezeugen wolle, continuire
[illegible] Pitschaft angenommen, vnd etwz
[illegible] aber theils Pitschaft angenommen
begehren wollen.

Dambstag den 6ten 8bris

Pres: H. Brand | H. Bm Tscharner | H. Bahagel | H. [illegible]
H. Bm M. | H. Sinner d | H. Tscharner
H. E. | H. C | H. Boquet
H. Weber | H. Grandam | H. von Erlach

Wardt vorgemahnet mit handtsmehr der Burgerschafft
wordt vnderthänig willig bezeugen wolle, continuirlich
mit waffen hülff, vnd sonderlich wolstandigen zuzug, auch
wo[illegible] zuzug bezeugen wollen, als jemand mann zu
mässigen in andere resolutionsfachen, vnd dass Herr
Gouverneur sollche Pitschaft, vnd assistentz vnd hülff
bey Ihr Excellenz, vnd vber die Wigon Mon
tag [illegible] delibarirt werden soll.

Ordinari Ganitstag Montag den 8ten Novembr

Pres: H. Brand | H. Bm Tscharner | H. Bahagel | H. von d Bruy
H. Bm: M. | H. Sinner d | H. L.
H. Dolder | H. Frisch | H. Boquet
H. Weber | H. Grandam | H. von Erlach

Mus. Mont [illegible] abschid requirirt [illegible]

Lampen, und Rüssel Waldnen wegen seines
Beschehs Forstmeisterey, gebrauchenden Vor-
mundschafft, abgelauffenen Vorlags halber nun-
mehro in dem Monats Rapular, Erlegten Summa
gehörigen angestellten, und den selben
gänzliche Entrichtung, und Gnügschaffung
hierüber gethaner anbringen und Verordnung
gänzlichen Inhalts und Begabens, und soll
Ihnen angehalten

Waldner Emmenthal sich zu Wegen seiner
verkauften Häusern, und welchen hervorderig
Bezahlung abstatten, weilen aber die Inter-
lenten nicht erschinen, als sollen selbige Dienstag
Mittwoch beschrieben werden.

Zu

Sitzung Mgh. 4 November 1685

Präsent H. Venner H. Bürgermeister H. Leveaux Venner Bern
H. Tillier H. Tillier M. Hermand H. Leveaux
H. D. H. Bogueet
H. Weber. H. Grandom H. von Bonau

× Reise Summa der Burgerschaft für unsal Häng
der Garnison sich nicht mehr angegeben

und beytragen wollen, als werde im Vorter er
bitten der Viertelmeistern seinem Vermögen nach
an zu legen, und soll derselben durch die Viertel
meistern ihr Quantum angezeigt, und
bedeütet werden, das dritten theil davon morgend
tages zu erlegen, ferner soll der Burgerschaft
angesagt werden, allen Unrath abzuschaffen, und bey
den Weichen zu thun, auch wasser auf die Weichen
und in die Häuser zu stellen, so dann der Stein zu
oder eine Verzeichnus worbey er an die H. Officier
zu fordern übergeben soll.

Nach Mittag Ordenar

Praes: H. Brand H. BMr. Vogel H. B. H. von Berg
H. BMr. M. H. Evinard H. L.
H. Dolaeus H. C. H. B.
H. Weber H. Grandam H. von Türen

Rüst-Meister hat übergeben die anbefohlene
specificationes, was von 87 ig wein alter vorrätig
vorhanden, und soll seiner morgen dem Magazin be-
deütet werden, eine Specification zu übergeben,
wie viel er alle 5 tagen an Commission für
die soldatesca brauche.

Ordenari Rathstag Mittwoch d. 10. Novemb. 1688

Praesentes H. Brand H. BMr. Vogel H. Vogel H. von Berg
H. B.M. M. H. Evinard H. Lereaux
H. Dolaeus H. Cragott H. B.
H. Weber H. Grandam H. von Türen

[illegible] Floriani [illegible] wettb [illegible] zubring, dass [illegible]
Bürgermeister [illegible] mobilia bey [illegible]
[illegible], wenn nun bey [illegible]
[illegible], sie abseiten [illegible] wohl dahin stehe,
und sorgtragen können abstatt dass dem beklagten
dem andern theil nichts möge, solches hinüber zu lassen
damit sie keine beraubung leiden mögen,
soll [illegible] inventirt, und abstehen
dann [illegible] verbleiben [illegible] dass.

Hierauf [illegible] einige mobilien [illegible] zu
nehmen, welche nun daselbe verbleiben, abstehen
zu nehmen oder [illegible] solche zu stellen solle damit
sie selbige selbst [illegible] können /

Als vellegat [illegible] und [illegible] zu
stehen [illegible] mobilien zu stellen solle.

Gehorsamer diener

Johann Jakob

Klagerbringt klagend an dass er beklagten bitten
andern mit [illegible] forme [illegible]
bringe, solche klage [illegible]
[illegible] gesetzt, nach gesetzt abere, dass er ihnen
[illegible] übergeben solches
[illegible] wollen.

[illegible] Beklagten sagt, daß die Forme nicht zu klagen, wohl
[illegible] Beklagten
Vollmächtigen Herrn Syndicus

Protestirt gegen die Zahlung [illegible] Zahlung und
[illegible] Herrn Ludwig Meisterr 1225 Kr 15 xr
Cattaneo, bittet Herrn Fabius Daniel den Mehrern
Ausstand zu sagen.

Ob dem Beklagten [illegible] beygeschrieben werde

Dem gemeind Forderet an Herrn Burg
Millionen 42 K. 30 xr.

Herrn Adolphe Ernst deponirt Fünf Dabo Ducaten
Ex. Rechnung d Pfandzeichen Ducaten 25 Kündfrei
der übrige Rest dem Mahyer samt Burgrecht
Verschreibung gegen gestandenen Empfangschein.

Samstag den 11t. November 1688.

Prof: H. Wyttenbach H. Burgl Vogel H. Schlegel H. von d Burg
H. Hahn H. Bernard H. Lucaux
H. D. H. Trägelt H. Boquet
H. Huber H. Gruner H. Rochette

Demnach der Bürgerschaft der angesetzte Quantum
Zahlungsfristung der Garnison, sowohl [illegible] ist
angesetzt d. Milch morgen Pfingsten muß, ohne
Militarische Execution [illegible] werden wird, als

warden nur gab gesehen, dass die Bürger noch
mahlen durch die Raths diener zu ihrer schuldig
keit angemahnet, und wann solches nichts verfang
will, die würckliche execution, sonderlich bey den
Hochstarrigen, so dass solche wohl beytragen
können, vorgenommen und damit den ersten nach
mittag oder morgen gemacht werden soll.

Nachmittag Eod.

Praes. H. Morand H. Burm. Lepel H. Bosagel H. von der Burg
H. Burm. M. H. Demarott H. Leveaux
H. d. H. C. H. B.
H. Weber H. Grandam H. von Sonnen

Nachdeme diesen vormittag resolviret worden, dass zu
eintreibung der zu gefallenen extraordinarij anlag
zu unterhaltung der Militz, die Morosen und
Hochstarrigen, durch Militarische Execution, zu ab-
tragung ihres quanti, angehalten werden sollen; gleich
wohl zu besorgen dass diese rigoreuse Execution bey der
burgerschafft, sonderlich bey diesen gefährlichen Zeiten
schwürigkeit abgeben möchte; alss stellet H. Rathschul-
theiss vor, ob nicht rathsamer dass anfangs die in
deposito verhandene gelder, so lang (: weilen pericu-
lum in mora :/ angegriffen, biss das quantum von

Der Bürgerschafft wieder erhoben, angesehen mit
der erhebung nunmehr anderen weg fortzufahren
und ernstlicher werden könte, zu machen, da die Löhnung
für die Soldatesca morgenden tags bezahlt
werden soll, ob mit solcher Execution fort ge-
fahren werden solle.

Wurde darauf unanimiter resolvirt dass die Bür-
gerschafft zuvorderst in der güte, nochmahlen zu
abtragung ihres angesetzten quanti ermahnet und
wann solches nicht verfangen wolle, dass mit der Mili-
tarischen Execution bey den vermöglichen und halß-
starrigen fortgefahren, die Armen aber so ihr
quantum nicht aufbringen können, dass selbige auf-
gesuchet, und genau aufgezeichnet werden soll, wie viel
denselben nachzulassen, die Deponirten
solcher aber noch zur Zeit ohnangegriffen bleiben
sollen.

Freitag d. 12. Novemb. 1688.

	H. Stm̃eister	H. Schoyel	H. Brandenburg
Praes. H. Brand	Altm. M.	H. Hamiard	H. Leveaux
	H. D.	H. Cragott	H. Boquet
	H. Weber	H. Grandam	H. Boulhoury

Rattschreiber proponirt, dass des H. Gouverneurs
hochgräfl. Excell. ihme gestern berichten lassen,
und vermeldet, dass die Garnison einmacht

hätte ?. gestellt werden sollen, und müste

und dz der Rath sich dahin trachten möge

wie das geldt herbey gebracht und erlegt

werden könne, wiedrigenfalls er einen

Jeden des Raths [illegible] Musquetirer

ins hauß legen wolle, biß die gelder

bezahlt.

Soll Ihro Hochfürstl. Excell. hinterbracht

werden, daß denen Controlleur nach

mittag die gelder zu bezahlung der

Garnison geliefert werden sollen

und ist zu vorgehen mit eintreibung

der beysteuer fortgefahren worden.

Nach Mittag cod.

Praes: H. Braun [?]   H. Amm Keppel [?]   H. Bischoff [?]

H. Amtm: H. Renard [?]

H. Colerus [?]   H. C.

H. Weber [?]

Samstag d 13t gbr 1648.

prae. H. Brand

H. Bm Hegel
H. Bmr M.
H. Glaus
H. Huber

H. Bahyel
H. Emmerd
H. C.
H. Grandson

H. von der Büry
H. Leveaux
H. Boquet
H. Fourbes

Ein project worinnen Ihr Hochgemd Capitulation mit der
Königl Frantzösischen Armee in Abwesenheit der Statt an
suchen dass Statthalter zu observiren und wie künftig
hier nötig angestellt werde, in antecessum abgefasset, und
soviel Sie Statthalter die Observanzen wird handlen können
gutbefunden und beimahlmessen worauf Sie conferiren
gutgefunden worden.

notirt Wille

Montag d 14t gbr 1648.

Nachdem die Frantzösische trouppen selbigen Statt geraumet
und die unsrige trouppen, dieselbige eingenommen
haben, haben die HH. Gouverneurs Hochgräfl. Excell
den H. Statthalter und einige des Hochlöbl. Ra-
thes zu sich erfordert, und denenselben des anbefohlnen
nachmahls, das nemmlich Ihro Königl Majestät dem
Dauphin die Statt auf zu geben begehrte, denen
hochgedachte Ihro Excellenzen Ihr anbefohl
gegeben, daß solches ohne Ihro Gnaden Ihr zu
thuende Special gefallen
thätig, worauf die beimahlmässige und dienl
der hochansehnlichen Bürgere des Raths gefinnet

dieselbe Ihr antwort gegeben, daß sie E. E. Rath und
gantze bürgerschafft bey sich erhalten, ehe und dennen verbe
wuß in keinen accord sich ein zu lassen, auch
nicht zu schließen, biß sie alles erhalten, was
sie verlangten, könten aber zu keinem accord
schreiten, biß bresche geschossen wäre.

Hierauff nun wardt von der gantzen anwesenden
burgerschafft und viel befunden, daß ein paar
deputirte an Ihro königl. Hoheit den dauphin
mit einem ~~unterth~~ unterthänigsten bittschreiben, daß die Statt
mit feuer einwerffen, und plünderung ver-
schont bleiben möchte, abgefertiget, daß Ihro
Gouverneurs hochgräffl. Excell. aber hiervon zu
vorderst part gegeben werden solte, mit welchem
sich auch ~~Fattlich~~ die Hl. geistl. und der gantze Rath
conformirt. Nachdeme aber dieselbe
haben Ihro hochgräffl. Excell. hinterbracht worden,
haben dieselben durchaus darin nicht willig wollen,
sondern zu verstehen gegeben daß sie die thor schließ-
sen, und niemand hinauß lassen wolten, worauf
nochmahlen deliberirt worden, was dann bey der
sache zu thun, und der schluß dahin gefallen,
daß einmahl ein brieff hinauß geschickt werden
solle, um bey dem dauphin zu über sothanen zu geben
daß die bürgerschafft ~~[illegible]~~ sich in unterthänigkeit submit-
tire, so auch geschehen.

Carl M. Mag Cod.

Präs. H. Brand Stm Zyro H. Bürgel Hondburg

H. Stm. Montabaré Hommard HL

H Scheers H. C. HB

H Meyer H Grandam Hbourgeois

Ehrs. H. Gouverneurs sey gnädige excellp. einsen-
den Bottschaften dass sie aus dem Westnor-
dern Burgau aus einem posten Erfund, als
wollten kennen dass die albige Feldzugsmani-
ob sie die Waffen ergreifen, und sich defendi-
wollten oder nicht, bedarfe gut darauf
Categorische antwort, damit sie ihre Mesures
darnach nehmen können.

Weil nöthig will, dass abend
die Burgerschaft darüber zu hören, als
ob sie so geschwinde Ordre Contreordre
Counterordre und Widerruf ertragen,
Ob nicht gnug, dann der gnädige Mann
sich so bezeigen, als ein aus dem Mittel
der Burgerschaft erwehlter möge, Ob sie die
Burgerschaft Morgen sich einen Rapport und
Einraten gefallen lassen können.

Montag d 15t Novembr 1688.

Prof. H. Brand H. Bm M. H. Dolaus H. Weber H. Bahagel Alt Vogt Bern H. Amiet H. Leuenb. H. C. C. B. H. Grandjean H. Vonlanthen

Herr Landvogt Excellz. Einsen zu sagen
der Sach in dem mann lang zu ang dem
Wasser mit mühlen, tägliß ammenschlossen
Eisch, und dem selben wasser dann abzuhalten
abzeden müße begehrte der Herr zu stell
gemacht werden lange.

Soll die Erstellung geschehen.

Den Heimbalann ist dem wandt Bodenbach, ein beschauen
allda geschlossen hinus zu machen und zu abzuhalten;

Nachdem man ansehen das abwenig ein
Frembd sether bey dem Hof gewesen, dem Rath
abwesenden Prinz Commandation gegeben
worden, als wann er einigen an Ihro Excellz
abgeschickt, Sub Hüte annehmung der
Ihnen anbefohlen, diesmal mahlen zu bitten
der Beurlaubt Verzeihung; Immand an
Ihro Excellz Statt den Deceptin abzuhalten.

Burdsam Gericht Zu Crittau,

Ist deßfalsiges referirtes Vorbringen
nun solches nicht zu geben wolle, sondern
ob die Burgerschaft selbe vorsetzen würde, und
es würde wohl zu der Ratsherrn Wahl dasjenige gehören
Glieder zu ernennen und sie selben
Vorschlag also sie wollen nicht ausgeben, sondern
sie selbe darüber ernennen müßte ob sie
selbe Qualitäten besitzen möchte, welches
Zu thun beschehen, aber sonsten sonder Zweifel
selben sie nicht ausgeben können.

Dem Hochedlen

Hochweisen Rath

Löbl. Stadt Zittau.

Hochedle Hochweise, und Hochgelahrte
Herren, Hochgeehrteste Herren Bürgermeister
Herren Consules,

Hochgeehrteste Herren,

Ew. Hochedlen Hochweisen und Hochgelahrten
Herren, Hochgeehrtesten Herren Bürgermeister
und Consulen, mein Billet an Ihro

Königl. Post ist den Dauphin abgefertigt, durch
deren kommuniciert worden, was die Bürgerschaft
sich demselben submittirt, und um Abfolgung ihrer
deputirten und Entlassung gebatten, so verlesen auch
dem H. Grafen port gegeben worden; Als denn dem
dessen morgen abermahl ein Trompeter von dem
hohe geschehen, dessen ob aufbringen aber gebeten,
Rückzuweisend ob obigen begehrt Königl. Commis
dero wehre, als wolte man sie, ob sie bey
Königl resolution verharren, und ob nun trachten
solte, sie mit Gewalt dazu, und mit dem Dauphin
Entlassung, oder ob man sie dessenmehr dem Land
abtrag thun, wenn man nachricht sie nimmer
dass man sie nöthig handlung solte Gewalt
sonst zu bringen, und weil selbe, ohne
des H. Gouverneurs vorbewust nicht wolle
stehen thun, dass derselbe wegen darum
gestündigt verbeten werden solte, Es ausgehen
soll aber nicht Ernstes wollen, sondern die resolution
darin gemeint, dass selbe nicht gehen thun, weil
widrigen der officirer deputation sich, und wenn
schon der H. Gouverneur sie seine Person selbe zu geben wolte,
Könte er ob dessen der andern H. officirer vorbewust
und bewilligung nicht thun, und versicherte der H. Gouver-
neur dabey kräftig, dass das Billet welches an den Dauphin
abgeschickt worden, gewiss Ernst Meinung, und die
Post sie dem Brandenburg gehen sein würde verlesen

Deputirten vorgetragen referiret, so dann denen Bürgern Lunds gestatten, und dieselben sich derer einigen massen sicherheit ergeben.

Sonnabend den 16ten November 1658.

Praes. H. Brand H. Bm. Boye H. Bachuyse H. Grubbe
H. Bm. M. H. Swinard H. Lucanus
H. D. H. C. H. B.
H. Meborn H. Grundemann H. Bey

Demnechst ist abermahlen vorgetragen worden, was gestalten zwischen allen gesandten wegen der gefangenen und sonsten gehandelt worden.

Der H. Gouverneur Graf von Königsmarck, berichtete daß die ganze Stadt, über morgen und übermorgen abgetheilet abgebauet werden möchte, weil Ihm selbst von seinen Leuten abtrauen Boote, und solches abgeschlossen worden dem Bürgermeister Martin Kleiken aufgelegt worden, die anstalt zu machen, daß solche nechsten Freytag gegen abend, und dann — Sonnabend, abgegeben werden möge — zugleichen wurde die Burgerschaft, welche sonsten zur morgen und übermorgen Arbeit verordnet, abgehen sollen.

Mittwoch d 17t ~~November~~ 1815.

prae H. Meyer

H. Bm: Lippert
H. Bm: M.
H. D.
H. Meyer

H. Schauer H. Lecamp 2.
H. Fornerod Alb. B;
H. C. A. B.
H. Grandvaux Alb. F.

Nachdem angebracht worden, dass die französische Truppen
bereits schon die Stadt evacuiret, und theils
schon auch dem grossen Stück, dessowegen sie besorgt,
der sie selbsten, abgenommen, den Ort abgehalten
und zusammen den Stand nimmen, consequenter aber
hinwegmachen, und die Stadt ausplundern dürften,
als wurde resolviret, dass Ihro Gnäd. Excellenz nochmahlige
Intercession zu suchen, dass in Ansehen, dass gültaco
modement getroffen, oder sonsten sie zu vermögen,
der Burgerschaft Gemach Ruhe gelassen werden
möge, welcher monsieur le Baron Fischer
berichtet, dass dieselbe sich still verhalten würden
wenn selbige nur dem Bombardiren Ernst bleibe
Deputirte, welche durch H. Statthalter Brandt
H. Fetzer H. Bm Engel Battenberg und H. Bernard
dem H. Gouverneur zuberg, wie der Lieutenant Gou
verneurs Pandrasky sistiren sollen, aber nicht
vorgelassen worden, als dass abermahl die Ver
sicherung gethan worden, dass sonsten keine Bomben
als auf die Bollwerke geworfen werden, womit man sich dann zufrieden
geben müssen.

Donnerstag den 18t Novembr 1688.

H. H. W. H. Bm Loyer H. Lafargue H. von d Bürg
H. Bm. M. H. Imhoff H. L.
H. Sulzer H. C. H. B.
H. Lorber H. G. H. von Fellenberg.

Nachdem man verschienen, das Schreiben von etzlichen Burgern vberantwortet worden mit Bitten selbige zu verhören, vnd aber noch keinen Bericht darüber eingelangt, als hat man Ihnen solches hiemit anbefohlen, solche Bittschrifft zu vberantworten, vnd sich darüber zu erklären, was sie für Bitten darinnen haben, Ihro Gnaden Herren Schultheiss vnd Rath zu vberbringen, welche dann Ihnen darüber Antwort geben werden.

Hierauf hat H. Gouverneur Graffen von Wittgenstein vermeldet, wie das Schreiben so auss der Landschafft Vaud an sie abgangen, vnd was sie darauff geantwortet, auch was sie für Bitten darinnen haben, vnd was man ihnen darüber zu ertheilen gut befinde, vnd wie man sich gegen Ihnen zu verhalten habe, damit man Ihnen, wegen Ihrer Bitten Gehör geben möge, vnd was dann die Bitten ohne dem Land auf geben müssen, das solches in seinem Esse allerdings gar nit präjudicirt, sondern auf die Capitulation geschrieben werden möge.

Hierauf H. Gouverneur gaber darauf zur antwort der Sachen halb Landen wären, sie seyen nit gesinnet, das Land auf eine weder gewohnheit, die Bitten Ihnen darüber zu ertheilen, sondern wollen sie replicirt haben, damit

3

selben nicht sein können, und die Bomben bereits
einige Häuser ruiniret hätten, und sehr zu besorgen
das selbige einen Brand verursachen dürften
mit Beständigen Bitten das der Rath rein bestellet
und in steten Capitulirel, ob dass Gemand von der
Statt hinaus gelassen werden müste, weily ohnedem
die Festung Kunöy Ehe unterhalten wäre, wandem
H. Gouverneur gantwortet, dass man, wann
es dazu wäre sie wieder ermahnen wolte, wolte
an die übrige officier sie zu bezwingen, und alsdann
essen was zu thun wäre, Da bald ab nun dazwi-
schen, sol man sich einigen aus dz Raths
Mittel zu dem H. Gouverneur abgesantigt
und denselben nochmahlen ernstlich die unnöthige
unterhaltung der statt vorstellen und ersuchen lassen
das wann es zu fernerer Capitulirg wolte (da doch
nochstdo Gemand, von der Bürgerschaft
hinaus Cassirnöthig, damit dann unverhindert
(massen schon offters bereits in Brand gestanden)
bestellet werden könte, worauf sie sagten
H. Gouverneur dem H. Lieut. Gouverneur obrist
Sandraski H. obrist Barfod, H. obrist wach-
tmeister Gudenhoffen und H. obrist lieutenant
Brosserie darüber dem H. Auditeur Barth
sie sich berathen, und mit selbigen überein-
kommen deliberiret, und darauf abermahl die

Nachdem wir erfahren, Dass dieser Plaz
zu unserer ehrlich reputation käme, Zu ca
pituliren ohne Breche geschossen, als man aber
etwas fruchtbarig angefangen, dass man den
den augenscheinlich: gänzlich ruin der Statt, womit
wider Ihro Churfürstl. Gn. auf jemand anders zu
dienen bestehen, Und in Ihrer Capitulation
möchte, sind 6 des nächsts Ihro Churfürstl. Gn.
und denen sie entwendt anfallen, dass man
in einer Stunde schwerder anmarch solle,
Thürde als dann die Breche hällt ist ge
macht sein, Inzwischen sind mehr bed omb
häuser in brand gangen, Welches man, weil
continuirlich mit Bomben sein gewesen
wordt, nicht steuren können, da man dann
nicht abgelossen, continuirl. bey dem K. Gouverneur
anzuhalten, dass des Flamade sein accord
geschlagen werden möchte, welches so wohl vom
Kayl. gnedt. als Bürgern und Soldaten gethan
Aber alles umbsonst, Sondern die Niederländ.
und Lothringische Reuter in brand gewalten
da dann endlich unser der Kayl. und Bürger
schaft hundspöttische Pruselter Flamade

geschlagen, und H. Obrist Wachtmr: [illegible] Gudrusoön
Finnes geschickt, obigen Brand, sol auch
das Rath: und Bau Haus, Beyde Pferde,
und etwas Böhmische Thaler, und der gantze
Ertrag angezeigt, neben dem Brieff,
gemelt Ei die Ihro gelegt worden; Als denen
Verordneten Obr: Wachtmstr von Gudrusoön
wieder Herr zu Bonen, so wird mit dem
selben noch Drey andere, als H. Häuptman
Jungfrau, und H. Hauptmann Curtill
wieder Finnes geschickt worden.

notirt Wille

Samstag d. 22. 8bris 1695

Präs. H. Meyer H. Bm.r Meyer H. Rahtsh. Wyss H. Landv. Bay

H. Bm.r Manlaire H. Fried. Heidegger

H. Dr. H. C. H. Roguet

H. Weber H. Grandjean H. Lochmann.

Ist an eine Bürgerin mit der vorgeschriebenen Solennitäten, wie der ordnung nach H. Jacob Schnyder zum ältern und H. Sebastian Imer zum jüngern Bürgermeister erwählt, und denenselben H. Conrad Roguet beigeordnet die andern der ausschüssigen Herren nächstkünftig, dessen sich zu bedienen adjungiret worden.

Ward resolvirt, dass dem H. Secretario von Monseigneur la Gourmilliere sein gütig aus der Statt Mitteln bewilligt verehrung solle.